



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

STUDIENFÜHRER RECHTSWISSENSCHAFT

SOMMERSEMESTER 2022

■ STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT/ERSTE PRÜFUNG



Impressum

Herausgeber: Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Texte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements

Redaktion: Anastasia Pohler

Bild Umschlag: UHH / von Wieding

Schrift: TheSans UHH / Lucas Fonts

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Hamburg 2022



UHH / von Wieding

Studienführer

Sommersemester 2022
(1. April – 30. September 2022)

Vorlesungszeit:

4. April – 16. Juli 2022

Vorlesungsfreie Zeiten:

22. – 29. Mai 2022

(Pfingstferien)

18. Juli – 30. September 2022

(Semesterferien)

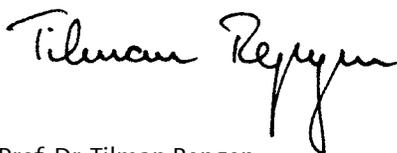
Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studium – beginnt. Aus diesem Anlass heiÙe ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich willkommen. Ein wissenschaftliches Studium ist immer eine Herausforderung, zugleich auch eine großartige Chance.

Dieser Studienführer soll Ihnen als »roter Faden« dienen und Sie durch Ihr Studium begleiten. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, ist der Studienführer in drei Abschnitte gegliedert. Unter der Rubrik »Allgemeines« finden Sie neben einigen Informationen über die Fakultät und deren Einrichtungen das Team Studienmanagement, das Ihnen als Ansprechpartner für alle Fragen rund ums Studium zur Verfügung steht. Der zweite und der dritte Abschnitt enthalten alle wichtigen Informationen zu den Studiengängen der Fakultät für Rechtswissenschaft, insbesondere zum Studienverlauf und zur Abschlussprüfung.

Weitere wichtige und aktuelle Mitteilungen der Fakultät sind unter **www.jura.uni-hamburg.de** abrufbar.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen gelungenen Start in das Sommersemester 2022 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, reading "Tilman Reppen". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'R'.

Prof. Dr. Tilman Reppen
(Dekan)

Inhalt

ALLGEMEINES

I. DIE FAKULTÄT	11
1. Dekanat	11
2. Professorinnen und Professoren	12
3. Team Studienmanagement	16
II. DAS LEITBILD DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	24
III. STUDIENORGANISATION	33
1. STiNE	33
2. Bevorzugte AG-Platzvergabe	39
4. Extracurriculare Veranstaltungen	42
5. Rückmeldung und Semesterbeitrag	43
6. Beurlaubung	44
7. Studienfachberatung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit	45
8. BAföG	45
9. Teilzeitstatus	46
10. Digitalisierung von Lehren und Lernen	48
IV. EINRICHTUNGEN	54
1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	54
2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne	57
3. Mensen	63

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / ERSTE PRÜFUNG

I. STUDIENZIEL	68
II. STUDIENVERLAUF	68
1. Allgemeiner Überblick	68
2. Orientierungseinheit	69
3. Grundstudium / Zwischenprüfung	70
a) Pflichtveranstaltungen	70
b) Prüfungsleistungen	72
4. Zusatzangebot im Grundstudium	77
5. Hauptstudium	78
a) Pflichtveranstaltungen	78
b) Studienleistungen	81

6. Schwerpunktbereichsstudium	84	
7. Praktika	85	
8. Schlüsselqualifikationsnachweis	86	
9. Fremdsprachennachweis	87	
10. Auslandssemester	90	
11. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs	91	
III. ERSTE PRÜFUNG	93	
1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	93	
2. Die staatliche Pflichtfachprüfung	95	
IV. FREIVERSUCH	97	
V. NOTEN	101	
VI. RECHTSGRUNDLAGEN	102	
Anhang I	Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungs- ordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 mit Änderung vom 26. Januar 2022	102
Anhang II	Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz	126
Anhang III	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 31. Januar 2012	142
Anhang IV	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. September 2012	143
Anhang V	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 19. Mai 2017	144
Anhang VI	Siebtens Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 18. September 2019	147
Anhang VII	Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 12. Juni 2020	151
Anhang VIII	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes 17. Februar 2021	152
Anhang IX	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 31. März 2021	153
Anhang X	Elftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 24. August 2021	154
Anhang XI	Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005	155
Anhang XII	Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg Hamburg vom 18. Juni 2020	159
Anhang XIII	Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020 ...	160
Anhang XIV	Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenstände- verordnung vom 24. August 2021	165

VII. HILFSMITTELVORFÜGUNGEN	166
Anhang A Hilfsmittelverfügung Zwischenprüfung	166
Anhang B Hilfsmittelverfügung Hauptstudium	169
Anhang C Hilfsmittelverfügung universitäre Schwerpunkt- bereichsprüfung	172

ALLGEMEINES

Sitz der Fakultät für Rechtswissenschaft ist das sog. Rechtshaus. Hier lehren und forschen derzeit 25 Ordentliche Professorinnen und Professoren, 7 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie zahlreiche Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Unterstützt werden sie von 97 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten. Die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernehmen die eigene Fakultätsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek Recht. Gemeinsam werden um die 4000 Studierende an der Fakultät betreut und ausgebildet.

Mit der Zentralbibliothek Recht – dem »gläsernen Bücherturm« – verfügt die Fakultät über eine der modernsten juristischen Fachbibliotheken. Hier können Sie recherchieren, Hausarbeiten verfassen, Fachliteratur durcharbeiten und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

Eines der Markenzeichen der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ihre europäische und internationale Ausrichtung. In diesem Bereich nimmt die Fakultät innerstaatlich und international eine bedeutende Stellung ein.

I. DIE FAKULTÄT

1. Dekanat

Das Dekanat leitet die Fakultät und setzt sich an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Tilman Repgen
Prodekan:	Prof. Dr. Markus Kotzur (Internationale Beziehungen)
Prodekan:	Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli (Studium und Lehre)

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://uhh.de/rw-dekanat>

2. Professorinnen und Professoren

An der Fakultät lehren und forschen folgende ordentliche Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren:

Öffentliches Recht



**Prof. Dr. iur. et lic.rec.pol
Anne van Aaken**

Alexander von Humboldt
Professur für Law and
Economics, Rechtstheorie,
Völker- und Europarecht



Prof. Dr. Marion Albers

Professur für Öffentliches
Recht, Informations- und
Kommunikationsrecht,
Gesundheitsrecht und
Rechtstheorie



Prof. Dr. Ivo Appel

Professur für Öffentliches
Recht, Umweltrecht und
Rechtsphilosophie



**Prof. Dr. Gabriele
Margarete Buchholtz**

Professur für das Recht
der sozialen Sicherung
mit dem Schwerpunkt in
Migration



Prof. Dr. Dagmar Felix

Professur für Öffentliches
Recht mit dem Schwer-
punkt Sozialrecht



**Prof. Dr. rer. pol.
Jerg Gutmann**

Professur für Behavioral
Law & Economics



Prof. Dr. Armin Hatje

Professur für Öffentliches
Recht und Europarecht



Prof. Dr. Lars Hummel

Professur für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht



Prof. Dr. Markus Kotzur
Professur für Öffentliches
Recht, Europa- und
Völkerrecht



Prof. Dr. Stefan Oeter
Professur für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und
ausländisches Öffentliches
Recht



Prof. Dr. Arne Pilniok
Professur für Öffentliches
Recht, Verwaltungswissenschaft und
rechtswissenschaftliche
Fachdidaktik



Prof. Dr. Alexander Proelß
Professur für inter-
nationales Seerecht und
Umweltrecht, Völkerrecht
und Öffentliches Recht



Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Professur für Öffentliches
Recht, Medienrecht und
rechtstheoretische Grund-
lagen



**Prof. Dr. Hans-Heinrich
Trute**
Professur für Öffentliches
Recht, Medien- und
Telekommunikationsrecht



Prof. Dr. Eva van der Zee
Professur für International
Law with a focus on
behavioral Law &
Economics

Strafrecht



Prof. Dr. Jochen Bung
Professur für Strafrecht
und Rechtsphilosophie



Prof. Dr. Kai Cornelius
Professur für Strafrecht
mit Internationalem Straf-
recht



Prof. Dr. Aziz Epik
Professur für Strafrecht
und Kriminologie



Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli
Professur für Strafrecht
und Strafprozessrecht
einschließlich ihrer
internationalen und
historischen Bezüge



Prof. Dr. Peter Wetzels
Professur für Strafrecht,
Kriminologie

Zivilrecht



**Prof. Dr. Matthias
Armgardt**
Professur für Globale
Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht



Prof. Dr. Heribert Hirte
Professur für Zivilrecht,
Handels- und
Gesellschaftsrecht,
Wirtschaftsrecht



Prof. Dr. Hinrich Julius
Professur für Zivilrecht
und Rechtsdialog mit
Schwellenländern



Prof. Dr. Robert Koch
Professur für Bürgerliches
Recht und Versicherungs-
wissenschaft



Prof. Dr. Dörte Poelzig
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handels- und
Gesellschaftsrecht



Prof. Dr. Tilman Reppen
Professur für Deutsche
Rechtsgeschichte, Privat-
rechtsgeschichte der
Neuzeit und Bürgerliches
Recht



Prof. Dr. Wolf-Georg Ringe
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Roeë Sarel
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Mareike Schmidt
Professur für Zivilrecht und
rechtswissenschaftliche
Fachdidaktik



Prof. Dr. Claudia Schubert
Professur für Bürgerliches
Recht, Arbeitsrecht,
Gesellschaftsrecht,
Rechtsvergleichung



**Prof. Dr. rer. pol.
Stefan Voigt**
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



**Prof. Dr. Wolfgang
Wurmnest**
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handelsrecht
einschließlich Seehandels-
recht

Eine detaillierte Übersicht – auch über Emeriti, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-staff>.

3. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungspersonals finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-pers-tpv>. Innerhalb der Verwaltung ist das Team Studienmanagement zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem unterstützt das Studienmanagement Sie während Ihres gesamten Studiums durch umfassende Beratung und organisiert die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden ist der Infotresen im Foyer Rothenbaumchaussee. Hier werden Ihnen allgemeine Fragen rund um das Studium beantwortet. Für spezielle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements zur Verfügung.

Wie können Sie uns und wir Sie am besten erreichen?

- Nutzen Sie für den Kontakt mit uns **ausschließlich** Ihre **`vorname.nachname@studium.uni-hamburg.de`** – Mailadresse! Anfragen von privaten Accounts können wir offiziell nicht beantworten.
- Nutzen Sie außerdem gern unser Support-Formular unter <http://uhh.de/rw-support> – damit geht keine Anfrage verloren und wir können uns direkt auf Ihr Anliegen beziehen.

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 134 (1. Stock)

Tel: 040/42838-3979

2. Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement

Das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement ist zuständig für die Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung und die Einstellung von Lehrbeauftragten.

Jean Praefcke

Sachbearbeiterin und Leiterin Infotresen

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-3006

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

3. Studiengang Rechtswissenschaft

a) Studienfachberatung

Die Studienfachberatung ist die zentrale Anlaufstelle für Jura-Studierende, Studieninteressierte und Ortswechslerinnen bzw. Ortswechsler für Fragen zum Studiengang Rechtswissenschaft.

Charlotte Themar

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 132 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-5541

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

Do. 12.00 – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

b) Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – also des universitären Teils der ersten Prüfung – sowie des Nebenfach- und Wahlbereichsstudiums Rechtswissenschaft.

Sven Schwittay

Referent und org. Leiter des Prüfungsamtes

(Nachnamen: A – M)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 135 (1. Stock)

Tel: 040/428 38 - 64 19

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Sonja Kim

Referentin

(Nachnamen: N – Z)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 136 (1. Stock)

Tel: 040/428 38 - 7570

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Sachbearbeitung

Urte Freese

(Nachnamen: A – E; Tel: 040/428 38 - 45 49)

Sybille Ahrens

(Nachnamen: F – O; Tel: 040/428 38 - 42 03)

Silke Jüttner

(Nachnamen: P – Z; Tel: 040/428 38 - 76 54)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 138 (1. Stock)

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

4. Bachelor-Studiengänge

Dr. Christina Kuhli

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040/42838-7630

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

5. Master-Studiengänge

Anouk Sabrina Andres

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5716

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

6. Lehrentwicklung, Think Tank Lehre, Orientierungseinheit, Koordination Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen

Dietmar Plum

Referent

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 140 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5660

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeit:

Nach Vereinbarung

7. Hamburger Examenskurs

Julian Pohle

Referent

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 114 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 9538

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeit:

Nach Vereinbarung

8. International Office

Eva Leptien

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5755 und - 8749

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeit:

Nach Vereinbarung

Linda Dammermann

Sachbearbeiterin International Office; Visiting Scholar Program

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 118 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 2349

Nach Vereinbarung per E-Mail

Martina Lasczewski

Sachbearbeiterin Erasmus-Koordination

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 117 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5775

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.00 – 14.00 Uhr

9. Büro für die Digitalisierung von Lehren und Lernen (DLL)

Stephanie Lange

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 140 (1. Stock)

Tel: 040/42838-4680

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeit:

Nach Vereinbarung

10. Promotion, Habilitation, Deutsches Recht (LL. M.)

Christiane Andresen

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 125 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5779

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Do. 12.00 – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Claudia Zavala

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 125 (1. Stock)

Tel: 040/42838-4082

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Do. 12.00 – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Infotresen der Fakultät für Rechtswissenschaft

Als erste Anlaufstelle bietet der Infotresen den Service, sich über das Jura-Studium zu informieren, ist bei Raum- und Veranstaltungsfragen behilflich, findet die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Sprechzeiten und hat, egal ob erstes oder sechstes Semester, für alle Anliegen ein offenes Ohr. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach einer schnellen und kompetenten Lösung für jedes Problem gesucht, denn Service und Dienstleistung stehen an erster Stelle.

Durch die Ausgabe und Annahme diverser Formulare, den Briefkasten für das Prüfungsamt im Foyer und die täglichen Öffnungszeiten ermöglicht der Infotresen Ihnen eine hohe Flexibilität außerhalb der persönlichen Sprechstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements.

Im Regelbetrieb ist der Infotresen

während der Vorlesungszeit:

Mo. – Do. 8.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 15.00 Uhr

in der vorlesungsfreien Zeit:

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 14.00 Uhr

erreichbar.

Zur Zeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Infotresens nur per E-Mail oder telefonisch in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr erreichbar. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Zeiten regelmäßig auf unserer Homepage und unter den FAQ.

Die Aufgaben und der Service richten sich ganz nach den Bedürfnissen der Studierenden, und auch der Infoscreen im Tresen dient als täglich aktuellste Informationsquelle mit News des Schwarzen Brettes, Raumänderungen und aktuellen Veranstaltungen und Vorstellung unserer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Auch in Zukunft arbeitet das Team des Infotresens an neuen, serviceorientierten Projekten, um Ihnen bei ihrem Studium behilflich zu sein.

Kontakt:

Sabeena Jitsom

Martina Rohwedder

Tel: 040/428 38 - 89 92 oder - 89 93

Fax 040/428 38 - 46 23

E-Mail: infotresen.jura@uni-hamburg.de

II. DAS LEITBILD DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

[Geleit]

- *Das Leitbild* unterstreicht das zukunftsgerichtete Profil der Fakultät und konkretisiert das Selbstverständnis aller Fakultätsmitglieder. Es bietet Orientierung für Entscheidungen im Rahmen des rechtlich und finanziell Möglichen.
- *Das Leitbild* ist getragen von dem Bekenntnis zu der friedenssichernden, integrativen und ausgleichenden Kraft von Recht in pluralistischen Gesellschaften.
- *Im Leitbild* wird der Individualität aller Mitglieder der Fakultät angemessen Raum gegeben. Das Leitbild nimmt die Ziele der Universität Hamburg auf, wie sie unter anderem in deren Leitbild zum Ausdruck kommen. Es berücksichtigt die fachspezifischen Anforderungen der Rechtswissenschaft in Studium, Forschung und Lehre an der Fakultät.
- *Das Leitbild* ist nicht unveränderlich. Es ist ein kontinuierliches Anliegen der Fakultät, sich der Gültigkeit der durch das Leitbild ausgedrückten Grundsätze zu vergewissern.

Vor diesem Hintergrund hat der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 17. Dezember 2014 das folgende Leitbild beschlossen:

1 [Ort und Personen] Hamburg, der Campus und die Fakultät sind Orte der Vielfalt. Die Vielfalt an der Fakultät zeigt sich in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder und in ihren unterschiedlichen Anliegen, der Bandbreite rechtswissenschaftlicher Fragestellungen und der methodischen Vielseitigkeit bei der Bearbeitung dieser Fragen. Diese Vielfalt bereichert Forschung, Studium und Lehre an der Fakultät.

Unterpunkt 1 Hamburg ist eine weltoffene, vielseitige und kreative Stadt. Das kulturelle, politische und ökonomische Spektrum bietet allen Fakultätsmitgliedern die Möglichkeit, sich zu engagieren und zu bilden. Diese urbane Vielfalt prägt die Universität Hamburg und damit auch die Fakultät.

Unterpunkt 2 Die Universität Hamburg ist als Vollcampus ein Ort der Inspiration und der Chancen für die wissenschaftliche und persönliche Entwicklung aller Mitglieder der Fakultät. Die moderne und große Zentralbibliothek Recht ist repräsentativ für den vielseitigen rechtswissenschaftlichen Bildungsanspruch. Zugleich ist die Bibliothek ein Ort der Begegnung und des wissenschaftlichen und persönlichen Austauschs.

Unterpunkt 3 An der Fakultät kommen Menschen in verschiedenen Lebensphasen und mit unterschiedlichen Lebensentwürfen aus vielen Städten und Ländern zusammen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich in den Fakultätsalltag und in das Campusleben den eigenen Stärken gemäß einzubringen. Die Fakultät setzt für ein solches Engagement die entsprechenden Anreize.

2 [Handlungsorientierter Wissenserwerb] Jurist*innen gestalten gesellschaftliche Belange maßgeblich mit. In der Lehre wird der Kontinuität und der Dynamik der Rechtsordnung gleichermaßen Rechnung getragen. Den Grundlagen des Rechts wird ausreichend Raum geboten. Der Bildungs- und Ausbildungsanspruch des Studiums ist dabei nicht allein auf den Erwerb juristischen Fachwissens ausgerichtet. Das Studium setzt vielmehr die rechtswissenschaftlichen Inhalte in ihren gesellschaftlichen Kontext und bindet die Rechtspraxis angemessen ein. Es soll die Studierenden dazu befähigen, mit ihrem Wissen verantwortungsbewusst und engagiert umzugehen.

Unterpunkt 1 Normatives Denken und die Arbeit an normativen Texten und Begriffen sind ein Wesensmerkmal der Rechtswissenschaft. Normativität ist jedoch kein Selbstzweck. Gerade die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlicher Normativität im Spiegel gesellschaftlicher Realität fördert einen verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit Recht.

Unterpunkt 2 Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist ein wichtiges Anliegen. Die Umsetzung dieses Anliegens bedingt unter anderem den Einsatz studierendenzentrierter Lehransätze, die schrittweise hochschuldidaktisch angeleitet geprüft und in den rechtswissenschaftlichen Lehrfundus überführt werden können.

Unterpunkt 3 Die Fakultät unterstützt die Studierenden darin, auf verschiedenen Ebenen praxisrelevantes Wissen und lebensnahe Erfahrungen zu sammeln. Dazu gehören Einblicke in die juristische Praxis, der Kontakt zu Berufspraktiker*innen und die Integration praxisrelevanter Perspektiven in die Lehre.

3 [Europäisierung und Internationalität] Europäische und internationale Bezüge sind integrale Bestandteile des Rechts, seiner Erforschung und Vermittlung in einer globalisierten Welt. Die Internationalität hat an der Fakultät eine lange Tradition und prägt die heutige Forschung und Lehre in einem breiten Spektrum. Der (rechts-)kulturelle Austausch wird gefördert.

Unterpunkt 1 Die Kenntnis der Verflechtungen und der wechselseitigen Beeinflussung von nationalem, internationalem und Europarecht ist eng mit der Fähigkeit verbunden, mit fremden (Rechts-)Kulturen respektvoll umzugehen. Die fortschreitende europäische Integration und der Aufbau einer friedlichen internationalen Gemeinschaft erfordern es, sich kritisch mit der eigenen (Rechts-)Kultur auseinanderzusetzen und ein Verständnis für die Besonderheiten anderer (Rechts-)Kulturen zu entwickeln.

Unterpunkt 2 Das Studium vermittelt europäische und internationale Bezüge sowohl in den Pflichtfächern des deutschen Rechts als auch verstärkt in den Veranstaltungen zu Grundlagen, Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktbereichen. Eine eigenständige Bedeutung hat hierbei der rechtsvergleichende Blick.

Unterpunkt 3 Gaststudierende und -wissenschaftler*innen sind willkommen, an der Fakultät zu lernen, zu lehren und zu forschen. Umgekehrt werden Auslandsaufenthalte und die Teilnahme an internationalen Projekten hiesiger Studierender und Wissenschaftler*innen gefördert, ihre erworbenen Kenntnisse werden anerkannt und in die Forschung

und Lehre an der Fakultät integriert. Der internationale Austausch ist geprägt von Offenheit und Kooperation.

4 [Interdisziplinärer Dialog] Der wissenschaftliche Austausch mit anderen Disziplinen ist Voraussetzung für eine kontextsensible Forschung, Lehre und Rechtspraxis. Die Fakultät nutzt ihre örtliche Nähe zu und institutionelle Verbundenheit mit den anderen Fakultäten unter dem Dach der Universität Hamburg als Volluniversität. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen in fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten ist ihr ein wichtiges Anliegen.

Unterpunkt 1 Extrajuridisches Wissen ist oftmals zur Sachverhaltsermittlung, aber auch zur Auslegung juristischer Normen notwendig. Im Sinne einer interdisziplinär informierten Rechtswissenschaft unterstützt die Fakultät die Integration fachfremden Wissens in die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre.

Unterpunkt 2 Die Vernetzung der einzelnen Disziplinen stellt das Gegenstück zu der Ausdifferenzierung der Wissensbestände dar. Sie ist erforderlich, um Lösungen für die komplexen rechtlichen Probleme der globalisierten Welt zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät betont ihre Integration in die Volluniversität und den Reichtum, den diese bietet. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften findet auch eine kritische Reflexion mit der eigenen disziplinären Identität statt. In interdisziplinären Veranstaltungen, Lehrangeboten und durch Information vertieft die Fakultät ihre Vernetzung.

5 [Rechtskritik und Reflexion] Als Lehre aus der Geschichte und in Verantwortung vor ihr, ist es der Fakultät ein besonderes Anliegen, ein kritisches und reflektiertes Bewusstsein auch gegenüber aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu lehren und zu leben. Den Grund- und Menschenrechten als zentralem Bezugspunkt der Rechtsordnung kommt deswegen insbesondere im Studium eine herausgehobene Bedeutung zu.

Unterpunkt 1 Angesichts der Katastrophe des Übergangs der Weimarer Republik in den Faschismus des Dritten Reiches auch in allen juristischen Bereichen ist es der Fakultät eine moralische Pflicht, die Lehren des Grundgesetzes hervorzuheben, sich kritisch mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und diese im geeigneten Rahmen aufzuarbeiten.

Unterpunkt 2 In ihrer Geschichtsorientierung schafft die Fakultät nicht Erstarrung vor einem Mahnmal, sondern zeigt die Dynamiken auf und lehrt das Prozesshafte. Sie unterstreicht die Notwendigkeit von Zivilcourage, die mit dem Mut zur kritischen Frage beginnt.

Unterpunkt 3 Kritische Reflexion ermöglicht es, gesellschaftliche Entwicklungen zu antizipieren und auf eine nachhaltige Rechtssetzung und -praxis hinzuwirken. Forschende, Lehrende und Studierende wahren auch auf diese Weise die Funktion des Rechts als ein zentrales gesellschaftliches Ordnungsinstrument.

6 [Freiräume] Lehre und Forschung setzen Freiraum zur Reflexion voraus. Dieser Freiraum unterstützt die Mitglieder der Fakultät, eine individuelle und reflektierte Perspektive auf das Recht in Studium, Forschung und Lehre einzunehmen und zu entwickeln.

Unterpunkt 1 Die Fakultät versteht sich als wissenschaftliche Ideenschmiede für Forschende und Studierende. Diese Offenheit trägt der Aufgabe der Universität Rechnung, an gesellschaftlichen Entwicklungen mitzuwirken.

Unterpunkt 2 Studierende eignen sich im Verlauf ihres Studiums einen vielfältigen Wissensbestand an, den sie aktiv für die Bearbeitung juristischer Fragestellungen anwenden. Trotz der Fülle der Inhalte benötigt der Prozess des Lernens Freiraum zur Reflexion. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Studierende das Wissen verstehen und mit diesem Wissen in verschiedenen Kontexten flexibel und selbstbewusst umgehen.

Unterpunkt 3 Mit den Erkenntnissen rechtswissenschaftlicher Forschung werden Impulse zur Fortentwicklung des positiven Rechts gesetzt und ein

theoriegeleitetes juristisches Arbeiten erleichtert. Die Erkenntnisse der Forschung werden den Studierenden zeitnah in der Lehre weitergegeben. Die Fakultät schafft Angebote, um Studierenden Einblicke in das Arbeitsfeld rechtswissenschaftlicher Forschung zu geben.

7 [Kommunikation] Ein zugewandtes, respektvolles und solidarisches Miteinander aller Fakultätsmitglieder ist Voraussetzung für Tiefe und Inspiration in Studium, Forschung und Lehre. Die Fakultät stärkt mit geeigneten Maßnahmen die Motivation aller Mitglieder, sich zu vernetzen und den persönlichen Kontakt zu pflegen.

Unterpunkt 1 Um eine hohe Beteiligung in ihren Gremien sicherzustellen und um die Akzeptanz sowohl der Gremien als auch deren Entscheidungen zu fördern, informiert die Fakultät umfassend über aktuelle Vorhaben. Sie gewährleistet die Kommunikationsstrukturen für einen Austausch innerhalb der Statusgruppen sowie für den statusgruppenübergreifenden Austausch. Das Interesse an einer regen Zusammenarbeit wird dadurch gefördert.

Unterpunkt 2 Die Fakultät schafft den Rahmen, den persönlicher Kontakt und direkter Austausch erfordern. Hiervon umfasst sind Veranstaltungen, der Umgang mit räumlichen Kapazitäten und die strukturelle Planung in Studium, Lehre und Forschung. Auf persönlichen Kontakt und direkten Austausch wirkt die Fakultät insbesondere in ihren Arbeitsverhältnissen und der studienbegleitenden Betreuung hin. Bei Konflikten wird das persönliche Gespräch gesucht und wenn nötig die Vermittlung durch eine dritte Partei angestrebt, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät fördert in der Lehre und im Fakultätsalltag die Teamfähigkeit der Studierenden und die Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins füreinander, um Konkurrenzdruck zu mindern und ein angenehmes Lernklima zu schaffen. Mit einer fairen Entscheidungspraxis gegenüber den Studierenden trägt die Fakultät dazu bei, Leistungsdruck zu mindern.

8 [Partizipation] Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen deliberativ und partizipativ. Dies erreicht sie durch Transparenz, demokratisch strukturierte Gremien und Veranstaltungen, die auf breite Beteiligung der Fakultätsöffentlichkeit zielen. Mit diesem Verständnis bringt sie sich auch außerhalb der Fakultät in Entscheidungsprozesse ein.

Unterpunkt 1 Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen transparent und in paritätisch besetzten Gremien. Insbesondere grundlegende Entscheidungen werden in eigens dafür eingesetzten nichtständigen Gruppen beteiligungsoffen und langfristig vorbereitet. Eine solche Beteiligung fördert die Identifikation mit den Entscheidungen und damit eine positive und produktive Atmosphäre an der Fakultät.

Unterpunkt 2 Ein zentrales Forum, wie ein jährlich stattfindender Fakultätstag, sichert das Zusammenwirken aller Fakultätsmitglieder. In einem solchen Forum berichtet das Dekanat regelmäßig über Entwicklungen zu den im Leitbild definierten Bereichen. Darauf aufbauend werden Zukunftsperspektiven ausgearbeitet und konkrete Projekte geplant, die das Profil der Fakultät stärken und das Selbstverständnis dieses Leitbilds spiegeln.

Unterpunkt 3 Forschungsinhalte, Ideen für didaktische Weiterentwicklungen und verwaltungsorganisatorische Neuerungen entstehen maßgeblich auch außerhalb der Fakultät. Die Fakultät wirkt daher darauf hin, dass sich ihre Mitglieder in die Diskurse außerhalb der Fakultät einbringen und die neuen Informationen in den fakultätsinternen Diskurs hineintragen, um Weiterentwicklungen anzustoßen.

9 [Nicht-Diskriminierung] Die Fakultät unterbindet mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, des sozialen oder religiösen Hintergrunds sowie rassistische Diskriminierungen und solche aufgrund von Behinderung. In Lehre, Prüfung und Verwaltung wirkt sie auf die Beseitigung stereotyper Geschlechterrollen hin.

Unterpunkt 1 Ein diskriminierungsfreies Umfeld ist das Ergebnis engagierter Arbeit und eines aufmerksamen und respektvollen Umgangs miteinander. Die personelle und wissenschaftliche Vielfalt an der Fakultät bietet Chancen für Innovation und Fortentwicklung. Deswegen ist es der Fakultät ein Anliegen, diese Vielfalt zu schützen und zu fördern.

Unterpunkt 2 Die Fakultät fördert Angebote, die dazu anregen, sich mit Diskriminierungserfahrungen auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Zugleich unterstützt die Fakultät Veranstaltungen, die darauf gerichtet sind, sich wissenschaftlich mit Fragen der Diskriminierung und der Gleichstellung auseinanderzusetzen.

10 [Barrierefreiheit] Die Fakultät setzt sich für ein barrierefreies Forschungs-, Lehr- und Lernumfeld ein. Dies beinhaltet die physische Barrierefreiheit sowie den kontinuierlichen Abbau sozialer, sprachlicher und technischer Barrieren.

Unterpunkt 1 Die Fakultät setzt bei Umbaumaßnahmen und Modernisierungen physische Barrierefreiheit um und berücksichtigt dabei die Sichtweisen der Menschen, die auf barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Fakultät angewiesen sind. Die Homepage und die technische Organisation von Studium, Forschung und Lehre werden barrierefrei ermöglicht. Die Fakultät wirkt darauf hin, dass sich aus technischen Mängeln für Studierende keine faktischen Nachteile für den Studienverlauf ergeben.

Unterpunkt 2 Die Fakultät baut soziale Barrieren kontinuierlich ab. Sie unterstützt Erstakademiker*innen, indem sie diese zur Aufnahme des Studiums motiviert und für sie während des Studiums zusätzliche Angebote bereithält. Vergleichbare Angebote schafft sie auch für Nachwuchswissenschaftler*innen. Für Studierende, bei denen sich Schwierigkeiten beim Bestehen des Studiums abzeichnen, hält sie Beratungs- und Förderangebote bereit.

11 [Biografische Vereinbarkeit] Die Fakultät gestaltet die Arbeits-, Forschungs- und Studienbedingungen so, dass für alle Mitglieder der Fakultät die Vereinbarkeit mit Familie, Beruf und individuellem Lebensentwurf möglich ist.

Unterpunkt 1 Studierende, Forschende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter*innen haben unterschiedliche persönliche Hintergründe und Lebensläufe. Bei Planungen kommt die Fakultät den damit verbundenen individuellen Bedürfnissen entgegen. Die Fakultät ermöglicht es beispielsweise Studierenden, in Teilzeit und vereinbar mit beruflicher Tätigkeit dem Studium nachzugehen.

Unterpunkt 2 Vor allem Studierende und Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase mit Kindern sind einer erhöhten Belastung ausgesetzt, bevor ihr zukünftiger Berufsweg gesichert ist. Die Fakultät unterstützt diese Mitglieder mit Angeboten, die darauf hinwirken, familiengerechtes Studieren oder eine familiengerechte wissenschaftliche Weiterqualifikation zu ermöglichen.

III. STUDIENORGANISATION

1. STiNE

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet mit dem Studien-Infonetz (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags.

a) Anmeldung

Sie **müssen** sich zu allen Lehrveranstaltungen mit und ohne Teilnehmerbegrenzung (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Examinatorien, Arbeitsgemeinschaften, Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen) des Grund-, Haupt- und Schwerpunktbereichsstudiums und den Lehrveranstaltungen des Hamburger Examenskurses (HEX) über STiNE anmelden, um am Ende des Studiums oder bei einem Hochschulwechsel ein vollständiges Transcript zu erhalten. Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erstellt STiNE automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt Sie bei Raum- und Terminänderungen. Ferner stellen die Lehrpersonen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Downloaden zur Verfügung und das Team Studienmanagement versendet wichtige Informationen, die den Studienverlauf betreffen.

Anmeldephasen für das Sommersemester 2022:

Allgemeine Anmeldephase	Mo., 21.02.2022, 09:00 Uhr	Do., 10.03.2022, 13:00 Uhr
Nachmeldephase	Mo., 21.03.2022, 09:00 Uhr	Do., 24.03.2022, 13:00 Uhr
Erstsemesterphase	Mo., 28.03.2022, 09:00 Uhr	Do., 31.03.2022, 16:00 Uhr
Ummelde- und Korrekturphase	Mo., 04.04.2022, 09:00 Uhr	Do., 14.04.2022, 13:00 Uhr

Vorlesungsbeginn ab Mo., 04.04.2022

Beginn der Arbeitsgemeinschaften:

Allgemeiner Teil des BGB,	
Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I (1. Semester)	3. Vorlesungswoche
Strafrecht Allgemeiner Teil I (1. Semester)	2. Semesterhälfte
Alle Arbeitsgemeinschaften des 2. bis 3. Semesters	mit Vorlesungsbeginn

Erläuterungen zu den Anmeldephasen

Allgemeine Anmeldephase

Die Allgemeine Anmeldephase gilt für alle Studierenden ab dem 2. Fachsemester. Die Platzvergabe erfolgt erst nach Ablauf der Anmeldephase. Diese wird in allen teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (insbesondere Arbeitsgemeinschaften, fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen, Schlüsselqualifikationskursen) mit der Verfahrensart Ranking durchgeführt; das bedeutet, die Reihenfolge der zur Auswahl stehenden Kleingruppen (z. B. innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft) sollte bei der Anmeldung priorisiert werden – 1., 2., 3. usw.

Nachmeldephase

Die Nachmeldephase gilt ebenfalls für alle Studierenden ab dem 2. Fachsemester. Bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ist nur noch der Zugriff auf Restplätze möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip, d. h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben.

Erstsemesterphase

Die Erstsemesterphase gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium an der Universität Hamburg im Studiengang Rechtswissenschaft im 1. Fachsemester neu aufgenommen haben. Die Studierenden können sich in dieser Phase nur zu Lehrveranstaltungen des 1. Semesters anmelden. Es gilt auch hier das Rankingverfahren bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (s. o.).

Ummelde- und Korrekturphase

Die Ummelde- und Korrekturphase gilt für alle Studierenden!

Die Studierenden können sich entweder erstmalig zu Lehrveranstaltungen

anmelden (wenn sie die Allgemeine- und Nachmeldephase verpasst haben) oder sich von Lehrveranstaltungen, zu denen sie sich in der Allgemeinen- und /oder Nachmeldephase erfolgreich angemeldet haben, wieder abmelden und nach Bedarf zu anderen Lehrveranstaltungen neu anmelden.

In teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen stehen in dieser Phase meistens nur noch wenige Restplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d. h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben – nach dem Motto: »Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.«

Für Studierende, die von einer anderen Hochschule in den Studiengang Rechtswissenschaft im Hauptstudium an die Universität Hamburg wechseln, erfolgt die Immatrikulation oft erst nach dem Ende der Allgemeinen Anmeldephase und Nachmeldephase. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist für sie meistens erst in der Ummelde- und Korrekturphase möglich.

Beispiel einer Anmeldung zu einer **Lehrveranstaltung des Grundstudiums**:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- Auswahl des entsprechenden Fachsemesters und der entsprechenden Lehrveranstaltung (Veranstaltung oder Arbeitsgemeinschaft),
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Beispiel einer Anmeldung zu einer **Lehrveranstaltung des Hauptstudiums**:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Hauptstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,

- Auswahl der entsprechenden Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und der entsprechenden Lehrveranstaltung (Veranstaltung oder Arbeitsgemeinschaft),
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Wenn Sie bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können Sie sich **innerhalb der Anmeldefrist** wenden an:

Jean Praefcke

STiNE-Koordination

Raum A 133 im Rechtshaus

Tel. 040/42838-3006

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Di. 11.00 – 13.00 Uhr

Nach dem Anmeldevorgang sollte bei erfolgreicher Anmeldung unter der Rubrik »Status meiner Anmeldung« der Hinweis **schwebende Anmeldung** erscheinen, und zwar bis zur Schließung der Anmeldeliste, die nach Ablauf der Anmeldefrist seitens des Studienmanagements erfolgt. Danach entfällt die schwebende Anmeldung und es erscheint der Hinweis »Ihre Anmeldung wurde akzeptiert«.

Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten setzt ebenfalls die Anmeldung über STiNE innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldefristen voraus.

Die Anmeldefristen für Klausuren und Hausarbeiten beginnen drei Wochen vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit, laufen dann zwei Wochen und enden eine Woche vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit um 12 Uhr mittags. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Nachmeldung außerhalb der Anmeldefristen ist nicht möglich. Anstelle der Klausuren können auch Take Home Exams zum Einsatz kommen. Alle Regelungen zu Anmeldepflichten usw. gelten hier genauso wie bei den Klausuren.

Die genauen Anmeldefristen können Sie dem Klausuren- und Hausarbeitenplan entnehmen unter:

<http://uhh.de/rw-klausuren-hausarbeiten>

Beispiel einer Anmeldung zu einer **Prüfungsleistung des Grundstudiums**:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- Auswahl des entsprechenden Fachsemesters und des Unterpunktes »Prüfungen«,
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Prüfung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Beispiel einer Anmeldung zu einer **Studienleistung des Hauptstudiums**:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Hauptstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- Auswahl der entsprechenden Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und des Unterpunktes »Prüfungen«,
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Prüfung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu einer Klausur bzw. zu einer Hausarbeit verbindlich!

Das Ergebnis der Klausur bzw. Hausarbeit wird in STiNE dokumentiert.

Die Ergebnisse erfolgreich bestandener Seminare bzw. der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden ebenfalls in STiNE erfasst. Bitte beachten

Sie, dass eine Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung über STiNE dagegen nicht möglich ist, da es sich um eine Abschlussprüfung handelt.

b) Abmeldung

Über STiNE können Sie sich auch wieder von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren und Hausarbeiten abmelden. Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen Sie nach vorsorglicher Anmeldung doch nicht teilnehmen werden, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren. Die Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Fristen möglich.

Die Abmeldefristen für Klausuren enden zwei Tage vor dem Klausurtermin und für Hausarbeiten 7 Tage nach Ausgabe der Hausarbeit um 12 Uhr mittags. Auch die Abmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung außerhalb der Abmeldefristen ist nicht möglich.

Im Falle der Hausarbeit wird Ihnen ermöglicht, den Sachverhalt zunächst einzusehen, sich daran eine Weile zu erproben und sich bei Bedarf wieder abzumelden. Die genauen Abmeldefristen können Sie ebenfalls dem Klausuren- und Hausarbeitenplan entnehmen:

<http://uhh.de/rw-klausuren-hausarbeiten>

c) Support

Bitte richten Sie Ihre Fragen oder Probleme an die STiNE-Line. Ein entsprechendes elektronisches Supportformular finden Sie im Menü (eingeloggter Bereich) auf der linken Seite. Unmittelbar nach Abschicken der STiNE-Supportanfrage erhalten Sie eine automatische Antwort mit den übermittelten Daten. Die Antwort Ihrer STiNE-Supportanfrage wird an Ihre Uni-Mail-Adresse geschickt. Die Mails Ihrer Uni-Mail-Adresse lesen Sie am bequemsten mit dem Webmailer *Surfmail*. Der dort gefragte Benutzername ist die UHH-Kennung.

Telefonische Auskünfte / Beratungen erhalten Sie unter:

STiNE-Line: Tel.: +49 40 28 38-5000, Mo. – Fr.: 9.00 – 13.00 Uhr

Bei Fehlen bzw. Verlust der Zugangsdaten oder der Sperrung des Passworts können Sie sich über das Supportformular an das Regionale Rechenzentrum (RRZ) wenden:

<https://support.rrz.uni-hamburg.de/stine/>

Benötigen Sie Hilfe bezüglich der iTAN-Liste, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Loggen Sie sich bei STiNE ein.
2. Navigieren Sie zu »Kontakt«.
3. Klicken Sie in der linken Seitenleiste auf »Supportformular« und füllen Sie das Formular aus. Unter dem Punkt »Art der Meldung« wählen Sie »Problem mit der iTAN« aus.
4. Prüfen Sie Ihr universitäres E-Mail-Postfach – das RRZ wird sich darüber mit Ihnen in Verbindung setzen.

2. Bevorzugte AG-Platzvergabe

a) an Studierende mit Kind

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die eigene Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 11 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen haben, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Familienalltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung, Lichtbildausweis, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Na-

mens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Lehrveranstaltungsnummern, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Vorlage beim Prüfungsamt:
 - Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung
 - Lichtbildausweis
 - aktuelle Semesterbescheinigung
2. während der Anmeldephase
 - STiNE-Anmeldung zur AG
 - E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Anträge und Formulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft
Raum A 138 des Rechtshauses im 1. Stock
E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de
Tel.: 040 428 38-45 49 (A – E) /-42 03 (F – O) /-76 54 (P – Z)
Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.
Persönliche Sprechzeiten:
Di. 11.00 – 13.00 Uhr, Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

b) an Studierende mit Pflegeaufgaben

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die nahe Angehörige pflegen, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Pflegealltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Lehrveranstaltungsnummern, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Vorlage beim Prüfungsamt:
 - Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson
 - Lichtbildausweis
 - aktuelle Semesterbescheinigung

2. während der Anmeldephase
 - STiNE-Anmeldung zur AG
 - E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Anträge und Formulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft

Raum A 138 des Rechtshauses im 1. Stock

E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Tel.: 040 428 38-45 49 (A – E) /-42 03 (F – O) /-76 54 (P – Z)

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten: Di. 11.00 – 13.00 Uhr, Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

3. Mutterschutz und Nachteilsausgleich

Das ungeborene Leben sowie die künftige und stillende Mutter sind gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anhang I) und nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu schützen. Gerne können Sie das Prüfungsamt zu unterstützenden Maßnahmen kontaktieren.

Studierende mit einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung können unter einer notwendigen Beteiligung der Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Frau Dr. Gattermann-Kasper (040 / 428 38 - 37 64), nachteilsausgleichende Maßnahmen beim Prüfungsamt beantragen (§ 20 SPO).

4. Extracurriculare Veranstaltungen

Seit dem Wintersemester 2017 / 2018 bietet die Universität Hamburg in STiNE im Bereich *Extracurriculare Veranstaltungen* ein zusätzliches Lehrangebot an, das grundsätzlich nicht auf Ihr Studium angerechnet wird. Ob eine Anerkennung im Einzelfall möglich ist, erfragen Sie bitte zeitnah bei dem für Sie zuständigen universitären Prüfungsamt.

5. Rückmeldung und Semesterbeitrag

Sie müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag inkl. Verwaltungskostenbeitrag).

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden:

- zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit neben den Semesterbescheinigungen auch das Semesterticket rechtzeitig zu Beginn des neuen Semesters vorliegt, sollten Sie den Semesterbeitrag sogar schon 4 Wochen vor den genannten Terminen eingezahlt haben.

Der Semesterbeitrag in Höhe von 335,00 € setzt sich zusammen aus:

Semesterbeitrag	
179,90 €	für das HVV-Semesterticket
85,00 €	für das Studierendenwerk
13,30 €	für die satzungsmäßigen Zwecke der Studierendenschaft
6,80 €	für den Semesterticket-Härtefonds
50,00 €	Verwaltungskostenbeitrag

Ein Musterzahlungsträger steht im STiNE-Account unter »Dokumente« zur Verfügung; bitte nutzen Sie diese Vorlage!

Der Semesterbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: Universität Hamburg
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Konto-Nr.: 00 20101538 IBAN: DE 732 000 000 000 201015 38
Bankleitzahl: 20 000 000 BIC: MARKDEF1200
Verwendungszweck: Ihre Matrikelnummer

6. Beurlaubung

(§6 Immatrikulationsordnung vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 – siehe Anhänge XI und XII)

Wenn Sie dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit widmen können, können Sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 31. Januar und zum Wintersemester bis zum 30. Juni online über STiNE zu stellen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik *Studium* unter *Anträge* ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung. Anträge, die nach Fristende eingehen, werden nur gegen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet, sofern der Beurlaubungsgrund nicht erst nach Fristende eingetreten ist.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z.B. bei Krankheit ein Attest). Die Nachweise zum Antrag müssen im Antragsformular hochgeladen werden. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
- bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen,
- bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, der Antrag kann aber auch für mehrere Semester in Folge gestellt werden, sofern aus den Nachweisen eine längere Dauer des Beurlaubungsgrundes hervorgeht. In den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Beurlaubung bis zur Dauer von drei Jahren möglich.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/beurlaubung.html>

7. Studienfachberatung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit

Sollten Sie die Regelstudienzeit von zehn Semestern überschritten haben, müssen Sie innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit (demnach im 11. oder spätestens 12. Semester) an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn Sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder sich zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich angemeldet haben. Andernfalls droht die Exmatrikulation im Sinne von § 42 Absatz 2 Nr. 7 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG).

Wegen der Teilnahme an einer Studienfachberatung wenden Sie sich bitte an charlotte.themar@uni-hamburg.de.

8. BAföG

Sollten Ihnen die für ihren Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel fehlen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG erhält in der Regel, wer bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Förderungsdauer entspricht der Regelstudienzeit, demnach zehn Semester. Wird die Förderungshöchstdauer überschritten, so können Sie nur

unter besonderen Umständen weiter gefördert werden. Bitte wenden Sie sich an das:

Studierendenwerk Hamburg · Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt
Grindelallee 9, 20146 Hamburg
best@studierendenwerk-hamburg.de
<https://www.studierendenwerk-hamburg.de/beratung/beratungszentrum-studienfinanzierung-best>

Wenn Sie ab dem 5. Fachsemester weiterhin BAföG-Leistungen erhalten möchten, müssen Sie dem BAföG-Amt einen »Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG« vorlegen. Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen von der Fakultät für Rechtswissenschaft bestätigt werden, dass Sie die bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht haben. Eine Übersicht über die Leistungsanforderungen in den jeweiligen Fachsemestern finden Sie hier: <http://uhh.de/rw-leistungsstand-bafog>. Das entsprechende Formblatt für die Bestätigung erhalten Sie beim BAföG-Amt. Bitte reichen Sie es auf dem Postweg beim Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft ein.

9. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (siehe Anhänge XI und XII), können Sie, wenn Sie »aus wichtigem Grund nachweislich nicht Ihre volle, mindestens aber die Hälfte Ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus immatrikuliert werden«.

Mit der Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d. h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich.

Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakul-

tät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 (siehe Anhang I), in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;
- bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus muss (zum Wintersemester bis zum 30. Juni und zum Sommersemester bis zum 31. Januar) online über STiNE gestellt werden. Mit dem Antrag müssen entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Geburtsurkunde des Kindes, Meldebescheinigung, ärztliches Gutachten) im Antragsformular hochgeladen werden.

Anträge, die nach Semesterbeginn eingehen, werden nur gegen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet. Weitere Informationen zum Teilzeitstatus erhalten Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Während des Teilzeitstatus fällt der Semesterbeitrag in voller Höhe an.

Achtung: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein BAföG.

10. Digitalisierung von Lehren und Lernen

Das Thema Digitalisierung ist ubiquitär und gerade in der Lehre ist in den letzten Semestern viel passiert. Sie finden neben klassischen Elementen wie das E-Learning (besprochene PowerPoint-Folien, Videos) interaktive Lehr- / Lernvideos oder Selbsttests zur Ermittlung des persönlichen Lernstands. Nach der digitalen Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird Ihnen das Material über ein Learning Management System (LMS) bereitgestellt, innerhalb dessen Sie auch kommunizieren können. Sie treffen sich mit Kommilitoninnen und Kommilitonen in MS Teams und arbeiten gemeinsam an einem Sachverhalt oder einer Präsentation. Vielleicht kommunizieren Sie via Chat vielleicht aber auch via Audience Response System (ARS) mit der Lehrperson und Ihren Mits Studierenden. Wir sind mit Ihnen gespannt auf dieses (wieder) neue Semester.

Kennen Sie schon ...

Für Ihr Studium benötigen Sie in dieser Ausnahmesituation, in der wir uns gerade befinden, einen Moment länger, um sich in die digitale Lehr- / Lernwelt einzufinden. Nehmen Sie sich diese Zeit! Im Sommersemester 2020 haben die Lehrenden, das Team vom Studienmanagement und alle Mitarbeitenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät innerhalb kürzester Zeit die traditionell stattfindende Präsenzlehre in den digitalen Raum verschoben. Hier galt es neben Schnelligkeit auch performante und studierenden- sowie lehrendenfreundliche Tools, die es seitens der UHH gibt, auszuwählen.

Welche Tools sollten Sie unbedingt kennen?

STiNE

Die Campusmanagementsoftware – Sie wird benutzt, um Ihre Lehrveranstaltungen zu planen und zu organisieren. Sie ist wichtig für Sie, da Sie sich ausschließlich über STiNE für Lehrveranstaltungen und auch für Klausuren anmelden müssen. STiNE dient somit der Verwaltung von Veranstaltungen und Prüfungen. Es ist keine Interaktion mit oder zwischen den Studierenden möglich.

<https://www.stine.uni-hamburg.de>

OpenOLAT

Das Learningmangement System – Hier finden Sie Lehrmaterialien zu den Veranstaltungen, für die Sie sich in STiNE angemeldet haben. Es dient der Fakultät als Prüfungssoftware. Auch ist es möglich, dass direkt aus OpenOLAT heraus Webkonferenzen stattfinden. Learningmanagement Systeme bieten vielfältige Möglichkeiten für die Digitale Lehre. Hier können Sie innerhalb der Kurse mit anderen Studierenden kommunizieren. Klicken Sie auf den Link und melden Sie sich mit Ihrer B-Kennung (BBB1234) an:

<https://www.openolat.uni-hamburg.de/dmz/>

Zoom

Webkonferenz Tool – Es läuft mittlerweile auf Servern im Rechenzentrum der Universität Hamburg, so dass es datenschutzkonform ist. Viele Veranstaltungen werden hierüber gehalten.

<https://uni-hamburg.zoom.us>

Handreichung zur Nutzung von Zoom für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/weitere/medienkompetenz/videokonferenzen/zoom.html>

MS Teams

Collaboratory Tool inkl. Webkonferenz Tool – Auch dieses Tool bietet Ihnen viele hilfreiche Features für Ihr Studium: Gemeinsames Arbeiten an Dokumenten, gemeinsamer Speicher mit Chat und vieles mehr.

<https://www.microsoft.com/de-de/education/products/office/>

Office 365 Registrierungsanleitung für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/kollaboration/microsoft-teams.html>

Lecture2Go

Lecture2Go ist die zentrale Medienplattform der Universität Hamburg. Hier finden Sie von Lehrenden aufgenommene Lehrveranstaltungen, Podcasts und Sonderveranstaltungen. Das Projekt ist Open-Source und soll im Sinne von Open-Access Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich aufgezeichnete Lehrveranstaltungen anzusehen. In der Regel erhalten Sie von den Lehrenden die Zugangsdaten zu den Vorlesungen. Mit Klick auf den Link kommen Sie direkt zum freigegebenen Katalog der Fakultät für Rechtswissenschaften:

<https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/0/3/0/0/0>

Take Home Exams

In diesem Semester werden zusätzlich zu den Präsenzklausuren wieder sogenannte »Take Home Exams«, kurz THE geschrieben. Diese werden mit OpenOlat umgesetzt. Auch Hausarbeiten werden über OpenOlat angeboten. Für Sie zur Info: Sie erhalten den Zugriff auf den Kurs am Tag, bevor die Prüfung beginnt. Zugriff auf den prüfungsrelevanten Sachverhalt haben Sie ab dem Zeitpunkt, der in STiNE für Ihre Prüfung angegeben wurde.

Bitte schreiben Sie Ihr Take Home Exam unbedingt am Laptop / PC unter Verwendung der bereitgestellten Formatvorlage, so dass Sie im Anschluss daran Ihr Text-

dokument schnell und unkompliziert als PDF für die Abgabe speichern können. Wenn Sie das 10-Finger-Schreiben lernen möchten, können Sie das beispielsweise mit:

<https://www.typingclub.com/tipptrainer>

Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrem THE oder Ihrer Hausarbeit. Achten Sie daher darauf, dass Sie Zugriff auf die Mails haben, die an Ihre E-Mail-Adresse von der Universität Hamburg geschickt werden. Weitere Infos:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/de/services/e-mail/fuer-studierende>

Die Raumausstattung

Im Rechtshaus finden Sie den Rechtshaus-Hörsaal sowie diverse Veranstaltungsräume. Aktuell sind diese noch mit Smartboards, Medienpulten und Beamern ausgestattet. Wir planen bereits die Neuausstattung mit Touchscreens, Videoconferencing- und Lecture2Go-Festinstallation. Durch Corona dauert dies leider etwas länger, aber Vorfreude ist ja bekanntlich die schönste Freude.

Wie erreiche ich das Büro für Digitalisierung von Lehren und Lernen?

Wir sind ein Team, daher persönlich am liebsten unter:

dll.support.jura@uni-hamburg.de

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre Ideen mitteilen, wie wir die digitale Lehre für Rechtswissenschaften noch bereichern können.

Bitte beachten Sie, dass wir mit Ihnen, gerade zum Thema digitale Lehre auch sehr viele Fragen immer in den FAQs beantworten:

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/faq/studierende.html>

Nice2Know

Die ad hoc Digitalisierung oder das emergency remote teaching (ERT) war und ist nach wie vor eine Herausforderung. Glauben Sie uns, wir suchen immer die bestmöglichen Lösungen für Sie, müssen diese aber für eine ganze Fakultät mit einer Studierendenzahl von knapp 4000 Studierenden und mit 31 Lehrenden finden. Nebenher gibt es Gesetze, Ordnungen und weitere Einflüsse, die es uns auch nicht leicht machen.

Playground

Diese digitalen Tools haben wir entwickelt und sind stolz drauf:

Apptogohh

Interaktive Touren durch die Bibliothek, den Magdalene Schoch Hörsaal und eine Rechtshaustour finden Sie unter:

<https://apptogohh.blogs.uni-hamburg.de/>

Sie möchten eine eigene Tour erstellen oder haben einen Zugangscode für eine Tour erhalten? Dann loggen Sie sich mit Ihrer B-Kennung in der entsprechenden, browserbasierten App ein:

<https://apptogohh.jura.uni-hamburg.de/tours>

JuraCheck

Ist Jura das richtige Studienfach für mich? Zugegeben, wenn Sie diesen Studienführer in der Hand halten, haben Sie diese Frage hoffentlich bereits richtig beantwortet:

<https://jura.check.uni-hamburg.de>

Noch digitaler? Diese weiterführenden Informationen und Tools stehen an der Universität Hamburg bereit:

Schauen Sie doch einmal auf den Seiten des Regionalen Rechenzentrums; diese Software können Sie nutzen:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/software/software-fuer-studierende.html>

Die Seiten des E-Learning Netzwerks sind immer einen Besuch wert:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/aktuelles-studierende.html>

IV. EINRICHTUNGEN

1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet Ihnen auch in Zeiten der Nutzungseinschränkungen entsprechend den Hygienevorschriften der UHH einige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können Sie trotz Einschränkungen wegen Covid-19 hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren und Fachliteratur lesen.

Zurzeit ist ein Teil der modern ausgestatteten Lese- und Arbeitsplätze mit Anmeldung über unsere Homepage als Langzeit- oder Tagesarbeitsplätze zu buchen. Unsere 14 Recherche-Plätze mit fest installierten Rechnern und auch die Gruppenräume und Gruppenarbeitszonen können wir Ihnen hoffentlich bald wieder bereitstellen. Das Angebot von Buchscannern haben wir auf 9 Geräte ausgebaut.

Sie finden in der ZBR einen Präsenzbestand von ca. 400 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten! Die ZBR bietet Ihnen außerdem umfangreiche Zugänge zu E-Medien wie z. B. juristischen Datenbanken und E-Books. Zum Teil sind diese elektronischen Ressourcen auch außerhalb des Universitätscampus zugänglich.

Wegen der aktuellen Nutzungseinschränkungen vor Ort liefern wir über den Campuslieferdienst aus unserem Präsenzbestand Scans an alle Angehörigen der Universität.

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Die Öffnungszeiten der ZBR sind wegen der Hygienevorschriften der Universität noch eingeschränkt:

Montag – Freitag 08.00–17.00 Uhr

Wir hoffen, unsere Öffnungszeiten bald wieder wie im Normalbetrieb ausweiten zu können:

Montag – Freitag 07.00–23.00 Uhr

Samstag, Sonntag, feiertags 09.00–23.00 Uhr

Der Bibliotheksausweis:

Für den Zugang und die Nutzung der ZBR einschließlich der elektronischen Medien benötigen Sie einen Bibliotheksausweis des Bibliothekssystems der Universität Hamburg. Den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises können Sie online stellen unter

<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr/zugang/bibliotheksausweis.html>

Den Ausweis erhalten Sie dann in der Zentralbibliothek Recht am Informations- und Aufsichtstresen oder in der Staats- und Universitätsbibliothek (Stabi).

ALLGEMEINES

Worum wir Sie bitten:

- Keine Taschen, Mäntel, Motorradhelme, Regenschirme in die Lesesäle mitzunehmen. Eine Ausnahme sind enganliegende Notebook-Taschen mit Notebook. Die im Basisgeschoss bereitstehenden 1000 Schließfächer sind derzeit leider nicht benutzbar. Wir begrüßen es, wenn Sie Ihre Sachen in durchsichtigen Taschen in die Bibliothek bringen.
- Wichtig ist der guten Arbeitsatmosphäre wegen: Ruhe und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer!

Die ZBR-Tabus:

- Rauchen
- Essen, Trinken (ausgenommen Wasser)
- Telefonieren
- Ausführliche Gespräche außerhalb der Gruppenarbeitszonen/-räume

<http://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr.html>

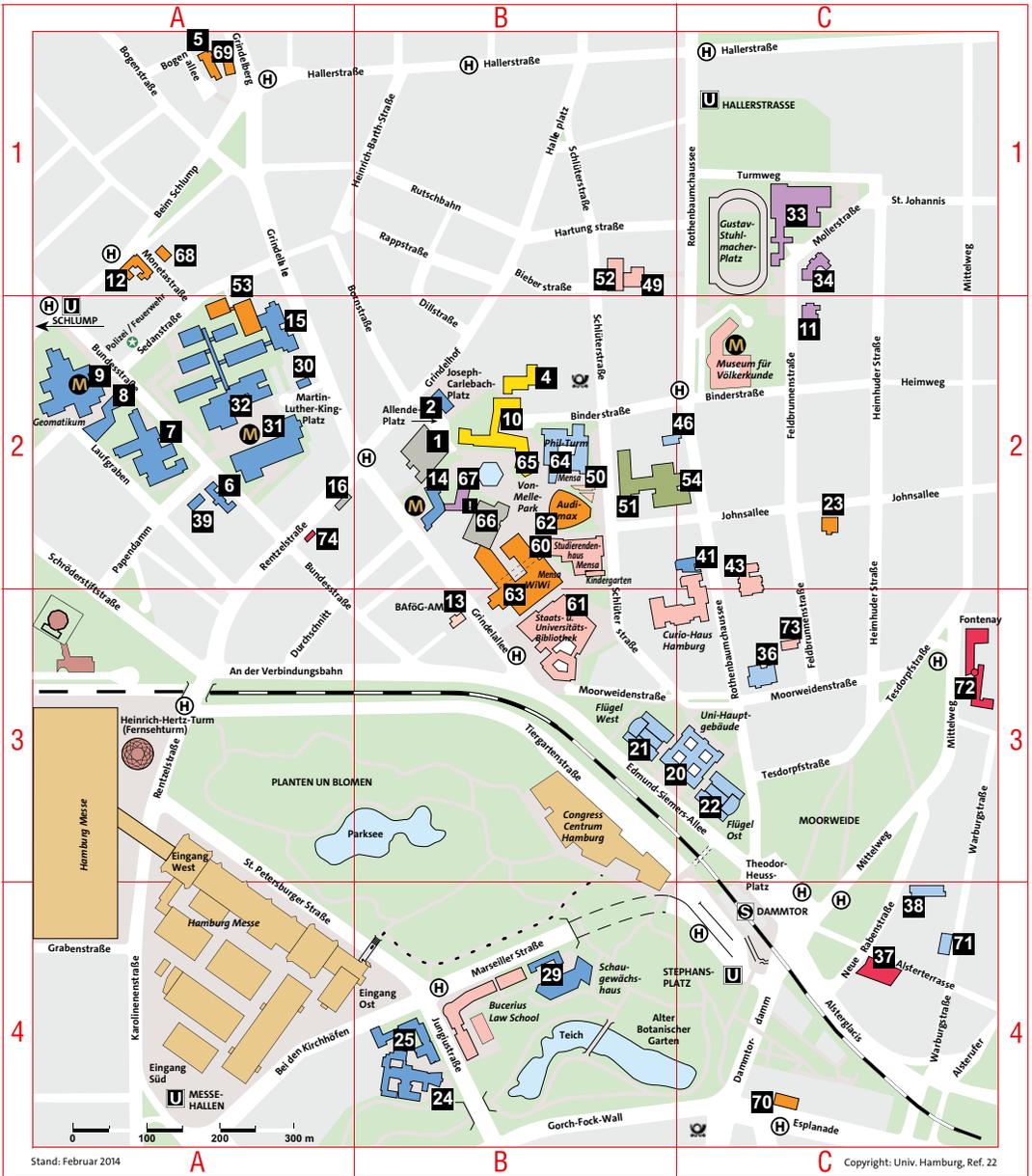
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht Datenverarbeitung und Recht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II: Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.: Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M: Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.: Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G: Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.: Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
UKE: Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI: dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IfR: dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiSo: Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.: Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBÄUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

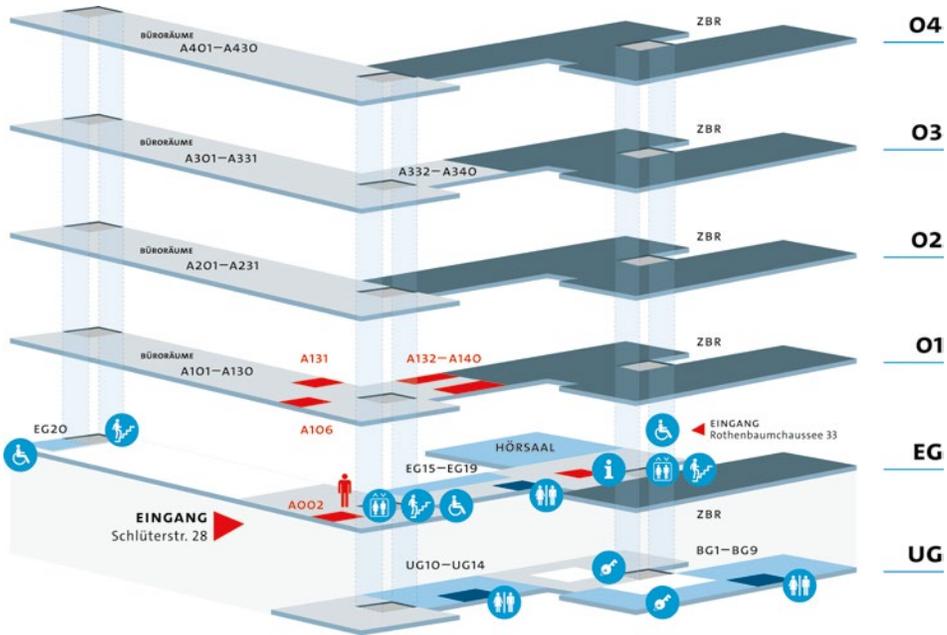
- Mit einem * gezeichnete Einrichtungen befinden sich außerhalb des Lageplans.
- Informationen über die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/behinderung/gebäude.htm

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
Fakultät 1: Rechtswissenschaft		
51	Schlüterstraße 28	B2
54	Rothensbaumchausee 33	C2
Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
1	Allendeplatz 7	B2
16	Rentzelstraße 7	B2
66	Von-Melle-Park 9	B2
Fakultät 4: Erziehungswissenschaft		
4	Binderstraße 34	B2
65	Von-Melle-Park 8	B2

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
Fakultät 5: Geisteswissenschaften		
20	Edmund-Siemers-Allee 1	C3
71	ESA Flügel West	B3
32	ESA Flügel Ost	C3
36	Moorweidenstraße 18	C3
38	Neue Rabenstraße 13	C4
46	Rothensbaumchausee 45	C2
64	Von-Melle-Park 6	B2
71	Warburgstraße 26	C4
Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften		
2	Allendeplatz 2	B2
6	Bundesstraße 43	A2
7	Bundesstraße 45	A2
8	Bundesstraße 53	A2
9	Bundesstraße 55	A2
14	Grindelallee 46/48	B2
15	Grindelallee 117	A2
24	Jungiusstraße 9	B4

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
25	Jungiusstraße 11	B4
29	Marseller Straße 5	B4
30	Martin-Luther-King-Platz 2	A2
31	Martin-Luther-King-Platz 3	A2
32	Martin-Luther-King-Platz 6	A2
39	Pappendamm 21	A2
41	Rothensbaumchausee 19	C2
Fakultät 7: Psychologie und Bewegungswissenschaft		
11	Feldbrunnstraße 70	C2
33	Möllerstraße 2-4	C1
34	Möllerstraße 10	C1
67	Von-Melle-Park 11	B2
Von mehreren Fakultäten genutzte Gebäude		
5	Biegenallee 11	A1
10	Binderstraße 40	B2
10	Beim Schlump 83	A1
23	Sohlallee 35	C2
53	Sedanstraße 19	A2

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
62	Von-Melle-Park 4	B2
63	Von-Melle-Park 5	B2
68	Monetastraße 4	A1
69	Grindelberg 5	A1
70	Esplanade 36	C4
Überwiegend von der Verwaltung genutzte Gebäude		
37	Alsterterrasse 1	C4
72	Mittelweg 177	C3
74	Rentzelstr. 17	A2
Sonstige u. von Partnern der UHH genutzte Gebäude		
13	Grindelallee 9	B3
43	Rothensbaumchausee 34	C2
49	Rothensbaumchausee 81	B1
50	Schlüterstraße 11	B1
52	Schlüterstraße 70	B2
60	Von-Melle-Park 2	B2
61	Von-Melle-Park 3	B3
73	Feldbrunnstraße 9	C3



ÜBERSICHT

- Hörsaal, Seminarräume
- Zentralbibliothek Recht (ZBR)
- Besondere Räume

ORIENTIERUNG

- Barrierefreier Zugang
- Treppen
- Toiletten
- Fahrstuhl
- Information
- Schließfächer
- aktueller Standort

WEITERE STANDORTE

Institut für Recht und Ökonomie (ILE)
 Johnsallee 35
 20148 Hamburg

Fakultät für Rechtswissenschaft
 Curio Haus
 Rothenbaumchaussee 31
 20148 Hamburg

Interdisziplinäres Zentrum
 für internationales
 Finanz- und Steuerwesen (IFFS)
 Sedanstraße 19
 20146 Hamburg

www.jura.uni-hamburg.de

STOCKWERKE

UG

Seminarräume UG10–UG14/BG1–BG9
 Schließfächer
 WC

EG

Zentralbibliothek Recht (ZBR)
 Rechtshaus Hörsaal
 Infotresen
 Seminarräume EG15–EG20
 Serviceteam A07–A019
 Fachschaftsrat A002
 WC

01

Büroräume A101–A130
 Dekanat A106–A107
 Studienmanagement A132–A140
 Sitzungssaal A131

02

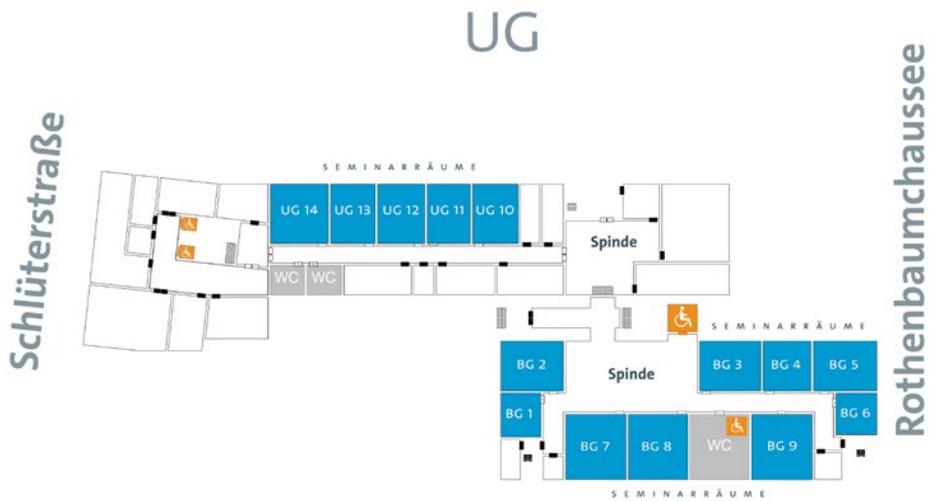
Büroräume A201–A231

03

Büroräume A301–A340

04

Büroräume A401–A430







3. Mensen

Auf dem Gelände der Universität Hamburg befinden sich folgende Mensen, die kostengünstige Mahlzeiten anbieten:

- Hauptmensa, Von-Melle-Park 2/Schlüterstraße 7
- Mensa Campus, Von-Melle-Park 5



Foto: Stefanie Krüger

Die Mensen sind gegenwärtig noch geschlossen.

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT/ ERSTE PRÜFUNG

In diesem Teil des Studienführers haben wir für Sie die studienrelevanten Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Studienziel erste Prüfung zusammengestellt. Hier finden Sie Informationen über den Studienverlauf, ein Mustercurriculum zum Grund- und Hauptstudium sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Die Universität Hamburg war bisher eine Präsenzuniversität und dies hat das Leben auf dem Campus und den Studienalltag geprägt.

Aufgrund der Corona-Situation mussten die Vorlesungen und Prüfungen vom Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2021 komplett in einem digitalen Format stattfinden. Das hat alle Betroffenen kurzfristig und während der Vorlesungszeit vor große Herausforderungen gestellt, die jedoch insgesamt sowohl von den Studierenden als auch Lehrenden gut gemeistert wurden. Im vergangenen Wintersemester gab es neben Präsenzveranstaltungen weiterhin digitale Lehrformate, die uns auch in diesem Sommersemester teilweise erhalten bleiben werden. Dabei werden Ihnen neben dem Campusmanagementsystem STiNE die Lernplattform OpenOLAT, Videokonferenzsysteme wie Zoom und Collaboratory Tools wie Microsoft Teams begegnen. Es wird eine Vielzahl an Technologien verwendet, die Ihre Medienkompetenz und Flexibilität im Semesteralltag fordern werden. Wir arbeiten stetig an der Verbesserung der Angebote und den Umgang mit diesen neuen Technologien.

Wir werden uns weiterhin in einem völlig anderen Vorlesungsmodus befinden, als wir es Jahrzehnte zuvor gewohnt waren. Dies birgt natürlich einerseits Innovations- und Veränderungspotenzial mit sich, hält aber andererseits die Beteiligten in Atem und wirkt manchmal verunsichernd. Wir sind daher alle gehalten, uns in dieser neuen Situation zurechtzufinden und uns darin miteinander zu arrangieren.

Digitale Prüfungsformate

Am Ende der Vorlesungszeit werden Ihnen neben Klausuren, die in Präsenz und unter Aufsicht zu absolvieren sind, auch digitale Prüfungsformate wie z. B. Take Home Exams begegnen. Stellen Sie sich darauf ein und informieren Sie sich auf unserer Website im Bereich der FAQ über die aktuellen Entwicklungen.

Lassen Sie sich vom Sommersemester 2022 überraschen und haben Sie bitte Geduld mit sich und uns – wir sind aktuell allesamt Lernende in dieser Zeit.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen das Hochschulleben neu zu erfinden!

Corona-Hinweis:

Aufgrund der Corona-Situation kann es immer wieder zu spontanen Anpassungen der hier im Studienführer erwähnten Regelungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer auch über die aktuelle FAQ-Seite der Fakultät zu dem Thema: <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/faq/studierende.html>

I. STUDIENZIEL

Das rechtswissenschaftliche Studium, das mit der »Ersten Prüfung« abgeschlossen wird, soll Ihnen unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln und Sie damit zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen erhalten Sie Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Rechtsbereich zu erwerben. Die Ausbildung berücksichtigt neben der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge auch den Erwerb sog. Schlüsselqualifikationen, die Sie in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung im Staatsdienst (2-jähriger Vorbereitungsdienst oder auch Referendariat genannt) gerecht werden zu können.

II. STUDIENVERLAUF

1. Allgemeiner Überblick

Den Inhalt und Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 (siehe Anhang I). Danach gliedert sich das rechtswissenschaftliche

Studium mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern in folgende vier Studienabschnitte:

1. Grundstudium (1. bis 3. Semester)
2. Hauptstudium (4. und 5. Semester)
3. Schwerpunktbereichsstudium (6. und 7. Semester) mit anschließender Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem 7. Semester) oder Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (6. und 7. Semester) mit anschließenden Schwerpunktbereichsstudium (ab dem 7. Semester).

2. Orientierungseinheit

Um Ihnen den Start in das Studium der Rechtswissenschaft zu erleichtern, veranstaltet die Fakultät in der Woche vor Vorlesungsbeginn eine Orientierungseinheit – auch OE genannt. Sie ist in sogenannten Tutorien (Kleingruppen) organisiert, die von Studierenden höheren Semesters geleitet werden, und soll Ihnen helfen, sich organisatorisch, räumlich-personell, fachlich und persönlich in Ihrem Studium zu orientieren. Im Mittelpunkt der Orientierungseinheit stehen das Curriculum und die Stundenplangestaltung. Darüber hinaus finden ein Campusrundgang, eine Informationsveranstaltung zur Bibliotheksnutzung sowie Informationsveranstaltungen zu (studentischen) universitären Angeboten und Initiativen statt. Die OE umfasst ferner eine erste Orientierung in juristischen Berufs- und Forschungsfeldern.

Die Tutorinnen und Tutoren versuchen auch unter den bestehenden Bedingungen allen die Möglichkeit zu bieten, Kommilitoninnen und Kommilitonen näher kennenzulernen und Freundschaften (Bekanntschaften) zu schließen. Denn laut einer Dänischen Studie ist ein guter Kontakt zu den Kommilitoninnen und Kommilitonen bzw. der damit verbundene regelmäßige Austausch förderlich für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Diesen Austausch versuchen wir auch unter den aktuellen Bedingungen weiter voranzutreiben. Die Tutorinnen und Tutoren stehen Ihnen für alle im ersten Semester auftauchenden Fragen zur Verfügung.

OE-Homepage: <http://uhh.de/rw-oe>

3. Grundstudium / Zwischenprüfung

a) Pflichtveranstaltungen

Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Im dreisemestrigen Grundstudium (1. bis 3. Semester) stehen folgende Pflichtvorlesungen in den drei großen Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ Bürgerliches Recht

1. Semester: Allgemeiner Teil des BGB
Vertragsrecht I (Erfüllung von Schuldverhältnissen, Leistungsstörungenrecht)
2. Semester: Vertragsrecht II (Allgemeines Schuldrecht, Gewährleistungsrecht bei Kauf und Miete)
Mehrpersonenverhältnisse
3. Semester: Vertragsrecht III (Vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I (Sachenrecht ohne Kreditsicherung)
Handelsrecht

■ Öffentliches Recht

1. Semester: Staatsorganisationsrecht
Grundrechte I
2. Semester: Grundrechte II
Europarecht
3. Semester: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsprozessrecht

■ Strafrecht

1. Semester: Einführung in die Kriminalwissenschaften
Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Semester: Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Semester: Strafrecht Besonderer Teil I (Straftaten gegen
Persönlichkeitswerte)

Bei den zuvor genannten Pflichtvorlesungen handelt sich um Lehrveranstaltungen, die überwiegend von Professorinnen und Professoren geleitet und in denen der examensrelevante Lehrstoff vermittelt wird.

In allen drei Studieneinheiten werden zum Teil vorlesungsbegleitende *Arbeitsgemeinschaften* (AGs) angeboten, in denen unter Anleitung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten zusätzlich juristische Falllösungen entwickelt werden. Die AGs sind in Kleingruppen organisiert und teilnehmerbegrenzt, d. h. bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen wird der Platz in der AG für das laufende Semester verwirkt. Die Teilnahme an den AGs ist zwar nicht verpflichtend, wird jedoch dringend empfohlen.

Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (EidRA – Grundkurs)

Methodisch sicheres wissenschaftliches Arbeiten zählt zu den Kernkompetenzen, die Sie bezogen auf Ihr Studienfach Rechtswissenschaft in den ersten Semestern erwerben müssen.

Die Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten ist eine Vorlesung im Kleingruppenformat, die für Sie zum Pflichtstudienprogramm des ersten Semesters gehört (§ 6 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021). Der semesterbegleitende EidRA-Grundkurs bietet eine Einführung in die Techniken und Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens sowie die theoretischen Grundlagen des Faches. Einen Schwerpunkt bildet die für das juristische Studium charakteristische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und deren Bearbeitung. Sie bekommen Gelegenheit, den vor allem in schriftlichen Arbeiten anzuwendenden »Gutachtenstil« einzuüben, Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der juristischen Methodik auszulegen und Argumentationsfiguren der Rechtsfortbildung kennenzulernen, woraus sich auch grundlegende rechtstheoretische Fragestellungen ergeben. Darüber hinaus sollen weitere für das Studium der Rechtswissenschaft zentrale Kompetenzen wie rechtswissenschaftliches Argumentieren, der Umgang mit juristischen Textgattungen sowie Zitier- und Belegtechnik erworben werden.

Grundlagen des Rechts

Das Grundstudium umfasst auch Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts.

Sie müssen sich über STiNE zu den Pflichtveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der STiNE-Anmeldephasen anmelden. Damit haben Sie u. a. Zugriff auf alle Studienmaterialien, die dort oder auf die Lernplattform OpenOLAT, die ebenfalls Ihre Anmeldung in STiNE zu den Veranstaltungen voraussetzt, von den Lehrenden eingestellt werden.

b) Prüfungsleistungen

Am Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit wird der Lehrstoff in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgefragt. Gegenstand einer Klausur bzw. Hausarbeit können ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema sein; die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 Minuten. Die Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen angelegt. Sie werden mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit wieder zur Korrektur abgegeben werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer der im Grundstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts im Umfang von 2 SWS (Semesterwochenstunden) ist Pflicht; zu diesem Zweck wird am Ende der Vorlesungszeit in jeder Grundlagenveranstaltung eine Klausur angeboten.

Das Grundstudium schließt mit der **Zwischenprüfung** ab. Die Zwischenprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 (siehe Anhang I). Sie dient dem Nachweis, dass Sie zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

<h1>Grundstudium</h1>				
Einführungsveranstaltungen:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Orientierungseinheit (startet eine Woche vor Vorlesungsbeginn) ■ Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS / startet mit Vorlesungsbeginn) 				
Pflichtveranstaltungen				
Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht	
1. Semester				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurs: Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS) 				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts <p>Das aktuelle Lehrangebot hierzu finden Sie im Vorlesungsverzeichnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Vertragsrecht I (1 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsorganisationsrecht (2 SWS) ■ Grundrechte I (2 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS) ■ Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (1 SWS) 	
	2. Semester			
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsrecht II (3 SWS) ■ Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundrechte II (2 SWS) ■ Europarecht (2 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	
3. Semester				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsrecht III (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Sachenrecht I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Handelsrecht (1 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 		
Zwischenprüfung				
Eine Übersicht über die zu erbringenden Prüfungsleistungen finden Sie auf der folgenden Seite des Studienführers.				

SWS = Semesterwochenstunde/n

Bei der Zwischenprüfung handelt es sich **nicht** um eine geblockte Prüfung am Ende des 3. Semesters. Vielmehr müssen zum gesamten Vorlesungsstoff des Grundstudiums in den drei Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in den Grundlagen des Rechts folgende 10 schriftliche Leistungen spätestens **bis zum Ende des fünften Semesters** (einschließlich der zweiten Klausurenphase, die zu Beginn des 6. Semesters stattfindet) erbracht werden.

Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
eine Hausarbeit: <ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I 	eine Hausarbeit: <ul style="list-style-type: none"> Grundrechte II und Europarecht 	eine Hausarbeit: <ul style="list-style-type: none"> Strafrecht Allgemeiner Teil II
drei Klausuren: <ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse Vertragsrecht III und Sachenrecht I und Handelsrecht 	zwei Klausuren: <ul style="list-style-type: none"> Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht 	eine Klausur: <ul style="list-style-type: none"> Strafrecht Besonderer Teil I
Grundlagen des Rechts <ul style="list-style-type: none"> eine Klausur oder eine Hausarbeit 		

Im Grundstudium und damit gleichzeitig für die Zwischenprüfung sind also insgesamt sieben Klausuren und drei Hausarbeiten mit mindestens vier Punkten zu bestehen. Das Bestehen der Prüfungsleistungen führt zu einer erfolgreichen Zwischenprüfung und wird mit einem qualifizierten Zeugnis (Zwischenprüfungszeugnis) bescheinigt. Werden die geforderten Leistungen ohne wichtigen Grund nicht bis spätestens zum Ende des fünften Semesters abgelegt und bestanden, folgt die Exmatrikulation.

Sie müssen sich zu den Klausuren und Hausarbeiten innerhalb der festgesetzten Fristen über STiNE anmelden, um an den Prüfungen teilnehmen zu können. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen und ergeben sich aus dem Klausuren- und Hausarbeitenplan:

<http://uhh.de/rw-klausuren-hausarbeiten>

Achtung!

Grundsätzlich werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen der Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht **pro Semester zwei Klausuren** angeboten. An der zweiten Klausur können Sie nur teilnehmen, wenn Sie an der ersten Klausur teilgenommen und diese nicht bestanden haben oder aus einem wichtigen Grund (siehe 11 Abs. 8 S. 3 der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021) nicht teilnehmen konnten. Studierende, die in der ersten Klausur nachweislich getäuscht haben, dürfen an der zweiten Klausur nicht teilnehmen.

Anstelle der Klausuren können auch Take Home Exams zum Einsatz kommen. Alle Regelungen zu Anmeldepflichten usw. gelten hier genauso wie bei den Klausuren.

Wann finden die Klausuren statt?

Die ersten Klausuren finden grundsätzlich in den letzten zwei Vorlesungswochen oder in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt. Die zweiten Klausuren werden in den ersten zwei Vorlesungswochen des Folgesemesters angeboten, jedoch für das Fachsemester der ersten Klausur gewertet. Die genauen Termine ergeben sich aus dem Klausurenplan.

Wann habe ich an einer Klausur teilgenommen?

Ein Klausurversuch liegt vor, wenn eine Klausur »in Angriff« genommen worden ist. Hierunter fällt nicht die bloße Anmeldung in STiNE zu einem Klausur- bzw. Hausarbeitstermin ohne Teilnahme an der Bearbeitung. Die Abgabe eines bloßen Deckblatts reicht ebenfalls nicht aus. Ein »In-Angriff-Nehmen« einer Klausur liegt erst dann vor, wenn eine Lösungsskizze vorhanden oder die Prüfung inhaltlich begonnen, aber dann abgebrochen worden ist.

Wo, wann und wie muss ich den wichtigen Grund geltend machen?

Grundsätzlich müssen Sie den wichtigen Grund unverzüglich beim Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft anzeigen und glaubhaft machen!

Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und dieses durch ein fachärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Klausur erfolgen und das Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Bitte nutzen Sie das Formular, das für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt wird.

Sollte das fachärztliche Attest nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Formular ergeben, oder sollte es nicht unverzüglich beim Prüfungsamt eingereicht werden, wird die Teilnahme an der zweiten Klausur abgelehnt.

Muss ich mich auch zu der zweiten Klausur selbst anmelden?

Eine Anmeldung zur zweiten Klausur erfolgt nach Freigabe der Noten der ersten Klausur in STiNE über das Prüfungsamt. Sie müssen sich selbst bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der zweiten Klausur bis 12 Uhr mittags in STiNE abmelden, wenn Sie nicht teilnehmen möchten! Ansonsten wird die Klausur mit 0 Punkten gewertet.

Was muss ich bei der Klausur beachten?

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den für die Zwischenprüfung erforderlichen Klausuren gilt die **Hilfsmittelverfügung für Klausuren der Zwischenprüfung** (siehe Anhang A). Die für die Anfertigung der Klausur zu verwendenden Gesetztexte werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig.

Nicht beanstandet werden gelegentliche Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als zehn Paragraphenhinweise und / oder Unterstreichungen pro Doppelseite sind nicht gestattet.

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der Hilfsmittelverfügung!

Wo kann ich meine Klausuren und Hausarbeiten abholen?

Klausuren und Hausarbeiten des Grund- und Hauptstudiums können, sofern diese nicht im Rahmen von Besprechungsterminen ausgegeben wurden, während der Öffnungszeiten der Ausgabestelle (Raum A 003 – neben dem Raum des Fachschaftsrats) abgeholt werden. Eine Ausgabe erfolgt grundsätzlich nur gegen eine vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigung sowie unter Vorlage eines Studierenden- und Lichtbildausweises. Die Empfangsbestätigung wird über die Webseite des Studienmanagements, die Ausgabestelle und den Infotresen zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung des eigenen Lernniveaus sowie der korrekten Eintragung in STiNE empfiehlt sich eine zeitnahe Abholung. Die Öffnungszeiten können der Homepage entnommen werden. Nicht abgeholte Klausuren und Hausarbeiten werden nach 5 Jahren vernichtet.

Da neben Präsenzveranstaltungen auch wieder digitale Formate angeboten werden und die Prüfungsleistungen über ein Lernmanagementsystem erbracht werden müssen, stehen die korrigierten Prüfungsleistungen in diesem Tool komfortabel online zur Verfügung. Die Ausgabestelle für Klausuren und Hausarbeiten wird unter Pandemiebedingungen nicht geöffnet sein.

4. Zusatzangebot im Grundstudium

Sie stecken in einer Schreibblockade? Sie sind sich unsicher, ob Sie ihre Quellen inhaltlich korrekt wiedergeben und richtig belegen? Sie zweifeln, ob Sie den Gutachtenstil richtig anwenden? Für diese und andere Fragen, die sich Ihnen beim Schreiben Ihrer Hausarbeit stellen, steht Ihnen die offene Schreibberatung des Schreibzentrums des Universitätskollegs zur Verfügung. Einzelheiten zum Lehrangebot finden Sie auf der Website des Schreibzentrums:

<https://www.universitaetskolleg.uni-hamburg.de/ueber-uns/projektbereiche/schreibzentrum.html>

5. Hauptstudium

a) Pflichtveranstaltungen

Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Im zweisemestrigen Hauptstudium (4. und 5. Semester) wird der im Grundstudium vermittelte Lehrstoff erweitert und vertieft. Es stehen folgende Pflichtvorlesungen in den drei großen Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ **Bürgerliches Recht**

- 4./5. Semester: Gesetzliche Schuldverhältnisse
- Sachenrecht II
- Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht I (Personengesellschaften)
- Gesellschaftsrecht II (Kapitalgesellschaften)
- Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren)
- Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)
- Individualarbeitsrecht
- Internationales Privatrecht

■ **Öffentliches Recht**

- 4./5. Semester: Polizeirecht
- Baurecht
- Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen
- Umweltrecht
- Recht der öffentlichen Ersatzleistung

■ Strafrecht

- 4./5. Semester: Strafrecht Besonderer Teil II (Straftaten gegen Vermögenswerte)
- Strafrecht Besonderer Teil III (Straftaten gegen Gemeinschaftswerte)
- Strafprozessrecht

Hinweis: Mit Ausnahme der beiden Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht II werden alle Pflichtveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten.

Gesellschaftsrecht II baut nicht auf Gesellschaftsrecht I auf. Dasselbe gilt auch für die beiden Vorlesungen Zivilprozessrecht I und II.

Ebenso setzt der Besuch der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil III nicht die vorherige Teilnahme an der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil II voraus.

Grundlagen des Rechts

Auch das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) zu den Grundlagen des Rechts.

Im Hauptstudium werden zusätzlich Proseminare angeboten, in denen Sie mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigen werden sollen.

Sie müssen sich über STiNE zu den Pflichtvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der STiNE-Anmeldephasen anmelden. Damit haben Sie u. a. Zugriff auf alle Studienmaterialien, die dort oder auf die Lernplattform OpenOLAT, die ebenfalls Ihre Anmeldung in STiNE zu den Veranstaltungen voraussetzt, von den Lehrenden eingestellt werden. Die Anmeldung zu Seminaren erfolgt direkt über den betreffenden Lehrstuhl.

Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen in jedem Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht / Öffentliches Recht / Strafrecht) je eine Hausarbeit und je zwei Klausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie eine Klausur (oder Hausarbeit oder Seminararbeit) zu den Grundlagen des Rechts erfolgreich erbracht werden, um zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen zu werden! Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung werden zusätzlich eine erbrachte Leistung in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und in einer Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie insgesamt drei Monate praktische Studienzeiten vorausgesetzt. Die Praktika müssen in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Pflichtveranstaltungen

Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts und weitere Veranstaltungen	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
4. /5. Semester (Lehrprogramm eines Wintersemesters)			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts und ■ eine Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (2 SWS) und ■ eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS) ■ Sachenrecht II (3 SWS) ■ Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften] (1 SWS) ■ Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS) ■ Individualarbeitsrecht (2 SWS) ■ Erbrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Baurecht (2 SWS) ■ Umweltrecht (2 SWS) ■ Recht der öffentlichen Ersatzleistung (1 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Besonderer Teil III (2 SWS)
z. B. 1 Monat praktische Studienzeiten in den Semesterferien			
4. / 5. Semester (Lehrprogramm eines Sommersemesters)			
Das aktuelle Lehrangebot zu obigen Veranstaltungen finden Sie im Vorlesungsverzeichnis.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS) ■ Sachenrecht II (3 SWS) ■ Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften] (2 SWS) ■ Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS) ■ Familienrecht (2 SWS) ■ Internationales Privatrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeirecht (2 SWS) ■ Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Besonderer Teil II (2 SWS) ■ Strafprozessrecht (3 SWS)
z. B. 2 Monate praktische Studienzeiten in den Semesterferien			

SWS = Semesterwochenstunde/n

b) Studienleistungen

Auch im Hauptstudium werden in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht am Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit Klausuren und Hausarbeiten angeboten. Gegenstand einer Klausur bzw. Hausarbeit können ebenfalls ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema sein; die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 oder 180 Minuten. Die Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. Sie werden mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit wieder zur Korrektur abgegeben werden.

In den **Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht** müssen je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit und zwei erfolgreich angefertigte Klausuren in verschiedenen Lehrveranstaltungen, also insgesamt neun Studienleistungen erbracht werden. Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten des Hauptstudiums ist nur möglich, wenn zuvor im Grundstudium in dem jeweiligen Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) alle erforderlichen Klausuren und Hausarbeiten bestanden wurden.

Beispiel für Strafrecht: Um sich für Klausuren oder Hausarbeiten des 4. Semesters anmelden zu können, müssen im Grundstudium eine Klausur (Strafrecht Besonderer Teil I) und eine Hausarbeit (Strafrecht Allgemeiner Teil II) bestanden und in STiNE dokumentiert sein.

Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils eine gemeinsame Klausur angeboten, worin der Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen enthalten sein kann.

Die Teilnahme an mindestens einer der im Hauptstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts im Umfang von 2 SWS (Semesterwochenstunden) ist Pflicht. Zu diesem Zweck werden am Ende der Vorlesungszeit in jeder Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts eine Klausur und in den Seminaren zu den Grundlagen des Rechts eine Seminararbeit (Hausarbeit und mündliches Referat) angeboten. Die Teilnahme an einer Klausur oder

Hausarbeit oder Seminararbeit ist nur nach bestandener Zwischenprüfung möglich.

Die im Rahmen eines Proseminars erbrachten Leistungen (Hausarbeit, Referat, Diskussionsbeteiligung) werden als für das Hauptstudium anrechenbare Hausarbeit berücksichtigt, sofern die Gesamtnote mit mindestens 4 Punkten bewertet wurde. Die Anerkennung ist auf eine Hausarbeit begrenzt.

Achtung: Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den im Hauptstudium zu erbringenden Klausuren gilt die **Hilfsmittelverfügung für Klausuren im Hauptstudium** (siehe Anhang B).

Anstelle der Klausuren können auch Take Home Exams als Prüfungsart zum Einsatz kommen. Alle Regelungen zu Anmeldepflichten usw. gelten hier genauso wie bei den Klausuren.

Übersicht über die erforderlichen 10 Studienleistungen im Hauptstudium:

Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
<p>eine Hausarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzliche Schuldverhältnisse <i>oder</i> Sachenrecht II 	<p>eine Hausarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeirecht <i>oder</i> Baurecht <i>oder</i> Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen <i>oder</i> Umweltrecht 	<p>eine Hausarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Besonderer Teil II <i>oder</i> Strafrecht Besonderer Teil III
<p>zwei Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ <p>Gesetzliche Schuldverhältnisse <i>oder</i> Sachenrecht II <i>oder</i> Gesellschaftsrecht I und Zivilprozessrecht I <i>oder</i> Gesellschaftsrecht II und Zivilprozessrecht II und Individualarbeitsrecht <i>oder</i> Familienrecht <i>oder</i> Erbrecht <i>oder</i> Internationales Privatrecht</p>	<p>zwei Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ <p>Polizeirecht <i>oder</i> Baurecht <i>oder</i> Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen <i>oder</i> Umweltrecht <i>oder</i> Recht der öffentlichen Ersatzleistung</p>	<p>zwei Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ <p>Strafrecht Besonderer Teil II <i>oder</i> Strafrecht Besonderer Teil III <i>oder</i> Strafprozessrecht</p>
<p>Grundlagen des Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eine Klausur <i>oder</i> eine Seminararbeit <i>oder</i> eine Hausarbeit 		

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / ERSTE PRÜFUNG

Sie müssen sich zu den Klausuren und Hausarbeiten innerhalb der festgesetzten Fristen über STiNE anmelden, um an den Prüfungen teilnehmen zu können. Die genauen Anmeldefristen ergeben sich aus dem Klausuren- und Hausarbeitenplan:

<http://uhh.de/rw-klausuren-hausarbeiten>

Die Anmeldung zu Seminararbeiten erfolgt direkt über den betreffenden Lehrstuhl.

6. Schwerpunktbereichsstudium

Das Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich dem Hauptstudium oder der Examensvorbereitungsphase (HEX) an. Es dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und der Grundlagen des Rechts, der Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Es ist auf zwei Semester ausgerichtet und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden. Sie müssen einen Schwerpunktbereich wählen. Es stehen Ihnen folgende **Schwerpunktbereiche** zur freien Wahl:

- SPB I: Grundlagen des Rechts
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: *(derzeit nicht belegt)*
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen

Änderungen bleiben vorbehalten!

Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Schwerpunktbereiche finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-spb>

7. Praktika

Während des Studiums müssen Sie insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit im In- oder Ausland teilnehmen (§ 5 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz [HmbJAG], siehe Anhang II). Hiervon muss mindestens ein Monat bei einer Ausbildungsstelle in Hamburg absolviert werden; die verbleibenden Monate können somit auch in einem anderen Bundesland oder Ausland abgeleistet werden. Drei Monate entsprechen 13 Wochen und können wie folgt aufgeteilt werden:

- dreimal einen Monat
- einmal zwei Monate und einmal einen Monat
- einmal drei Monate
- einmal sechs und einmal sieben Wochen
- einmal fünf und einmal acht Wochen.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der drei Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen spätestens bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung absolviert sein.

Aus der Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle über die Ableistung der praktischen Studienzeiten müssen sich ergeben

- Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle
- die Dauer der praktischen Studienzzeit
- der Tätigkeitsschwerpunkt des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzzeit und
- die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als Juristin bzw. Jurist i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 HmbJAG, soweit sie nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich ist.

Für weitere Fragen oder eine eventuelle Befreiung von der Teilnahme an den praktischen Studienzeiten ist das **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg (E-Mail: justizpruefungsamt@olg.justiz.hamburg.de)** zuständig. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis

wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Eine Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird zum Beispiel gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst absolviert wurde.

8. Schlüsselqualifikationsnachweis

In §13 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG, siehe Anhang II) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung festgelegt. Danach muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird, oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden. Schlüsselqualifikationen im Sinne des HmbJAG sind Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Veranstaltungen zu Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre, Streitschlichtung, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus gibt es auch Veranstaltungen zu Rechtsberatung/Rechtsgestaltung.

Im Konzept der Schlüsselqualifikationen ist die Idee enthalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft nicht nur in den drei großen Rechtsgebieten fundiert ausgebildet sind, sondern gleichzeitig auch über methodische, soziale und persönliche Fähigkeiten verfügen, die dazu beitragen, dass sie ihr Fachwissen optimal entfalten und zur Verfügung stellen können. Schlüsselqualifikationen sollen also als notwendiger Brückenkopf zwischen den klassischen Ausbildungsinhalten und den Anforderungen des juristischen Berufsalltags dienen. Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation und einen Überblick über das entsprechende Lehrveranstaltungsprogramm gibt es unter:

<http://uhh.de/rw-studium-sq>

Die Anmeldung zu einer Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikation ist nur nach bestandener Zwischenprüfung möglich.

ACHTUNG!

Durch die **Teilnahme an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation (Moot Court)** im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule kann die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und gleichzeitig die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ersetzt werden. Hierfür muss die betreuende Lehrperson der Fakultät für Rechtswissenschaft bescheinigen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 HmbJAG zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg.

9. Fremdsprachennachweis

Ferner müssen Sie nach § 13 HmbJAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme muss durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung in der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Die Anmeldung zu einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung ist nur nach bestandener Zwischenprüfung möglich.

Kurse der Fakultät für Rechtswissenschaft

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Ihnen ein semesterweise wechselndes Angebot fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen. Neben englischsprachigen Angeboten sind regelmäßig Veranstaltungen auf Französisch, Spanisch und Türkisch Teil des Programms:

<http://uhh.de/rw-sprach-veranstaltungen>

Die Anwesenheit in der ersten Veranstaltung eines Kurses ist Pflicht, unabhängig von der Möglichkeit maximal zwei Veranstaltungen eines Kurses zu versäumen. Weiterhin gilt sowohl für Blockveranstaltungen als auch für wöchentlich stattfindende Veranstaltungen, dass insgesamt nicht mehr als 20 % Unterricht versäumt werden dürfen.

Sie sollten sich nur für einen Kurs anmelden, dessen Sprachniveau Sie erfüllen. Ein Einstufungstest kann im Fachsprachenzentrum abgelegt werden. Wenn von der Kursleitung gefordert, haben Sie in der ersten Veranstaltung eines Kurses, das geforderte Sprachniveau zu belegen.

Kurse des Sprachenzentrums der Universität Hamburg

Darüber hinaus kooperiert die Fakultät für Rechtswissenschaft im Bereich der Fremdsprachenausbildung mit dem Sprachenzentrum der Universität Hamburg. Es bietet insbesondere rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse an. Die Kurse unterscheiden sich hinsichtlich der notwendigen Vorkenntnisse. Um sicherzustellen, dass Sie einen für Ihr Niveau geeigneten Kurs besuchen, sind im Sprachenzentrum Einstufungstests für die Teilnahme obligatorisch. Beachten Sie aus diesem Grund bitte neben den Anmeldefristen die Termine für die Einstufungstests. Das Kursangebot und die Termine für die Einstufungstests finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum.html>

Zertifikat und Diplom

Sowohl an der Fakultät als auch am Sprachenzentrum werden Sie darin unterstützt, ein intensives Fachsprachenstudium mit einer entsprechenden Bescheinigung abzuschließen. Sowohl am Sprachenzentrum als auch an der Fakultät wird die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Kursen derselben Sprache auf formlosen Antrag als Fachsprachenzertifikat dokumentiert. Der Erwerb eines Fachsprachendiploms ist nach dem Besuch von mindestens vier Veranstaltungen derselben Sprache möglich.

Bei allgemeinen Fragen zum Zertifikat wenden Sie sich an:

Dietmar Plum

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 140 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5660 (Fax: -3920)

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Persönliche Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

ACHTUNG!

1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden (siehe nächster Abschnitt »Auslandssemester«).
2. Durch die **Teilnahme an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation (Moot Court)** im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule kann die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und gleichzeitig die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ersetzt werden. Hierfür muss die betreuende Lehrperson der Fakultät für Rechtswissenschaft bescheinigen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 HmbJAG zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg.

10. Auslandssemester

Wenn Sie sich intensiv mit dem Rechtssystem eines anderen Landes auseinandersetzen wollen, haben Sie die Möglichkeit, während Ihres Studiums bis zu zwei Semester an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Sie gewinnen einen realistischen Einblick in das Alltagsleben Ihres Gastlandes. Anders als bei einem bloßen Urlaubsaufenthalt vertiefen Sie Ihre Kenntnisse der jeweiligen Sprache und stehen durch das Studium in direktem Austausch mit anderen ausländischen Studierenden.

Der Auslandsaufenthalt bedarf einer sorgfältigen und vor allem rechtzeitigen Planung. Wir empfehlen Ihnen, das/die Auslandssemester unmittelbar nach bestandener Zwischenprüfung und spätestens vor Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums einzulegen. Unter folgendem Link finden Sie alle wichtigen Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Jurastudiums:

<http://uhh.de/rw-studiumausland>

Hier sei insbesondere das Hochschulprogramm **Erasmus+** erwähnt, das seit 1987 grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden, Hochschuldozenten und Hochschulpersonal in Europa fördert. Und das mit großem Erfolg: Bisher haben rund 2,2 Millionen Studierende mit diesem Programm einen Auslandsaufenthalt durchgeführt. Mittlerweile nehmen 33 Länder am Erasmus-Programm teil. Partneruniversitäten der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg befinden sich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und der Türkei. Sie müssen im Ausland keine Studiengebühren zahlen, da diese vom Programm getragen werden. Ferner erhalten Sie einen sog. Mobilitätzuschuss für die Zeit im Ausland. Dieser Zuschuss bewegt sich in einem Rahmen von monatlich 330 – 450 €. Bewerbungsfrist ist immer im Januar des jeweiligen Kalenderjahres (sowohl für den Auslandsaufenthalt im Wintersemester als auch im Sommersemester des darauffolgenden Jahres). Sämtliche Informationen über das Austauschprogramm sind für Sie abrufbar unter:

<http://uhh.de/rw-erasmus>

Bei allgemeinen Fragen rund um das Studium im Ausland wenden Sie sich an:

Martina Lasczewski

Erasmus-Koordinatorin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 117 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5775

Die persönlichen Sprechzeiten finden bis auf Weiteres telefonisch statt.

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.00 – 14.00 Uhr

Es ist eine regelmäßige Zoom-Sprechstunde zum Auslandsstudium eingerichtet:

Mo. 12.00 – 14.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

Fr. 12.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

<https://uni-hamburg.zoom.us/j/97422382214?pwd=b2x4VW9Oa0VldkFRNnIhMEgvb2Rodz09>

Kennwort: **ErasmusJur**

Bitte beachten Sie, dass Sie während der Vorlesungszeit der ausländischen Universität keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg erbringen dürfen. Sinn und Zweck dieses Hinweises ist, dass nicht gleichzeitig Zeiten nach § 26 Abs. 2 HmbJAG (Freiversuch) unberücksichtigt bleiben und Zulassungsvoraussetzungen außerhalb von § 13 Abs. 2 HmbJAG erwirtschaftet werden. Hausarbeiten müssen deshalb vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgegeben worden sein!

11. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs

Parallel zum Schwerpunktbereichsstudium beginnt auch die Zeit der Examensvorbereitung. Der Hamburger Examenskurs ist darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb eines Jahres auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Die drei Kernelemente des fakultätseigenen Exa-

menskurses sind: Der Wiederholungskurs, das Examinatorium und der Klausurenkurs.

Der **Wiederholungskurs** nimmt sich der drei Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht an. Das examensrelevante Wissen wird anhand von Fällen erarbeitet. Begleitend zu diesem Kurs gibt die Fakultät eine eigene Skriptenreihe heraus, die die Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten unterstützt. Verfasserinnen und Verfasser dieser Skripten sind die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Einzelkurse. Der **Klausurenkurs** bietet ergänzend dazu die Möglichkeit, sich im Lösen juristischer Fälle zu üben. Er ist somit eine gute Möglichkeit, für den schriftlichen Teil der Staatsprüfung zu trainieren. Die Teilnahme am **Examinatorium** bereitet vor allem auf die mündliche Prüfung vor. Im Wechsel werden Prüfungsgespräche nachempfunden sowie Kurzvorträge gehalten. Diese Veranstaltung schult zum einen die eigenen rhetorischen Fertigkeiten. Zum anderen bietet sich hier der Rahmen, knifflige juristische Probleme zu wiederholen.

Ergänzend zum Kernprogramm unterstützt die Fakultät die Studierenden in der Examensvorbereitung mit einer wöchentlichen Veranstaltung zur **Aktuellen Rechtsprechung** sowie einem Probeexamen pro Semester.

Ein umfangreiches Online-Angebot informiert über den laufenden Kurs:
www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/hamburger-examenskurs.html

Bei allgemeinen Fragen zum Hamburger Examenskurs wenden Sie sich an:

Julian Pohle

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Koordination des Hamburger Examenskurses
Rothenbaumchaussee 33, Raum A114
20148 Hamburg
Tel: 040 / 428 38 - 95 38
jura.hex@jura.uni-hamburg.de

III. ERSTE PRÜFUNG

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der ersten Prüfung ab. Diese setzt sich seit Inkrafttreten des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 24. August 2021 (siehe Anhänge II – XI) zusammen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die studienbegleitend an der rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen wird und 30 % der Gesamtnote ausmacht, und der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vor dem Hamburgischen Justizprüfungsamt abzulegen ist und zu 70 % in die Gesamtnote eingeht.

Mit dem Siebtem Gesetz zur Änderung des HmbJAG hat die Flexibilisierung der Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung in das rechtswissenschaftliche Studium Einzug gehalten. Dies bedeutet, dass die Schwerpunktbereichsprüfung weiterhin vor der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden kann. Es besteht aber nun auch alternativ die Option, sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung zuzulassen, ohne dass die Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wurde. In der letztgenannten Variante muss der Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten schriftlichen Arbeit der Pflichtfachprüfung nachgewiesen sein. In beiden Varianten bildet der mündliche Prüfungsteil der staatlichen Pflichtfachprüfung den Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums.

1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft im ausgewählten Schwerpunktbereich ab. Rechtsgrundlage bilden die §§ 30–42 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 (siehe Anhang I).

Mit der Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind neben dem Zulassungsantrag insbesondere nachzuweisen:

1. das Bestehen der Zwischenprüfung
2. die nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studienleistungen des Hauptstudiums

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen:

- eine Hausarbeit
- eine Klausur
- eine mündliche Prüfung

Die Reihenfolge der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen können Sie frei wählen. Abschließend folgt die mündliche Prüfung.

a) Hausarbeit

Die Hausarbeit ist in einer Lehrveranstaltung, die im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten (Lehrveranstaltung »mit Hausarbeit«) ausgewiesen sein muss, innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs anzufertigen. Sie muss durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format abgegeben werden. Der reine Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Leerzeichen und Fußnoten darf einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Zu der Hausarbeit müssen Sie sich direkt bei der Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung schriftlich über ein gesondertes Formular anmelden. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt vier Wochen. Für die Korrektur der Arbeit sind zehn Wochen angesetzt.

b) Klausur

Es gibt jährlich bis zu vier Klausurtermine (im Februar, Mai, August und November), die jedoch nicht für alle Schwerpunktbereiche gelten. Eine Übersicht finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

<http://uhh.de/rw-spb>

Zu der fünfstündigen Klausur müssen Sie sich bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin beim Prüfungsamt verbindlich über ein gesondertes Formular anmelden. Die Korrekturfrist beträgt ebenfalls zehn Wochen.

c) Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt – natürlich erst nach Terminfindung durch die Prüfungskommission – von Amts wegen und setzt voraus, dass die Klausur geschrieben und die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist. Auf Antrag der/des Studierenden erfolgt die Ladung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,0 Punkten bestandenen Hausarbeit und der Klausur 3,58 Punkte beträgt. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Prüfling.

Achtung: Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei der Klausur und in der mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt die jeweils aktuelle Hilfsmittelverfügung (siehe Anhang C). Die mitzubringenden Gesetzestexte werden vom Prüfungsamt mit der Ladung zu dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt gegeben.

2. Die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen Sie beim **Hamburgischen Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** beantragen. Wichtige Hinweise zum Melde- und Prüfungsverfahren finden Sie unter: <https://justiz.hamburg.de/service/>

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die insgesamt 75% der Prüfung ausmachen, und einer mündlichen Prüfung, die zu 25% in die Gesamtbewertung eingeht.

Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
drei Klausuren	zwei Klausuren	eine Klausur
Mündliche Prüfung Vortrag + Prüfungsgespräche zu den drei Rechtsgebieten		

Haben Sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so dürfen Sie sie einmal wiederholen (Ausnahme: Freiversuch, siehe Kapitel IV).

Achtung: Den prüfungsrelevanten Stoff können Sie der »Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)« entnehmen (siehe Anhänge XIII bis XIV).

IV. FREIVERSUCH

Einen sog. »Freiversuch« unternimmt, wer

1. nach bestandener universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des **neunten** Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder
2. nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des **achten** Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt und innerhalb von zwölf Monaten nach dem Absolvieren der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit der staatlichen Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

Wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen mit der Folge, dass die staatliche Pflichtfachprüfung praktisch noch zweimal »wiederholt« werden kann. Darüber hinaus gibt es nur beim Freiversuch die Möglichkeit der Notenverbesserung, d. h. bestehen Sie die staatliche Pflichtfachprüfung mit einer für Sie nicht zufriedenstellenden Note, können Sie auf Antrag die gesamte Prüfung wiederholen. Es gilt dann automatisch das bessere Prüfungsergebnis. Näheres regeln die §§ 26, 27 HmbJAG.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 26 Freiversuch

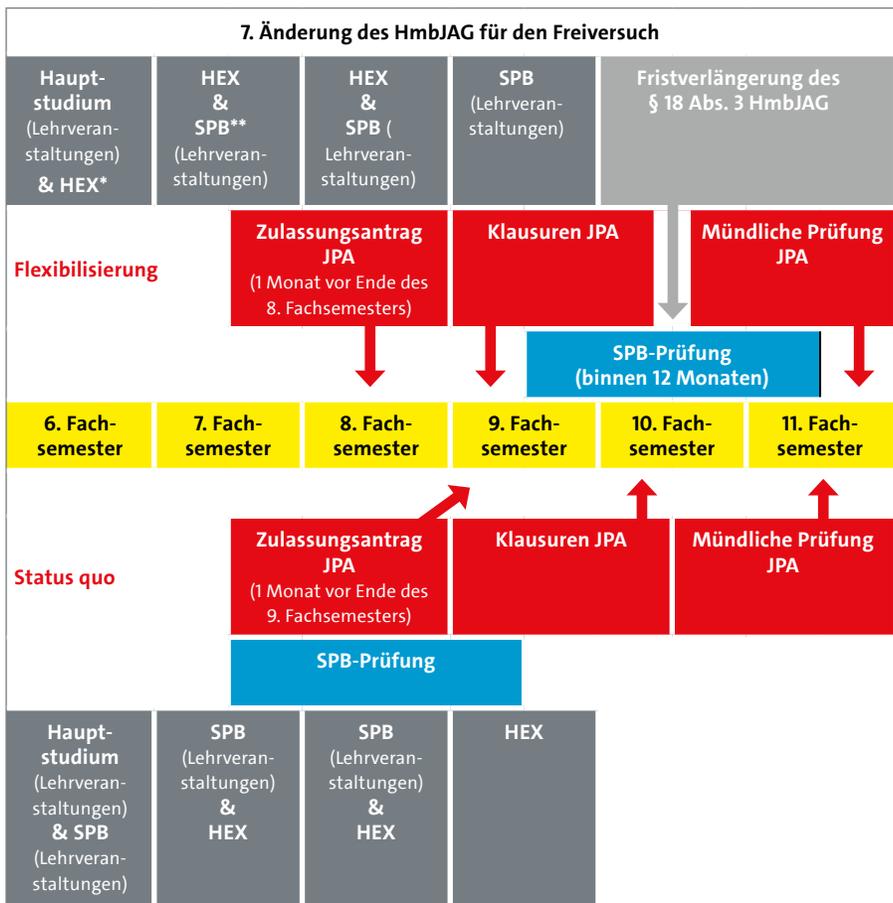
- (1) ¹Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ²§ 25 findet Anwendung. ³Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.
- (2) ¹Bei der Berechnung der Semester-beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt
 1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer

- rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer amtsärztlich nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
 3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling wegen einer Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) im Studienfortschritt erheblich beeinträchtigt war; die Schwerbehinderung ist grundsätzlich durch einen Ausweis gemäß § 152 Absatz 5 SGB IX, Art und Umfang der körperlichen Behinderung sowie Dauer der dadurch verursachten Verzögerung im Studienfortschritt sind durch ein Zeugnis einer Amtsärztin oder eines Arztes nachzuweisen,
 4. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn Teilleistungen erbracht werden,
 5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 10 angewendet wird, unberücksichtigt bleibt,
 6. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt,
 7. bis zu sechs Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem Programm einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur vertieften

praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwands des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 Satz 1 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt; Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne des ersten Halbsatzes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsamtes und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben,

8. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits bestanden hat,
9. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen und
10. die Zeit zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 aufgenommen haben und während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt.

²Mit Ausnahme der Zeiten nach Satz 1 Nummern 2, 3, 4, 9 und 10 sowie einer Fristverlängerung nach Satz 1 Nummer 8 können insgesamt nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.



V. NOTEN

Es gilt für alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums folgende Noten- und Punkteskala:

0	Ungenügend: Eine völlig unbrauchbare Leistung
1–3	Mangelhaft: Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
4–6	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
7–9	Befriedigend: Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
10–12	Vollbefriedigend (VB): Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
13–15	Gut: Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16–18	Sehr Gut: Eine besonders hervorragende Leistung

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

ANHANG I

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO)

vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021

Änderung vom 26. Januar 2022

(Veröffentlichung vom 14.03.2022)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg veröffentlichte Text.

1. Abschnitt: Studium

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich; Studienziel
- § 2 Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit
- § 5 Lehrveranstaltungsformen

2. Unterabschnitt: Studienabschnitte

- § 6 Grundstudium
- § 7 Hauptstudium
- § 8 Schwerpunktbereichsstudium und Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung

2. Abschnitt: Prüfungen und Leistungen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 9 Prüfungsformen und Leistungsarten
- § 9a Klausuren
- § 9b Take-Home-Exams
- § 9c Hausarbeiten
- § 9d Proseminare
- § 9e Seminare
- § 9f Elektronische Leistung
- § 10 Bewertung und Benotung
- § 11 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

§ 13 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium

§ 14 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium

§ 15 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zulassung zu einem höheren Fachsemester

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

§ 18 Prüfende Personen

§ 19 Studium im Teilzeitstatus

§ 20 Nachteilsausgleich

§ 21 Mutterschutz, Elternzeit

§ 22 Versäumnis, Rücktritt

§ 23 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

§ 24 Mängel des Prüfungsverfahrens

§ 25 Widerspruchsverfahren

2. Unterabschnitt: Zwischenprüfung

§ 26 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

§ 27 Umfang der Zwischenprüfung

- § 28 Nichtanrechnung
- § 29 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

3. Unterabschnitt: *Schwerpunktbereichsprüfung*

- § 30 Zweck der Prüfung
- § 31 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen
- § 32 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Prüfungsfächer
- § 35 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen
- § 36 Hausarbeit
- § 37 Bewertung der Hausarbeit
- § 38 Klausur
- § 39 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur
- § 40 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission
- § 41 Gesamtnote und Transcript of Records
- § 42 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen

- § 43 Durchführungsbestimmungen
- § 44 Experimentierklausel

4. Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- § 45 Inkrafttreten
- § 46 Außerkrafttreten
- § 47 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. ABSCHNITT: STUDIUM

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich; Studienziel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt im Rahmen des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschluss »erste Prüfung«.

(2) ¹Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Absolvierung der ersten Prüfung vor und ermöglicht den Studierenden, sich nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium für den juristischen Vorbereitungsdienst zwecks Ausübung aller juristischen Berufe zu bewerben. ²Die Studierenden werden befähigt, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern zu verfügen und mit ihrem Wissen verantwortungsbewusst und engagiert umzugehen.

(3) ¹Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. ²Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen erworben werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können.

§ 2 Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) ¹Studierende müssen während des Zwischen- und Schwerpunktereichsprüfungsverfahrens an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. ²Mit der Immatrikulation zum Studium ist die Fakultät berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf

elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden). ³Mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsrechtsverhältnis; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) ¹Ein Studium im Teilzeitstatus ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²§ 26 HmbJAG bleibt unberührt. ³Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Eine erste Studienfachberatung für Studierende findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 4 Absatz 3) statt; während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, unterstützt (§ 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß § 36 Absatz 4, § 38 Absatz 1 zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG); im Übrigen gilt § 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG.

§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundstudium (erstes bis drittes Semester; § 6),
2. Hauptstudium (viertes und fünftes Semester; § 7),
3. Schwerpunktbereichsstudium (sechstes und siebentes Semester; § 8) mit anschließender

Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem siebenten Semester, § 8) oder

Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung (sechstes und siebentes Semester, § 8) mit parallelem Schwerpunktbereichsstudium (ab dem siebenten Semester; § 8).

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen zu den in den Studienabschnitten im Grund- und Hauptstudium zugeordneten Pflichtfächern im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG und §§ 1, 2 PrüfGegVO sind nach den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht gegliedert. ²Die Zusammenhänge zwischen dem Bürgerlichen Recht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts, der europä- und völkerrechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen, der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

(3) ¹Vor dem Beginn des Grundstudiums findet eine Orientierungseinheit statt. ²Sie besteht aus Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der ersten Prüfung eingeführt werden.

(4) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 HmbJAG.

(5) Für die fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurse (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HmbJAG) und für die Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 HmbJAG) stellt die Fakultät in diesen Bereichen ein Lehrangebot zur Verfügung und bietet die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Prüfungsleistungen an.

(6) Für die Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium einschließlich der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts, für jeden Schwer-

punktbereich und für die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils eine Professorin oder ein Professor benannt, die oder der an der Erstellung der semesterweisen Lehrpläne durch die Vorlage eines Vorschlags mitwirkt.

(7) Inhalte und Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(8) Das Dekanat erstellt und veröffentlicht Mustercurricula mit dem Studienbeginn in einem Wintersemester und Sommersemester auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

a) Vorlesungen

Vorlesungen sind Veranstaltungen, in denen Lehrpersonen Lehr- und Lerninhalte durch Vortrag, Lehrgespräch oder Diskurs systematisch unter Vermittlung der Methoik der Rechtsanwendung darstellen.

b) Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen, in denen Studierende angeleitet werden, in exemplarischer Anwendung den in den Vorlesungen vermittelten Stoff in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen.

c) Proseminare

Proseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studierenden über die Fallhausarbeit hinaus mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigt werden.

d) Seminare

¹Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen sollen. ²Die Studierenden sollen insbesondere zeigen, dass sie eine selbst gewählte oder vorgegebene Fragestellung methodisch überzeugend und unter Einbezug der einschlä-

gigen und angemessen ausgewählten Literatur bearbeiten können, den aktuellen Diskussionsstand angemessen aufzubereiten in der Lage sind, sich mit den einschlägigen Argumenten kritisch auseinandersetzen, eigenständig und nachvollziehbar argumentieren können und dabei die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und die Zitierstandards einhalten.

e) Kolloquien

Kolloquien sind Veranstaltungen, in denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung bestimmter Themenbereiche eines ausgewählten Rechtsgebietes unter aktiver Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

f) Examinatorien

Examinatorien sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen.

(2) ¹Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen und Examinatorien ist nicht beschränkt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. ³Bei Arbeitsgemeinschaften, Proseminaren, Seminaren und Kolloquien kann die veranstaltende Person die Anzahl der Teilnehmenden festlegen. ⁴Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen verwirkt. ⁵Der veranstaltenden Person muss ein Entschuldigungsgrund mitgeteilt und auf Anforderung nachgewiesen werden. ⁶Das Dekanat kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Teilnahmebegrenzungen und Anwesenheitspflichten beschließen.

(3) ¹Lehrveranstaltungsbegleitend werden im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht Arbeitsgemeinschaften angeboten, für die das Dekanat eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden festlegen kann. ²Für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften sind die Personen verantwortlich, die die begleitenden Veranstaltungen leiten.

(4) Das Dekanat kann festlegen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

2. Unterabschnitt: Studienabschnitte

§ 6 Grundstudium

(1) Zu Beginn des Grundstudiums wird eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft, die theoretisches und praktisches Orientierungswissen für das weitere Studium vermitteln soll, angeboten.

(2) ¹Die Vorlesung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (EidrA) findet zu Beginn des Grundstudiums in Kleingruppen statt. ²Der semesterbegleitende EidrA-Kurs soll den Studierenden einen Überblick über die Techniken und Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens vermitteln. ³Einen Schwerpunkt bildet die für das juristische Studium charakteristische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und deren Bearbeitung. ⁴Die Studierenden bekommen Gelegenheit, den »Gutachtenstil« einzuüben, Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der juristischen Methodik auszulegen und Argumentationsfiguren der Rechtsfortbildung kennenzulernen. ⁵Darüber hinaus sollen weitere für das Studium der Rechtswissenschaft zentrale Kompetenzen wie rechtswissenschaftliches Argumentieren, der Umgang mit juristischen Textgattungen sowie Zitier- und Belegtechnik erworben werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grundstudium:

1. Bürgerliches Recht (14 Semesterwochenstunden (SWS))

Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),
Vertragsrecht I [Erfüllung von Schuldverhältnissen, Leistungsstörungenrecht] (1 SWS),
Vertragsrecht II [Allgemeines Schuldrecht, Gewährleistungsrecht bei Kauf und Miete] (3 SWS),
Vertragsrecht III [Vertragliche Schuldverhältnisse] (2 SWS),
Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS),
Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),
Handelsrecht (1 SWS).

2. Öffentliches Recht (12 SWS)

Staatsorganisationsrecht (2 SWS),
Grundrechte I (2 SWS),
Grundrechte II (2 SWS),

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),
Europarecht (2 SWS).

3. Strafrecht (8 SWS)

Einführung in die Kriminalwissenschaften
(2 SWS),

Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS),
Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS),
Strafrecht Besonderer Teil I [Straftaten gegen
Persönlichkeitswerte] (2 SWS).

(4) Die im Grundstudium als zu den Grundlagen
des Rechts ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
werden im Umfang von jeweils 2 SWS angeboten.

§ 7 Hauptstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfä-
chern sind im Hauptstudium:

1. Bürgerliches Recht (20 SWS)

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS),
Sachenrecht II [Kreditsicherung] (3 SWS),
Familienrecht (2 SWS),
Erbrecht (2 SWS),
Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften]
(2 SWS),
Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften]
(1 SWS),
Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren]
(2 SWS),
Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungs-
recht] (2 SWS),
Individualarbeitsrecht (2 SWS),
Internationales Privatrecht (2 SWS).

2. Öffentliches Recht (9 SWS)

Polizeirecht (2 SWS),
Baurecht (2 SWS),
Öffentliches Recht in seinen internationalen
und europäischen Bezügen (2 SWS),
Umweltrecht (2 SWS),
Recht der öffentlichen Ersatzleistung
(1 SWS).

3. Strafrecht (7 SWS)

Strafrecht Besonderer Teil II [Straftaten gegen
Vermögenswerte] (2 SWS),
Strafrecht Besonderer Teil III [Straftaten gegen
Gemeinschaftswerte] (2 SWS),
Strafprozessrecht (3 SWS).

(2) Die im Hauptstudium als zu den Grundlagen

des Rechts ausgewiesenen Lehrveranstaltungen
werden im Umfang von jeweils 2 SWS angeboten.

§ 8 Schwerpunktbereichsstudium und Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflicht- fachprüfung

(1) Das Studium in einem Schwerpunktbereich
ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und
dient der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfä-
cher des Bürgerlichen Rechts, Öffentlichen Rechts
und Strafrechts sowie der Grundlagen des Rechts
(§§ 6, 7) als auch der Vermittlung interdisziplinärer
und internationaler Bezüge.

(2) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium ist auf
zwei Semester angelegt und umfasst in jedem
Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im
Umfang von 14 Semesterwochenstunden. ²Anre-
chenbare Veranstaltungen sind insbesondere
Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und
Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweili-
gen Schwerpunktbereichs. ³Die Pflichtfächer inner-
halb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 34 Ab-
satz 2) sind obligatorisch für jeden Studierenden,
der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(3) ¹Innerhalb des Schwerpunktbereichsange-
bots besteht Wahlfreiheit. ²Das Dekanat kann
eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden
beschließen, um die Handlungs- und Prüfungsfä-
higkeit in einzelnen Schwerpunktbereichen zu ge-
währleisten. ³§ 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Das Lehrprogramm der Schwerpunktbere-
iche ist so zu organisieren, dass die geforder-
ten Veranstaltungen in den Pflichtfächern eines
jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei
Semestern besucht werden können. ²Die Fakultät
für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen
Schwerpunktbereich einzubeziehenden Veran-
staltungen in einem Studienplan sowohl für das
Sommer- als auch für das Wintersemester ver-
bindlich fest. ³Für jedes Semester wird das Ange-
bot an Veranstaltungen durch die oder den für die
Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums
verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen
Prodekan für Studium und Lehre nach Maßgabe
von § 4 koordiniert und bekannt gemacht. ⁴Dabei
ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich
und in jedem Semester

1. ein Pflichtprogramm ausgewiesen ist, das durch Zusatzangebote ergänzt werden kann,
2. in mindestens einer Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die Hausarbeit (§ 36) anzufertigen, und
3. in mindestens einer Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, regelmäßig Übungsklausuren zu schreiben.

(5) Veranstaltungen und Prüfungsfächer in den Schwerpunktbereichen können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.

(6) ¹Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen des Hamburger Examensurses (HEX) dienen der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung in den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums. ²Sie umfassen wöchentlich mindestens acht Stunden Bürgerliches Recht, sieben Stunden Öffentliches Recht und vier Stunden Strafrecht.

(7) ¹Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die schriftliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. ²Er umfasst mindestens 20 Klausuren pro Semester, die in Abweichung zu § 9 a nicht unter Aufsicht verfasst werden.

(8) ¹Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examinatorium zur Vorbereitung auf die mündliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. ²Es umfasst mindestens 15 Termine pro Semester.

(9) Die in den Absätzen 6 bis 8 genannten Veranstaltungen gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Hamburger Examensurses.

(10) Die Studierenden haben die Wahl, ob sie nach dem Hauptstudium mit dem Schwerpunktbereichsstudium oder der Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung beginnen.

2. ABSCHNITT: PRÜFUNGEN UND LEISTUNGEN

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 9 Prüfungsformen und Leistungsarten

(1) ¹Prüfungsformen im Sinne dieser Ordnung sind die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. ²Die staatliche Pflichtfachprüfung richtet sich nach dem HmbJAG.

(2) ¹Leistungen sind Studien- und Prüfungsleistungen. ²Prüfungsleistungen sind die für die Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Leistungen. ³Studienleistungen sind die im Rahmen des Hauptstudiums zu erbringenden Leistungen.

(3) Leistungen können schriftlich bzw. in digitaler Form (insbesondere als Klausuren, Take-Home-Exams oder Hausarbeiten) oder mündlich (insbesondere als mündliche Prüfung oder Referat) oder in einer Kombination aus beiden Formen (insbesondere als Seminar- oder Proseminarleistungen, bestehend aus Hausarbeit, Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung) erbracht werden (Leistungsarten).

(4) Eine Hausarbeit entspricht dem Begriff der häuslichen Arbeit, eine Klausur dem der Aufsichtsarbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.

§ 9 a Klausuren

(1) ¹Klausuren sind handschriftliche bzw. in digitaler Form (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2a HmbHG) zu erbringende Leistungen von 120 Minuten Dauer Prüfungszeit im Grundstudium und 120 oder 180 Minuten Dauer Prüfungszeit im Hauptstudium, in deren Rahmen die Studierenden die gestellten Aufgaben unter Aufsicht, allein und eigenständig anzufertigen haben. ²Im Falle einer Anfertigung der Klausuren in digitaler Form wird ein 5-minütiger Zeitraum für den Dateitransfer gewährt. ³Im Falle einer Anfertigung der Klausur in handschriftlicher Form erfolgt die Abgabe der bearbeiteten Klausur an die Aufsicht führende Person vor Ort.

(2) ¹Authentifizierungen vor Beginn oder während der Klausur erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personal-

ausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Klausuren nach Absatz 1 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen. ³Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(3) ¹Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. ²Dauer, zulässige Hilfsmittel und Modalitäten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 sollen den Studierenden grundsätzlich zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben werden.

(4) Klausuren gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und 14 Absatz 3 werden im Klausurenplan der Fakultät veröffentlicht.

(5) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur in digitaler Form sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. ²Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. ³Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Universität. ⁴Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(6) ¹Ist bei einer Klausur in digitaler Form die Übermittlung und die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Aufgabe oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der zu bearbeitenden Aufgabe technisch nicht durchführbar, wird die Bearbeitung der Aufgabe im jeweiligen Stadium beendet und die Leistung nicht gewertet. ²Der Klausurversuch gilt als nicht unternommen. ³Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist.

(7) ¹Die Teilnahme an Klausuren in digitaler Form ist freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass Klausuren innerhalb desselben Zeitraums in nicht-digitaler Form angeboten werden. ³Die Teilnahme an Klausuren in nicht-digitaler Form ist dem Prüfungsamt so früh

wie möglich, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn der Klausuren schriftlich per Mail mitzuteilen.

§ 9 b Take-Home-Exams

(1) ¹Take-Home-Exams sind in digitaler Form zu erbringende Leistungen (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2 a HmbHG), die ortsunabhängig, unbeaufsichtigt, allein und eigenständig anzufertigen sind. ²Die Anfertigung erfolgt am Computer oder per Hand und wird immer als Datei im vorher festgelegten Online-Medium übermittelt. ³Die Dauer der Take-Home-Exams beträgt im Grundstudium 120 Minuten und im Hauptstudium 120 oder 180 Minuten. ⁴Für den Dateitransfer wird ein 5-minütiger Zeitraum gewährt. ⁵Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben.

(2) Take-Home-Exams gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 werden im Klausurenplan der Fakultät veröffentlicht.

(3) ¹Die Anfertigung von Take-Home-Exams als Online-Prüfung erfolgt freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass Take-Home-Exams innerhalb desselben Zeitraums in nicht-digitaler Form und handschriftlich in den von der Universität Hamburg bereitgestellten Räumen angeboten werden. ³Die Teilnahme an Take-Home-Exams in nicht-digitaler Form ist dem Prüfungsamt so früh wie möglich, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn der Take-Home-Exams schriftlich per Mail mitzuteilen. ⁴Im Falle einer Anfertigung des Take-Home-Exams in den von der Universität Hamburg bereitgestellten Räumen ist die Lehrveranstaltende Person für die Entgegennahme des bearbeiteten Take-Home-Exams verantwortlich.

§ 9 c Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche in digitaler Form zu erbringende Ausarbeitungen einer kritischen und ausführlichen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema oder einer konkreten Fragestellung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und selbständige Erkenntnisse gewinnen

sowie zu eigenständigen Beurteilungen kommen können.

(2) Hausarbeiten sind allein und eigenständig auszuarbeiten.

(3) Hausarbeiten sind ortsunabhängig ohne Aufsicht zu erbringen.

(4) Die Studierenden können die Hilfsmittel und im Rahmen der geltenden fachspezifischen wissenschaftlichen Standards die Quellen frei wählen; die verwendeten Quellen sind entsprechend den Vorgaben der veranstaltenden Person, in Ermangelung solcher entsprechend den fachlichen Gepflogenheiten anzugeben.

(5) Hausarbeiten gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 werden im Hausarbeitenplan der Fakultät ausgewiesen.

(6) Hausarbeiten sind nach Umfang und Anspruch im Grundstudium auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen und im Hauptstudium auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. ²Zu jeder der in § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltung wird eine Hausarbeit angeboten. ³Hausarbeiten können in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden, so dass den Studierenden ein flexibler Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(7) ¹Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, darf die Bearbeitung der Hausarbeiten im Grundstudium einen Umfang von 30.000 Zeichen, im Hauptstudium von 60.000 Zeichen (jeweils reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. ²Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt.

(8) Die Hausarbeiten sind durch Dateitransfer an einen von der veranstaltenden Person zu benennenden Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format fristgerecht zu übermitteln; abweichende Regelungen werden von der veranstaltenden Person bekanntgegeben.

(9) Werden die Hausarbeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so werden sie mit »ungenügend« benotet.

(10) Im Rahmen der Beurteilung von Hausar-

beiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen; dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Hausarbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

§ 9 d Leistungen in Proseminaren

(1) ¹Proseminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung im Sinne von Absatz 3 zusammen. ²Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, soll der Umfang der Hausarbeit 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der Hausarbeit können insbesondere Urteilsrezensionen, kritische Kommentare zu einem wissenschaftlichen Text, die wissenschaftliche Stellungnahme zu einer Primärquelle oder die kritische Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf sein.

(3) ¹Das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) dient der Feststellung, dass die Studierenden einen rechtlichen Sachverhalt präzise darstellen und rechtliche Argumente präzise vorstellen kann; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. ²Für die zur Durchführung eines Referats oder einer Diskussionsbeteiligung in digitaler Form notwendigen Übertragung von Bild und Ton gilt § 9 a Absatz 7 entsprechend.

§ 9 e Leistungen in Seminaren

(1) ¹Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung im Sinne von Absatz 2 zusammen. ²Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung).

(2) ¹Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch

sollen die Studierenden zeigen, dass sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten. ²Für die zur Durchführung eines Referats oder einer Diskussionsbeteiligung in digitaler Form notwendigen Übertragung von Bild und Ton gilt § 9a Absatz 7 entsprechend.

§ 9f Elektronische Leistung

¹Bei einer elektronischen Leistung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. ²Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. ³Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) ¹Leistungen werden bewertet und benotet. ²Die Benotung wird elektronisch erfasst (Leistungsnachweis).

(2) ¹Die Verantwortung für die Bewertung und die Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt den veranstaltenden Personen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ²Die Benotung ist zu begründen; es soll ein Bewertungsmaßstab zugänglich gemacht werden. ³Die Bewertung und Benotung schriftlicher bzw. in digitaler Form erbrachter Leistungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin zugänglich gemacht; bei Proseminar- und Seminararbeiten können individuelle Fristen abgesprochen werden. ⁴Eine vorzeitige Bewertung und Benotung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung und Benotung der Teilleistungen der Proseminare und Seminare sollen insbesondere eine angemessene Schwerpunktsetzung, ein konsequenter Aufbau, die korrekte

Verwendung der Fachsprache, ein angemessener wissenschaftlicher Stil, verständliche und präzise Sprache sowie die Einhaltung der formalen Vorgaben Berücksichtigung finden.

(4) Die Gewichtung zu benotender Teilleistungen im Rahmen von Proseminaren und Seminaren obliegt der veranstaltenden Person.

(5) Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243).

(6) ¹Gegen die Bewertung und Benotung der schriftlichen bzw. in digitaler Form erbrachten Leistungen im Grund- und Hauptstudium ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Ergebnisse die Remonstration zulässig. ²Die Remonstration bedarf einer schriftlichen bzw. in digitaler Form zu verfassenden Begründung. ³Über die Remonstration entscheidet die veranstaltende Person.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Leistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) ¹Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre legt im Regelfall zu Beginn eines Semesters im Rahmen der Lehrplanung, in Ausnahmesituationen auch während des Semesters spätestens vor Beginn der Anmeldephase zu den Leistungen fest, ob die Leistungen

1. handschriftlich oder in digitaler Form,
2. an einem festgelegten Ort oder ortsunabhängig,
3. ohne oder unter Aufsicht zu schreiben sind. ²In Ausnahmesituationen (wie z. B. im Falle höherer Gewalt) kann die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre auch das Format der Leistungen (Dauer, Hilfsmittel, Modalitäten nach Satz 1) noch nach Beginn der Anmeldephase kurzfristig ändern.

(3) ¹Während einer Beurlaubung können Leistungen nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erbracht werden. ²Das Bestehen der nach § 27 erforderlichen Leistungen im Grundstudium ist in dem jeweiligen Rechtsgebiet Voraussetzung für

das Erbringen von Leistungen im Hauptstudium.
³§ 16 Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) ¹Das Erbringen einer Leistung setzt eine fristgerechte Anmeldung der Studierenden voraus. ²Die Anmeldung zu einer Leistung ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich und außerhalb der Meldefrist ausgeschlossen.

(5) ¹Leistungen haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ²In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und/oder aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für das Erbringen von Leistungen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten. ³Sie können einen Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung, ein rechtswissenschaftliches Thema oder aber eine Kombination daraus sein.

(6) ¹Für Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss, für Studienleistungen das Dekanat Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln in einer Hilfsmittelverfügung regeln. ²Hausarbeiten sind von der Regelung in Satz 1 ausgenommen.

(7) ¹Für die Aufgabenstellung, Ausgabe, Bewertung und Benotung von Leistungen sowie für Übungsmöglichkeiten sind die Lehrpersonen verantwortlich, die die Lehrveranstaltungen leiten. ²Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.

(8) ¹Zu jeder der in § 13 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltung werden pro Semester zwei Leistungen (Klausuren oder Take-Home-Exams) angeboten. ²Zwischen der Rückgabe der bewerteten ersten Leistung nach Satz 1 und dem Termin der zweiten Leistung nach Satz 1 müssen mindestens zwei Wochen liegen. ³An der zweiten Leistung nach Satz 1 kann nur teilnehmen, wer an der ersten Leistung nach Satz 1 teilgenommen und diese nicht bestanden hat oder aus einem wichtigen Grund (§ 22) nicht teilnehmen konnte. ⁴Zu jeder der in § 14 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 eine Leistung nach Satz 1 angeboten. ⁵Alle Leistungen nach Satz 1 finden möglichst in den letzten zwei Vorlesungswochen, in der vorlesungsfreien Zeit oder in den ersten

zwei Vorlesungswochen des folgenden Semesters statt.

(9) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HmbJAG und einer Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 HmbJAG wird auf § 13 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG verwiesen.

§ 12 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) ¹Zu den Grundlagen des Rechts muss in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen je eine Leistung im Grundstudium und im Hauptstudium erbracht werden. ²Die Leistungen können im Grundstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams und im Hauptstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, eines Seminars, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams erbracht werden.

(2) ¹Die im Grundstudium zu erbringende Leistung zu den Grundlagen des Rechts ist Teil der Zwischenprüfungsleistungen (§ 27 Satz 1 Nr. 3). ²Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb der im Hauptstudium zu erbringenden Leistung zu den Grundlagen des Rechts.

§ 13 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium

(1) Im Grundstudium (§ 6) sind im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 sowie insgesamt sechs erfolgreich angefertigte Klausuren oder Take-Home-Exams nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Grundstudium erfolgen

1. im Bürgerlichen Recht angebonden an die Lehrveranstaltungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I,
2. im Öffentlichem Recht angebonden an die Lehrveranstaltungen zu Grundrechte II und Europarecht,
3. im Strafrecht angebonden an die Lehrveranstaltung Strafrecht Allgemeiner Teil II.

(3) Die Klausuren bzw. Take-Home-Exams im Grundstudium werden nach folgender Aufteilung angeboten:

1. im Bürgerlichen Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I, im 2. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse sowie im 3. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht,
2. im Öffentlichen Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I sowie im 3. Semester für die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht,
3. im Strafrecht im 3. Semester für die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I.

(4) An den Hausarbeiten und den Klausuren bzw. Take-Home-Exams im Grundstudium dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Zwischenprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden haben.

§ 14 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium

(1) ¹Im Hauptstudium (§ 7) sind im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 und je zwei erfolgreich angefertigte Klausuren oder eine Klausur und ein Take-Home-Exam in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen. ²Studierende sind verpflichtet, in jedem Rechtsgebiet erfolgreich an einer Klausur im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG teilzunehmen. ³Die im Rahmen eines Proseminars erbrachten Leistungen (Hausarbeit, Referat, Diskussionsbeteiligung) werden, sofern die Gesamtnote mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde, als Hausarbeit nach Satz 1 in dem jeweiligen Rechtsgebiet anerkannt. ⁴Die Anerkennung ist auf eine Hausarbeit begrenzt.

- (2) Die Hausarbeiten im Hauptstudium erfolgen
1. im Bürgerlichen Recht in der Lehrveranstaltung zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen oder zum Sachenrecht II,

2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht, zum Öffentlichen Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen oder zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung zum Strafrecht Besonderer Teil II oder zum Strafrecht Besonderer Teil III.

(3) ¹Zu allen in § 7 genannten Pflichtfachvorlesungen des Hauptstudiums wird jeweils eine Leistung in Form einer Klausur oder eines Take-Home-Exams angeboten. ²Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils nur eine gemeinsame Klausur oder ein gemeinsames Take-Home-Exam angeboten, worin der Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen enthalten sein kann.

§ 15 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erbringen von Leistungen in den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe des §§ 30 ff.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zulassung zu einem höheren Fachsemester

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder nicht im gegenwärtigen Studiengang erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) ¹Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich bzw. in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und sowie geeigneter Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 17).

(3) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 nicht gemäß § 10 dieser Ordnung

benotet, so sind die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen umzurechnen.

(4) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden werden.

(5) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 13 für das Grundstudium zu erbringenden Leistungen und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(6) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.

(7) Die Vorschriften über die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in der Universitätszulassungssatzung vom 14./21. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 998) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(9) ¹Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, soweit sie im Prüfungsamt bereits dokumentiert sind, von Amts wegen. ²Alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen werden nur auf Antrag anerkannt. ³Anträge sind schriftlich oder in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Prüfungsamtes die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst die erforderlichen Änderungen innerhalb der im Prüfungsamt hin-

terlegten Dokumentation der bzw. des Studierenden.

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) ¹Die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Präsenz oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft veröffentlicht ist.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(5) ¹Für die Verwaltung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft zuständig. ²Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. ³Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

(6) Bekanntmachungen des Prüfungsamtes erfolgen durch Aushang oder auf der fakultätseigenen Homepage.

§ 18 Prüfende Personen

(1) ¹Bei der Zwischenprüfung sind prüfende Personen die veranstaltenden Lehrpersonen, in denen nach dieser Ordnung Prüfungsleistungen erbracht

werden können. ²Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) ¹Bei der Schwerpunktbereichsprüfung können als prüfende Personen nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Schwerpunkt lehren,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

²Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe prüfende Personen, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. ³Die Amtszeit der weiteren prüfenden Personen endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. ⁴Erneute Berufungen sind möglich.

§ 19 Studium im Teilzeitstatus

¹Bei einem Studium im Teilzeitstatus (§ 2 Absatz 3) verlängern sich die Fristen und Termine für das Erbringen der Leistungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird. ²Im Übrigen gilt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu

sein, Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder einen in digitaler Form eingereichten Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wobei die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen ist. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen und die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Leistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. ²Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Leistung, spätestens aber sechs Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

§ 21 Mutterschutz, Elternzeit

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 05. Dezember 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung sind bei schwangeren und stillenden Studierenden nach Bekanntwerden zu berücksichtigen.

(2) Schwangere und stillende Studierende können dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit durch Vorlage geeigneter Nachweise zwecks Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen anzeigen (§ 10 Absätze 1 und 2 MuSchG).

(3) ¹Schwangeren und stillenden Studierenden kann auf Antrag für die Erbringung von Leistungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²§ 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine Leistung wird mit »ungenügend« bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Leistungstermin ohne wichtigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Leistung, die sie angetreten haben, ohne wichtigen Grund zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder in digitaler Form eingereichte Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss von den Studierenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. ²Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Unfähigkeit, eine Leistung zu erbringen, begründet und dieses durch ein fachärztliches, bei Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ³Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit der Studierenden, eine Leistung zu erbringen, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. ⁴Die Angabe der für die Beurteilung der Unfähigkeit, eine Leistung zu erbringen, erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) ¹Bei Klausuren, Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen muss die ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur, des Take-Home-Exams bzw. der mündlichen Prüfung erfolgen. ²Das ärztliche Zeugnis muss bei Krankheiten, die während einer Hausarbeit eintreten, spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit, bei Klausuren, Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen spätestens am dritten Werktag nach dem Leistungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass Studierende unfähig sind, eine Leistung zu erbringen.

(5) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt

die jeweilige Leistung als nicht unternommen. ²Nach Wegfall des wichtigen Grundes müssen sich Studierende zu schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Leistungen erneut anmelden, um die Leistung zu erbringen. ³Im Fall einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. ⁴Daraufhin werden Studierende zu einer neuen mündlichen Prüfung von Amts wegen geladen.

§ 23 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts, zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit »ungenügend« bewertet. ²Die Studierenden werden von der weiteren Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. ³Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich nach Abschluss der erbrachten Leistung oder nach Kenntnisnahme der Täuschung, d. h. bei Studienleistungen der veranstaltenden Person, bei Prüfungsleistungen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf während der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen stören, können von der jeweiligen veranstaltenden oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit »ungenügend« bewertet.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Studierenden unverzüglich über den gegen sie erhobenen Vorwurf unterrichtet. ²Die Studierenden können innerhalb einer Woche zum Vorwurf der Täuschung bzw. der Störung Stellung nehmen. ³Zuständig für die Überprüfung ist bei Studienleistungen die veranstaltende Person, bei Prüfungsleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vorlagen, gilt die Leistung als nicht bestanden und wird mit »ungenügend« benotet. ²Betrifft der Verstoß gegen Absätze 1 und 2 bei der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Prüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. ³Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. seit dem Verstoß mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
2. Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden haben und es sich nicht um eine Prüfungsleistung bei der Schwerpunktbereichsprüfung handelt.

⁴Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Abgabe der Leistung.

(5) Bescheinigungen über benotete Leistungen und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden.

(6) ¹Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, die Leistung zu erbringen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist. ²Das gilt nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(7) Das Prüfungsamt führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

§ 24 Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass alle oder Teilleistungen zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. ²Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Teilleistung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind von Studie-

renden unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilleistung zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

§ 25 Widerspruchsverfahren

¹Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68 ff. VwGO der Widerspruch zulässig. ²Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

2. Unterabschnitt: Zwischenprüfung

§ 26 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Studierenden der Rechtswissenschaft müssen bis zum Ende des fünften Fachsemesters die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen erbracht haben. ²§ 9 c Absatz 6 Satz 3 und § 11 Absatz 8 Satz 5 bleiben von Satz 1 unberührt. ³Die bestandene Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. ⁴Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch § 13 Absätze 2 und 3 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer ohne wichtigen Grund die nach dieser Ordnung geforderten zehn Prüfungsleistungen bis zum Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunktes nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunktes die oder der Studierende

1. im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht jeweils in einer Hausarbeit in den in § 13 Absatz 2 genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat,
2. in jeder der in § 13 Absätze 1 und 3 genannten Klausuren bzw. Take-Home-Exams eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung erbracht hat und
3. eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung zu den Grundlagen des Rechts nach § 12 erworben hat.

§ 28 Nichtanrechnung

(1) ¹Studierende, die aus einem wichtigen Grund am Studium gehindert waren, können bis zu drei Monaten nach Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters beantragen, dass die Verhinderungszeiten nicht auf die Studienzeiten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 angerechnet werden. ²Wichtige Gründe können im Einzelfall sein:

1. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
2. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
3. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens eine Leistung je Semester erbracht haben,
4. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studierendenwerks tätig waren,
5. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
6. Zeiten, in denen Studierende an einer internationalen fremdsprachlichen Verfahrenssimulation teilgenommen haben, sofern ihnen von einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bescheinigt worden ist, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands während dieses Zeitraums dargestellt hat,

7. Zeiten zur Pflege naher Angehöriger,
8. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

³§§ 20, 21 bleiben unberührt.

(2) Dem zu begründenden Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Leistungen, die während der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Zeiten nach Absatz 1 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

§ 29 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

3. Unterabschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktgebieten ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Recht mit Verständnis erfasst und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktgebiet angewendet werden kann, insbesondere, ob die geforderten vertieften Kenntnisse vorliegen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Grundlagen des Rechts,
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht,
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
- SPB V: (derzeit nicht belegt),
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
- SPB VII: Information und Kommunikation,
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht,
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle,
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht,
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen.

(2) ¹Das Dekanat kann einzelne Schwerpunktbereiche aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen oder aufheben mit der Folge, dass sie ab dem vom Dekanat unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung oder ab dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr gewählt werden können. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehrkapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre in dem betroffenen Schwerpunktbereich sicherzustellen.

(3) ¹Die Studierenden haben einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 1 zu wählen. ²In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl der Studierenden (§ 34 Absatz 2) müssen die Studierenden sich für eine der Alternativen entscheiden. ³Bis zur Einreichung des Zulassungsantrages (§ 32 Absatz 1) sind sie an die Wahl nicht gebunden, sondern können jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktbereichs wechseln.

(4) ¹Für das Hauptstudium angebotene Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 7

Absatz 2) können für alle Schwerpunktbereiche zusätzlich zu den Pflichtfächern als Optionsfächer gewählt werden, die dann als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 32 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Verwendung des bereitgestellten Formulars beim Prüfungsamt einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 31 Absatz 3 Sätze 1 und 2) und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
2. die Versicherung, dass weder in Deutschland noch in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die erste Prüfung oder die Staatsprüfung bzw. das erste Staatsexamen und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland nicht endgültig nicht bestanden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht begonnen zu haben;
3. die Versicherung, an keiner anderen Hochschule eine nach deren Prüfungsordnung vorgeschriebene (Modul-)Prüfung nicht endgültig nicht bestanden zu haben;
4. die Erklärung, über die Folgen eines Versäumnisses (§ 22) sowie einer Täuschung (§ 23) belehrt worden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen des § 33 nicht erfüllt sind.

(3) ¹Der Wechsel eines Schwerpunktbereichs nach verbindlich erfolgter Anmeldung bzw. Zulassung ist nur aus wichtigem Grund möglich. ²Über den wichtigen Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Einen wichtigen Grund kann der endgültige Ausfall der Lehre und Prüfung in einem Schwerpunktbereich darstellen, wenn die zu prüfende Person nachweist, dass sie kein Verschulden an der Nichteinhaltung von Übergangsfristen trifft.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das Bestehen einer Zwischenprüfung,
2. die nach dieser Ordnung zu erbringenden Studienleistungen des Hauptstudiums.

§ 34 Prüfungsfächer

(1) ¹Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2 sowie gegebenenfalls die Optionsfächer nach § 31 Absatz 4 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunktbereichs besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) ¹Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Prüfungspflichtstoffe sind:

- SPB I: Grundlagen des Rechts
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Strafrechts- und Verfassungsgeschichte; Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus; Gesellschaftsvertragstheorien; Neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Internationales Privatrecht; Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht; Internationales Familien- und Erbrecht; Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht; Rechtsvergleichung; Internationale Schiedsverfahren
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsrechts einschließlich des Bankrechts, des Versicherungsvertragsrechts und des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts; Konzern- und Umwand-

lungsrechts und des Kapitalmarktrechts;

- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
Allgemeines Sozialrecht; Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches; Grundzüge des Arbeitsrechts;
- SPB V: (derzeit nicht belegt)
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
Mikroökonomie; Ökonomische Analyse des Privatrechts; Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts;
- SPB VII: Information und Kommunikation
Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Sozio-technische Grundlagen; Internet und Gesellschaft; Medienregulierung; Presserecht; Datenschutzrecht; Examinatorium;
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
Allgemeiner Teil des deutschen und europäischen Umweltrechts, Planungsrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht (im Überblick), jeweils einschließlich des zugehörigen europäischen und internationalen Rechts sowie der Bezüge zum Verfassungsrecht, allgemeinen Verwaltungsrecht und öffentlichen Baurecht;
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
Finanzverfassungsrecht; allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Umsatzsteuerrecht; internationales Steuerrecht einschließlich der unionsrechtlichen Bezüge; im Überblick: Recht der sonstigen Steuerarten;
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
Institutionelles und materielles Europarecht; allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen; besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschafts-

völkerrecht, Seevölkerrecht); Grundzüge der internationalen Politik;

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie; sowie nach Wahl der zu prüfenden Personen

- Jugendstrafrecht und Jugendkriminalologie oder
- Grundzüge des Völkerstrafrechts sowie des internationalen und europäischen Strafrechts;

SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seeverkehrs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht; öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht.

SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen

Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüberhinausgehenden Materien des deutschen und europäischen Individualarbeitsrechts; das kollektive Arbeitsrecht; die arbeitsrechtlich relevanten Bereiche des Kapitalgesellschaftsrechts.

§ 35 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Hausarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

²Klausur und mündliche Prüfung finden in jedem Semester statt.

(2) In den Schwerpunktbereichen können Prüfungsleistungen in deutscher und in englischer Sprache erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten und zu benoten. ²Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der Hausarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die lehreinrichtende Person der Lehrveranstaltung, in der die Hausarbeit ausgegeben worden ist. ³Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der veranstaltenden Personen der Schwerpunktereichsangebote bestimmt. ⁴Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Hausarbeit und die Klausur werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 18 Absatz 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt.

(4) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 40) gebildet.

§ 36 Hausarbeit

(1) Mit der Hausarbeit nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) ¹Die Hausarbeit ist innerhalb eines Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 18 Absatz 2 angeboten wird und im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten ausgewiesen ist (Lehrveranstaltung »mit Hausarbeit«). ²Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Hausarbeit angeboten wird, entscheiden die lehreinrichtenden Personen. ³Hausarbeiten in Optionsfächern (§ 31 Absatz 4) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) ¹Prüfungsleistung im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in allen Veranstaltungsarten nur die Hausarbeit. ²Ist die Hausarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. ³Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 9 e Absatz 2) bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die zu prüfende Person muss sich bei der lehreinrichtenden Person nach Absatz 2 durch Verwendung des bereitgestellten Formulars anmelden und damit die Zulassung zur Prüfung (§ 32) nachweisen. ²Die lehreinrichtende Person leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) ¹Die lehreinrichtende Person teilt die Themen bzw. Aufgaben den zu prüfenden Personen zu. ²Die lehreinrichtende Person kann bestimm-

men, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere zu prüfenden Personen ausgegeben werden darf. ³Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den zu prüfenden Personen schriftlich oder in digitaler Form zu bestätigen. ⁴Für die Anzahl an Teilnehmenden gilt § 5 Absatz 2.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Lehrveranstaltende Person und wird gewahrt durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format. ³Die Hausarbeit darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. ⁴Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. ⁵Die Hausarbeit wird mit »ungenügend« benotet, wenn sie nicht auch fristgerecht abgegeben wird. ⁶Die zu prüfende Person hat die Hausarbeit durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angelegenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

§ 37 Bewertung der Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch die zu prüfende Person nacheinander bewertet. ²Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. ³Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(2) ¹Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. ²Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. ³Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende

dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(3) Wird die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(4) Die Bewertung und Benotung wird den zu prüfenden Personen unverzüglich mitgeteilt.

(5) Ist die Hausarbeit endgültig nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 38 Klausur

(1) ¹Zu der Klausur haben sich die zu prüfenden Personen bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur beim Prüfungsamt durch Nutzung des digitalen Formates auf dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Formular anzumelden. ²Die Anmeldung ist bindend.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Zeitstunden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben.

(4) Zu der Klausur sind die Ladung des Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(5) ¹Die zu prüfenden Personen haben die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. ²Die Klausur ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die zu prüfende Person enthalten. ³Wird die Klausur nicht innerhalb der in Satz 1 gesetzten Frist abgegeben oder wird gegen das in Satz 2 genannte Erfordernis verstoßen, so wird die Klausur mit »ungenügend« benotet.

(6) ¹Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. ²In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 23) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk,

der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist.

(7) ¹Die Klausur (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei prüfungsberechtigten Personen persönlich bewertet und benotet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. ²Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen Lehrstuhlvertretungen und Entlastungsprofessuren sowie die in § 18 Absatz 2 genannten Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. ³Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. ⁴Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(8) ¹Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. ²Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. ³Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(9) Die Bewertung und Benotung wird den zu prüfenden Personen unverzüglich mitgeteilt.

(10) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Hausarbeit und der Klausur weniger als 3,58 Punkte, kann die Klausur einmal wiederholt werden.

§ 39 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur kann von den zu prüfenden Personen frei gewählt werden.

§ 40 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Klausur geschrieben und die Haus-

arbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist.

(2) ¹Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, werden die zu prüfenden Personen vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung geladen. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,0 Punkten bestandenen Hausarbeit und der Klausur 3,58 Punkte beträgt; der Antrag ist im Regelfall zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen. ³Das gilt auch dann, wenn sich die zu prüfenden Personen zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ³Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren prüfungsberechtigten Person. ⁴Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 18 Absatz 2 angehören. ⁵Die Namen der prüfungsberechtigten Personen werden den zu prüfenden Personen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(4) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt

1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
2. in dringenden Fällen eine andere prüfungsberechtigte Person.

(5) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der zu prüfenden Personen sowie die Ergebnisse der Hausarbeiten mitgeteilt.

(6) ¹Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. ²Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(8) ¹Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als zuhörende Personen zugelassen werden, die gemäß §§ 32, 33 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. ²Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Über die mündliche Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(10) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung und Benotung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen. ²Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. ³Die Beratung ist geheim. ⁴Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission den zu prüfenden Personen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.

(11) ¹Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 41 Absatz 2). ²Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 3 insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

(12) ¹Sofern die Durchführung der mündlichen Prüfung in Präsenz mit einem hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzelner prüfungsberechtigter bzw. zu prüfenden Personen verbunden, eine Vertretung prüfungsberechtigter Personen in Präsenz nicht möglich und dies zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann sie digital zu einer mündlichen Prüfung zugeschaltet werden, sofern die Prüfungskommission nicht anders besetzt werden kann und keine zu prüfende Person widerspricht. ²Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ³Je Prüfung darf nur ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine zu prüfende Person digital zugeschaltet werden. ⁴Zu prüfende Personen dürfen

nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Universität zugeschaltet werden.

(13) ¹Ist im Falle einer mündlichen Prüfung gemäß Absatz 12 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die mündliche Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an oder tritt sie auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen Prüfung erbracht wurde, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die mündliche Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Die abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht unternommen. ⁴Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die zu prüfende Person zu vertreten ist.

§ 41 Gesamtnote und Transcript of Records

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Die Punktzahl der Hausarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren.

²Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen. ³Die Gesamtnote ermittelt das Prüfungsamt aus den einzelnen Teilleistungen.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). ²Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. ³Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Hausarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde (§ 40 Absatz 1),
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht (§ 38 Absatz 10) oder
3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(6) Nach Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erhalten die Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Version.

§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Gesuch der antragstellenden Person in angemessener Frist Einsicht in die erbachten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

3. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNGSERMÄCHTIGUNGEN

§ 43 Durchführungsbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Studien- und Prüfungsordnung kann das Dekanat Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 44 Experimentierklausel

¹Anstelle der oder zusätzlich zu den in dieser Ordnung genannten Studien- oder Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben kann das Dekanat mit Zustimmung des Fakultätsrates zeitlich beschränkt andere Studien- oder Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben zur Erprobung zulassen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Davon ausgenommen sind die Leistungen nach § 14 sowie die der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

4. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG

§ 45 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg, frühestens aber am 1. Oktober 2021, in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vor dem In-

krafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals aufnehmen, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.

§ 46 Außerkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2021, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 47 Übergangsregelungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 21. April 2021 und 26. Mai 2021 erhalten haben, können die Schwerpunktbereichsprüfung nach dieser Ordnung noch vier weitere Semester fortsetzen. ²Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach Ablauf der vier Semester noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Schwerpunktbereich; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

ANHANG II

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)

Vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 156),
zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438).

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung
- § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Studienzeiten
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktische Studienzeiten
- § 6 Zweck der ersten Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der ersten Prüfung

Zweiter Abschnitt:

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 9 Leitung des Prüfungsamtes
- § 10 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 11 Dauer der Berufung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsantrag
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Staatliche Endnote
- § 23 Niederschrift
- § 24 Täuschung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der nicht bestanden
Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dritter Abschnitt:

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwer-
punktbereichsprüfung
- § 31 Schwerpunktbereiche
- § 32 Prüfungsleistungen
- § 33 Universitäre Endnote
- § 34 Prüfungsbescheinigung

Vierter Abschnitt:

Gesamtnote der ersten Prüfung

- § 35 Zeugnis

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

- § 36 Aufnahme
- § 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungs-
verhältnis
- § 38 Ziele und Grundsätze
- § 39 Leitung der Ausbildung
- § 40 Dauer und Einteilung
- § 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst

- § 41 Pflichtstationen
- § 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich
- § 43 Stationsfolge
- § 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen
- § 45 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 46 Arbeitsgemeinschaften
- § 47 Ausbildungslehrgänge
- § 48 Stationszeugnisse

TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

(2) ¹ Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. ² Die Ausbildung berücksichtigt die rechtssprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Das Hochschulstudium wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ² Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(3) ¹ Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen. ² Durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin« bzw. »Assessor« zu führen.

(4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

TEIL 4: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten

TEIL 2 STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Studienzeiten

(1) ¹ Die Studienzzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ² Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) ¹ Auf die Studienzzeit kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 14 bei dem Prüfungsamt (§ 8 Absatz 1) zu stellen. ³ Dieses entscheidet über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der von dem Prüfling in der anrechenbaren Ausbildung, einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbrachten Leistungen. ⁴ Mit der Anrechnung wird entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 5 ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt neun Semester oder dreizehneinhalb Semester.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹ Durch die Zwischenprüfung wird festge-

stellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht.² Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung der Hochschule abgelegt, die im Rahmen der Absätze 2 bis 5 ergeht und abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfungsordnung nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 12 zu entnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(4)¹ Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in einer bestimmten Anzahl der in den ersten beiden Studienjahren in jedem der drei Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 angebotenen Leistungsnachweise jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 nach § 7 erreicht.² Die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen bestimmt die Hochschule unter Berücksichtigung von Absatz 5.

(5)¹ Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG stellt die Hochschule sicher, dass je Pflichtfach doppelt so viele Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten werden, wie nach Absatz 4 Satz 1 zu erbringen sind.² Dabei bietet die Hochschule für Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres nicht die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erworben haben, im fünften Semester beziehungsweise siebten Trimester in jedem der Pflichtfächer die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises an, der sich auf Lehrinhalte des zweiten Studienjahres bezieht.

(6) Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters oder siebten Trimesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen

Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen; mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden.

(2)¹ Die praktischen Studienzeiten können bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt.

² Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten werden die Studierenden nach Maßgabe des Verpflegungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4)¹ Die Ausbildungsstelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit, die den Zeitraum der praktischen Studienzeit und das Rechtsgebiet nach Absatz 2 Satz 2 ausweist.² Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

§ 6 Zweck der ersten Prüfung

¹ Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.² Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der ersten Prüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung der ersten Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Hochschule abgenommen.

Zweiter Abschnitt**Die staatliche Pflichtfachprüfung****§ 9 Leitung des Prüfungsamtes**

¹ Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. ² Sie oder er wirkt in Inhalt und Verfahren der die staatliche Pflichtfachprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungs austausch mit den Angehörigen der zuständigen Lehrkörper hin.

§ 10 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht neben der Leiterin oder dem Leiter aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird durch die zuständige Behörde ernannt. ² Die übrigen Mitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes in ihr Amt berufen.

(3) Als Mitglied des Prüfungsamtes kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ² Sie werden als Prüferin oder Prüfer tätig, soweit sie mit dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes vertraut sind.

§ 11 Dauer der Berufung

(1) ¹ Die Berufung in das Prüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluss eines innerhalb dieses Zeitraumes begonnenen Prüfungsverfahrens. ² Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) ¹ Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsamt mit Vollendung des

65. Lebensjahres oder bei Richterinnen oder Richtern und Beamtinnen oder Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschulangehörigen mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälden mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notarinnen und Notaren mit ihrer Entlassung aus dem Amt. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. ² Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) ¹ Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. ² Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 absolviert hat,
2. in dem Studienjahr, das der Zulassung zur Prüfung vorausging, in der Freien und Hansestadt

* Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

Hamburg an einer Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war,

3. an den praktischen Studienzeiten nach § 5 teilgenommen hat,
4. die Zwischenprüfung nach § 4 bestanden hat und
5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.

(2) ¹ Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. einer Lehrveranstaltung, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt werden,
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Schlüsselqualifikationen und
4. je einer auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

² Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen; im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Nachweis in der Fremdsprache zu erbringen.

³ In den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 4 sind jeweils mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ⁴ Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« nach § 7 bewertet worden sein.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer

Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(5) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.

§ 14 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen

1. Bescheinigungen einer Hochschule über die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
4. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes und
5. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

² Dem Antrag können sonstige Zeugnisse und Unterlagen beigelegt werden, die sich auf die fachliche Qualifikation des Prüflings beziehen.

(3) Wenn der Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen kann, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 15 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. ² Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit, die an je einem Tag zu bearbeiten ist, fünf Stunden zur Verfügung.

³ Das Prüfungsamt kann Prüflingen mit Behinderungen eine angemessene Verlängerungszeit einräumen.

(2) ¹ Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 12 zu entnehmen:*

* Geändert mit Beschluss vom 31.1.2012 (siehe Anhang IV)

1. zwei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts,
3. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
4. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

² Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. ³ In diesen Fällen sollen sie einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) ¹ Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten. ² Es gewährleistet, dass regelmäßig Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden. ³ Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel abzustimmen. ⁴ Das Prüfungsamt bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat. ⁵ Handkommentare sind nicht zugelassen.

§ 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Mit der Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen vom Prüfungsamt nur Personen nach § 10 Absatz 3 sowie Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes betraut werden.

(2) ¹ Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden abzugeben. ² Er versieht sie mit der ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Aufsichtsarbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) ¹ Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ² In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches nach § 24 Absatz 1 fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, ohne dass die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 25 Absatz 2 Satz 1 unterbrochen ist, so wird die Aufsichtsarbeit mit der Note »ungenügend« nach § 7 gewertet.

(2) ¹ Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Prüfungsamtes begutachtet und nach § 7 bewertet. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes bestimmt die beiden Mitglieder und legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt. ³ Mindestens eine Bewertung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch ein Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muss ein Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen bewerten.

(3) ¹ Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. ³ Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(4) ¹ Mitteilungen über die Identität des Prüflings dürfen den seine Leistungen bewertenden Mitgliedern des Prüfungsamtes, Mitteilungen über die Identität dieser Mitglieder dürfen dem Prüfling erst nach Abschluss aller Bewertungen seiner Aufsichtsarbeiten gemacht werden. ² Kenntnisse über die Identität des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsamtes durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen,

wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

§ 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Aufsichtsarbeiten an.

(2) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(4) Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen.

(5) ¹ Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge, die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten sowie die Endpunktzahl ihrer universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt. ² Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

§ 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ² Sie bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 12. ³ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. ⁴ Den Prüflingen werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

(2) ¹ Durch den Vortrag, mit dem die mündliche Prüfung beginnt, werden insbesondere die Schlüsselqualifikationen geprüft. ² Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. ³ Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die

Zeit auf Antrag verlängert werden. ⁴ Die Dauer des Vortrages darf 10 Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. ⁵ Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

(3) ¹ Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezieht. ² Es soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird und beteiligt sich an diesem. ² Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist für Studierende der Rechtswissenschaft und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 21 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Leistungen. ² Die Beratung ist nicht öffentlich.

(2) ¹ Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Punktzahl nach § 7 festgesetzt. ² Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Punktzahlen eine absolute Mehrheit, so wird sie in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. ³ Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.

§ 22 Staatliche Endnote

(1) ¹ Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Leistungen berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung und setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (staatliche Endnote) nach § 7 fest. ² Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die staatliche Endnote »ausreichend« nach § 7 erreicht hat.

(2) ¹ Im Rahmen der staatlichen Endnote wird der schriftliche Prüfungsanteil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert gewichtet. ² Bezogen auf die staatliche Endnote wird jede der sechs Aufsichtsarbeiten mit 12,5 vom Hundert gewichtet. ³ Jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung fließt mit 6,25 vom Hundert in die staatliche Endnote ein. ⁴ Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu Grunde zu legen. ⁵ Die Punktzahl der staatlichen Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) ¹ Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat und auf Grund des Gesamteindrucks der Mehrheit der Mitglieder den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet; dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Prüflings entsprechend ihrem Aussagewert für die juristische Befähigung oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. ² Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenzstufe nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission werden die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie das Gesamtergebnis der ersten Prüfung den Prüflingen in Abwesenheit der Öffentlichkeit verkündet und auf Wunsch des Prüflings durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich begründet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

§ 23 Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 21 und 22 ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 22 Absatz 2,

4. die Entscheidung nach § 22 Absatz 3 und

5. die Feststellung der staatlichen Endnote nach § 22 Absatz 1 Satz 1 festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 24 Täuschung

(1) ¹ Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. ² Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) ¹ Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend bewertet. ² Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu bewerten. ³ § 7 findet Anwendung.

(4) ¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« nach § 7 zu bewerten. ² In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) ¹ Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. ² Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹ Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung, jedoch nicht mehr nach Bestehen

der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. ² Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ³ Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Rücktritt

(1) ¹ Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ² Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 1 oder keine Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ab, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) ¹ Aus wichtigem Grund ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu unterbrechen. ² Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn der Antrag nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) ¹ Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ² Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(4) ¹ Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. ² Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) ¹ Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind, auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden. ² Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Entscheidung über eine Unterbrechung trifft das Prüfungsamt.

§ 26 Freiversuch*

(1) ¹ Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ² § 25 findet Anwendung. ³ Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat.

² Insgesamt können nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.

§ 27 Notenverbesserung**

(1) ¹ Wer die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 26 bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der staatlichen Endnote einmal wiederholen (Notenverbesserung). ² Der Antrag

* Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

** Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³ § 13 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴ Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁵ § 25 findet Anwendung. ⁶ Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. ⁷ Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen; die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung gelten fort.

(2) ¹ Ist der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, so ist die Notenverbesserung ausgeschlossen. ² Eine begonnene Notenverbesserungsprüfung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das Prüfungsamt des anderen Landes dem Wechsel zustimmt.

(3) Wer der Prüfungskommission der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

(2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Prüfungsamt einzureichen. ² § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Dritter Abschnitt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Hochschule erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung. ² Sie bedarf abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Abschlüsse nicht gewährleistet.

§ 31 Schwerpunktbereiche

(1) ¹ Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ² Sie werden von der Hochschule gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2) ¹ Jeder Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden. ² Die Schwerpunktbereiche sollen mehrere Rechtsgebiete umfassen und auf Grund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen.

§ 32 Prüfungsleistungen

(1) ¹ Es sind mindestens drei Prüfungsleistungen, davon eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung, zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen. ³ Die Prüfungsleistungen müssen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nur einmal wiederholt werden.

§ 33 Universitäre Endnote

(1)¹ Die Hochschule setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (universitäre Endnote) nach § 7 fest.² Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die universitäre Endnote »ausreichend« erreicht hat.

(2)¹ Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule.² Dabei dürfen die Leistungen aus Aufsichtsarbeiten für die Bildung der Gesamtnote das Gewicht einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht unterschreiten und die Leistungen aus der mündlichen Prüfung ein Drittel des Gewichts der universitären Endnote nicht überschreiten.³ Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang und Gewicht für die Bildung der Gesamtnote dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen.⁴ § 22 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 34 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Hochschule eine Bescheinigung, die

1. die Hochschule, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde,
 2. die Endpunktzahl und universitäre Endnote nach § 33 Absatz 1,
 3. die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereiches und
 4. die Art der universitären Prüfungsleistungen, die jeweils erzielten Einzelpunktzahlen und ihre Gewichtung bezogen auf die Gesamtnote der ersten Prüfung
- ausweist.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, teilt dies die Hochschule dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

Vierter Abschnitt

Gesamtnote der ersten Prüfung

§ 35 Zeugnis

(1)¹ Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat.² Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste Prüfung nicht bestanden.

(2)¹ Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 22 Absatz 1 sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 33 Absatz 1 wird die Gesamtpunktzahl der ersten Prüfung errechnet.² Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 vom Hundert und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert gebildet.³ Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten Prüfung nach § 7.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist für die staatliche Pflichtfachprüfung die Angaben nach § 22 Absatz 1, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung die Angaben nach § 34 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die erste Prüfung die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 3 aus.

(4)¹ Das Prüfungsamt berechnet die Gesamtnote nach Absatz 2 und erstellt das Zeugnis nach Absatz 3, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden wurde.² In diesem Fall setzt das Prüfungsamt auf Grund der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1 für jeden Prüfling desselben Prüfungstermins eine Platznummer fest, die dem Prüfling auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt wird.³ Die Bescheinigung weist aus, wie viele Prüflinge desselben Prüfungstermins an der Prüfung teilgenommen haben und wie viele Prüflinge die Prüfung bestanden haben.⁴ Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST

§ 36 Aufnahme

(1)¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.² Sie führen die Bezeichnung »Referendarin« oder »Referendar«.

(2)¹ Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist.² Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. in einem Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. einer Betreuung unterstellt ist,
3. bereits in einem anderen Land den Vorbereitungsdienst vollständig durchlaufen hat oder von ihm ausgeschlossen worden ist oder
4. sich bereits in einem anderen Land in dem Vorbereitungsdienst befindet.

(3)¹ Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zurückzustellen, wenn die Zahl der die Aufnahmevoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.² Das Nähere zum Aufnahmeverfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7, §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung.

(2)¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird.² Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf.⁴ Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 38 Ziele und Grundsätze

(1)¹ Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen.² Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.

(2)¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.

(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die richterlichen und staatsanwältlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

§ 39 Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst leitet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Leitung der Ausbildung umfasst insbesondere

1. den Erlass von Richtlinien für die Stationsausbildung sowie die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2,
2. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche nach § 42 Absatz 3,
3. die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare zu den Ausbildungsstellen nach § 44 Absatz 1 Satz 1,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Sätze 3 und 4,
5. die Gewährung von Urlaub nach § 44 Absatz 3 und
6. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

§ 40 Dauer und Einteilung

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ² Er ist in Pflichtstationen nach § 41 mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten und zwei Wahlstationen nach § 42 mit einer Dauer von jeweils drei Monaten eingeteilt. ³ Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes um die Zeit der Erkrankung der Referendarin oder des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen dauert. ² Die Zeit nach Satz 1 kann jedoch ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet

werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. ³ Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.

(3) Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf die jeweilige Station angerechnet.

(4) ¹ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. ³ Über Gewährung und Umfang der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts insbesondere unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der ersten Prüfung erbrachten Leistungen. ⁴ Dabei wird zugleich bestimmt, auf welchen oder welche der Ausbildungsabschnitte die Anrechnung erfolgt.

§ 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) ¹ Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. ² Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. ³ Im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht

statt.⁴ Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen.⁵ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3)¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen.² Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4)¹ Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen.

§ 41 Pflichtstationen

(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (Strafstation),
2. drei Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen (Zivilstation),

3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Verwaltungsstation) und

4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin, einem Notar stattfinden oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann teilweise oder vollständig auf die Pflichtstation nach Absatz 1 Nummer 4 angerechnet werden, wenn sie im Rahmen der Wahlstation I nach § 42 Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann.

(4) Von der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Absatz 2 können höchstens insgesamt sechs Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

§ 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich

(1)¹ Die Referendarinnen und Referendare werden nach ihrer Wahl drei Monate bei einer der in § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen, bei einem sonstigen nationalen Gericht oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ausgebildet (Wahlstation I).² Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Absatz 1 Nummer 3) kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.

(2)¹ Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II).² Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden.

(3)¹ Die Ausbildung im Rahmen einer der beiden Wahlstationen berücksichtigt einen Schwerpunkt, der an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten ist.² Schwerpunktbereiche sind insbeson-

dere die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltung und die rechtsberatende Praxis.³ Die Ausbildung berücksichtigt auch die jeweiligen Bezüge zum internationalen Recht sowie dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.

§ 43 Stationsfolge

(1) Die Referendarinnen und Referendare bestimmen die zeitliche Abfolge der Pflicht- und Wahlstationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2)¹ Die Ausbildung beginnt mit der Strafstation, an die sich die Zivilstation anschließt.² Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen, die vom 22. bis zum 24. Ausbildungsmonat stattfindet.³ Eine abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstationen kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.⁴ Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Ausbildung bei derselben Ausbildungsstelle soll nicht weniger als drei Monate betragen.

§ 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1)¹ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt auf Antrag der Referendarin oder des Referendars, der spätestens sechs Wochen vor Beginn der Station zu stellen ist.² Die Zuweisung bedarf im Fall der Verwaltungsstation stets und im Fall der Wahlstation I und Wahlstation II dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt.³ In dem Antrag auf Zuweisung zu der Wahlstation I oder der Wahlstation II ist der gewählte Schwerpunkt anzugeben.

(2) Dem Antrag muss ein sachgerechter Ausbildungsplan zugrunde liegen.

(3) Urlaub wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars gewährt; dabei ist eine sachgerechte Ausbildung sicherzustellen.

§ 45 Ausbildung in anderen Bezirken

Die Referendarin oder der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Gast in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland ausgebildet werden.

§ 46 Arbeitsgemeinschaften

(1)¹ Während der Pflichtstationen nimmt die Referendarin oder der Referendar an Arbeitsgemeinschaften teil, die jeweils im Zusammenhang mit den Stationen nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 stehen (Pflichtarbeitsgemeinschaften).² Die Pflichtarbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.³ Sie können als Block- oder als Begleitkurse ausgestaltet sein.

(2)¹ Die Referendarin oder der Referendar nimmt ferner an mindestens einer Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft teil, die in der Regel als Begleitkurs ausgestaltet ist.² Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einschluss der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.

(3)¹ Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendarinnen oder Referendare umfassen.² Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.³ Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einzelfall.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden – auf dem Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder der Hamburgischen Notarkammer, auf dem Gebiet der Verwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

§ 47 Ausbildungslehrgänge

In der Pflichtstation nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 sowie in den Wahlstationen nach § 42 Absätze 1 und 2 kann die Teilnahme an Ausbildungs-

lehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

§ 48 Stationszeugnisse

(1) Für jede Ausbildungsstelle ist ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars gemessen an den Zielen und Grundsätzen der Ausbildung nach § 38 zu erstellen.

(2) In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 7 zu bewerten.

(3) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vergabe der Stationszeugnisse ergeben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 49 Übergangsregelungen

(1) ¹ Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122, 176), zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. ² Abweichend von Satz 1 findet § 12 Absatz 3 Satz 3 JAO nur bis zum 30. Juni 2004 Anwendung. ³ Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die erneute Meldung nicht bis zum 1. Juli 2008 erfolgt. ⁵ Für Studierende, die

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden § 4 und § 13 Absatz 1 Nummer 4 keine Anwendung. ⁶ Das Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der Juristenausbildungsordnung nimmt bis zur Bildung des Prüfungsamtes nach diesem Gesetz, längstens bis zum 30. Juni 2004, dessen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ² Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können ihn nach dem bisherigen Recht zum Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes beenden, wenn sie bis zum 30. Juni 2006 die Prüfung begonnen haben. ³ Können sie nach dem bisherigen Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Ausbildung im Einzelfall regeln.

(3) Die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273), die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) und die Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 2003.

Der Senat

ANHANG III

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
»1. drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,«.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. In § 18 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Textstelle »oder 2« gestrichen.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »mehrere Rechtsgebiete umfassen und« gestrichen.
4. § 32 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»In rechtsgebietsübergreifenden Schwerpunktbereichen müssen die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.«

*Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.
Der Senat*

ANHANG IV

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 4. September 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
»(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.«
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »achten« durch das Wort »neunten« und werden die Wörter »vor Ende des zwölften« durch die Wörter »nach Ende des dreizehnten« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
»4. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings wäh-

rend dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt.«

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung »§ 13 Absatz 5« durch die Bezeichnung »§ 13 Absatz 6« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Dies gilt nicht, wenn der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung abgeschlossen wurde, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.«

§ 2 Übergangsregelung

Prüflinge, die vor dem 1. April 2012 an einer die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllenden Verfahrenssimulation teilgenommen haben, können sich, anstelle von der Möglichkeit nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Gebrauch zu machen, bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Hochschule bescheinigen lassen, dass durch die Teilnahme an der Verfahrenssimulation die Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie einer der Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ersetzt werden; die ersetzten Leistungsnachweise sind in der Bescheinigung zu bezeichnen.

*Ausgefertigt Hamburg, den 4. September 2012.
Der Senat*

ANHANG V

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 19. Mai 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag eingefügt: »§ 37a Nebentätigkeit«.
2. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung; der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.«
3. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 erfüllen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.«
4. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestimmt die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Aufsicht führenden Personen.«
5. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
»5. bis zu sechs Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem Programm einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur vertieften praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwands des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 Satz 1 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt; Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne des ersten Halbsatzes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsamtes und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben.«
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7 sowie der §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),

zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl.S. 570, 571), in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe.«

bb) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Die Unterhaltsbeihilfe dient der Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211, 1240), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall abweichend von § 4 Absätze 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.«

7. Hinter § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

»§ 37a Nebentätigkeit

(1) Die Referendarinnen und Referendare haben Nebentätigkeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. Bei Nebentätigkeiten für Stellen im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 2 ist darüber hinaus eine schriftliche Vereinbarung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Nebentätigkeit für die Auftrag gebende Stelle außerhalb der Ausbildung ausgeübt wird und von dieser klar abgrenzbar ist; werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist von einer

Zuweisung zu der besagten Ausbildungsstelle abzusehen.

(3) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen oder einzuschränken, sofern sie mit dem Vorbereitungsdienst und dessen Ausbildungszweck nicht vereinbar ist.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 3 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten 19,5 Stunden in der Woche überschreitet.

(5) Unterhaltsbeihilfe und eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 in angemessener Höhe können nebeneinander bestehen. Für die Ausgestaltung der Nebentätigkeit und die Beachtung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorgaben sind allein die Parteien des Nebentätigkeitsverhältnisses verantwortlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung und § 49 HmbBG sind zu beachten.«

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die regelmäßige Präsenzzeit der Referendarinnen und Referendare innerhalb der von ihnen abzuleistenden Ausbildungsstationen soll wöchentlich im Durchschnitt eines Jahres 28,5 Stunden nicht überschreiten. Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen ist es Angelegenheit der Referendarin bzw. des Referendars, sich in geeigneter Weise auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten.«

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

9. In § 40a wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst findet auch dann nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 6 statt, wenn die Referendarin oder der Referendar gegen die Entscheidung des Prüfungs-

amtes Widerspruch eingelegt hat. Widerspruch und Anfechtungsklage haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.«

§ 2 Übergangsbestimmung

§ 1 Nummer 5 Buchstabe c gilt auch für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung teilgenommen haben, sofern das entsprechende Programm vor dem Antrag auf Zulassung

zur staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechend § 26 Absatz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes in der am 7. Juni 2017 geltenden Fassung genehmigt wurde und die Hochschule bestätigt, dass das Programm bereits zum Zeitpunkt der Ableistung in der nunmehr genehmigten Weise betrieben wurde.

*Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 2017.
Der Senat*

ANHANG VI

**Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 18. September 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 19. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Auf die Studienzeit kann ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst, der die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz oder in einer anderen förderlichen Laufbahnfachrichtung vermittelt, bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.«
2. § 12 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europa- und völkerrechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen, der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.«
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort »und« durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Sofern die in Absatz 1 Nummer 2 benannte Hochschule in der von ihr gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 erlassenen Prüfungsordnung die vorherige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorsieht, setzt die Zulassung ferner voraus, dass der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.«
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7 und erhalten folgende Fassung:

»(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder 7 erfüllen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erfüllt.

- (7) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.«
4. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4 und erhalten folgende Fassung:
 - »2. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
 3. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes,
 4. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist und«.
 - c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - »5. in den Fällen des § 13 Absatz 3 die Prüfbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis.«
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer
 1. in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat und
 2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat; dies weist der Prüfling binnen einer Frist von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 durch die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder einem vergleichbaren Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt nach; die Frist beträgt 18 Monate, wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wenigstens sechs Monate vor dem nach § 26 maßgeblichen Termin gestellt hat.«
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.«
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 wird auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund an dem fristgemäßen Nachweis der bestandenen universitären Schwerpunktprüfung gehindert war. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Prüfling nach den Maßstäben der jeweiligen Prüfungsordnung nach § 30 Absatz 3 an der Erbringung einer Prüfungsleistung aus wichtigem Grund gehindert war,
 2. die jeweilige Hochschule in dem gewählten Schwerpunktbereich einen Prüfungsbestandteil seit Fristbeginn nicht in der Weise angeboten hat, dass die reguläre Abgabe oder Einreichungszeit mindestens zwölf Wochen vor Fristablauf lag,
 3. die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bei Fristablauf nicht vorliegt obwohl seit der Einreichung oder Abgabe der Prüfungsleistung zwölf Wochen vergangen sind oder
 4. der Prüfling eine Prüfungsleistung abgelegt hat und hinsichtlich dieser nach der Prüfungsordnung der Hochschule zur Wiederholung berechtigt ist, sofern der Prüfling die übrigen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht hat, es sei denn auch hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen liegen die Gründe des ersten Halbsatzes oder der Nummern 1 bis 3 vor.
- Über die Voraussetzungen des Satzes 2 erteilt die Hochschule auf Antrag des Prüflings eine Bescheinigung, die dem Antrag auf Verlängerung der Frist beizufügen ist. Über die Verlängerung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. Die Frist kann mehrfach verlängert werden.«
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »neunten«

- durch das Wort »achten« und werden die Wörter »nach Ende des dreizehnten« durch die Wörter »vor Ende des zwölften« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird hinter den Wörtern »wegen einer« das Wort »amtsärztlich« eingefügt.
- bbb) Hinter Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- »3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling wegen einer Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) im Studienfortschritt erheblich beeinträchtigt war; die Schwerbehinderung ist grundsätzlich durch einen Ausweis gemäß § 152 Absatz 5 SGB IX, Art und Umfang der körperlichen Behinderung sowie Dauer der dadurch verursachten Verzögerung im Studienfortschritt sind durch ein Zeugnis einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes nachzuweisen,
4. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn Teileistungen erbracht werden,«,
- ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7 und erhalten folgende Fassung:
- »5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war,
6. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimu-

lation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt,

7. bis zu sechs Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem Programm einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur vertieften praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 Satz 1 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt; Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne des ersten Halbsatzes bedürfen der

Genehmigung des Prüfungsamtes und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben und«.

ddd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

»8. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits bestanden hat.«

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Mit Ausnahme der Zeiten nach Satz 1 Nummern 2, 3 und 4 sowie einer Fristverlängerung nach Satz 1 Nummer 8 können insgesamt nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.«

7.§ 27 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»§ 13 Absatz 7 gilt entsprechend.«

8.§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Falls die Hochschule von der Möglichkeit nach § 13 Absatz 3 keinen Gebrauch macht, stellt sie sicher, dass in jedem Semester beziehungsweise in jeden zwei aufeinanderfolgenden Trimestern in jedem angebotenen Schwerpunktbereich sämtliche erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht werden können.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9.§ 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »mindestens sechzehn« durch das Wort »vierzehn« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) In geeigneten Schwerpunktbereichen können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.«

10.§ 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Es sind drei Prüfungsleistungen, davon höchstens eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.«

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In Fällen des § 31 Absatz 3 können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache abgenommen werden.«

11.§ 33 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und im Gewicht für die Bildung der Gesamtnote mindestens dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen.«

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*Ausgefertigt Hamburg, den 18. September 2019.
Der Senat*

ANHANG VII

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 12. Juni 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin der ersten Aufsichtsarbeit unter Berufung auf § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erklärt wird, der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dem 13. März 2020 gestellt hat und zur Prüfung im Freiversuch vor dem 16. Juni 2020 zugelassen wurde.«

2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 unberücksichtigt bleibt, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird,«.

2.1.2 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2.1.3 Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen.«

2.2 In Satz 2 wird die Textstelle »nach Satz 1 Nummern 2, 3 und 4« durch die Textstelle »nach Satz 1 Nummern 2, 3, 4 und 9« ersetzt.

§ 2 Außerkrafttreten

§ 1 Nummer 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2020.

Der Senat

ANHANG VIII

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 17. Februar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 9 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird jeweils die Textstelle »30. September 2020« durch die Textstelle »31. März 2021« ersetzt.

Artikel 2

In § 27 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: »Die Frist für den Antrag nach Satz 2 beträgt zehn Monate, wenn die Anmeldung zur Prüfung nach Satz 1 vor dem 13. März 2020 erfolgt ist und die Prüfung anschließend abgelegt wurde.«

*Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2021.
Der Senat*

ANHANG IX

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 40 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
»Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Erkrankung des eigenen Kindes der Referendarin oder des Referendars, wenn keine andere Person das Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; insoweit findet Absatz 4 keine Anwendung.«
2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
»(3a) Absatz 3 Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, vorübergehend geschlossen werden,
2. die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird,
3. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
4. das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung oder Anordnung die Einrichtungen nach Nummern 1 bis 3 nicht besuchen kann.«

*Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.
Der Senat*

ANHANG X

**Elfte Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 24. August 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 26 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468, 469), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 10 angewendet wird, unberücksichtigt bleibt,«.

1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 9 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

»10. die Zeit zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 aufgenommen haben und während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt.«

2. In Satz 2 wird die Textstelle »Nummern 2, 3, 4 und 9« durch die Textstelle »Nummern 2, 3, 4, 9 und 10« ersetzt.

*Ausgefertigt Hamburg, den 24. August 2021.
Der Senat*

ANHANG XI

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728),
zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2283).

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) hat der Akademische Senat am 22. Oktober 2009 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni/25. August 2005 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilzeitstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen

- Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
 4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder
 5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatrikuliert haben, werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht

zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 HmbHG).

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 5 HmbHG).

(7) Austausch-/ Programmstudierende werden im Rahmen von Vereinbarungen befristet (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG) immatrikuliert, ohne dass es einer Zulassung nach Absatz 1 bedarf.

§ 4 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

(1) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

(2) Die Immatrikulation in zulassungsfreie Studiengänge setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. Eine Bewerbung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Bewer-

bung ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;
3. bei Studienaufenthalt an in- und ausländischen Hochschulen;
4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittel-

baren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung. Für einen Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen (oder für einen Verbesserungsversuch nach Freischuss in der Rechtswissenschaft) kann auf Antrag für ein weiteres Semester eine Beurlaubung genehmigt werden.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand,
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nr. 3,
5. die Abschlussprüfung.

(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen

können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,

4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und vier Mitglieder des Präsidiums angehören,
4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.

(2) Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege

eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;

3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulseestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Abschlussarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

*Hamburg, den 30. Juni 2005
Universität Hamburg*

ANHANG XII

Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 18. Juni 2020

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg am 18. Juni 2020 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728), geändert am 12. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 2030) und 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2283), beschlossen.

§ 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Sie gilt entsprechend für Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität promovieren.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungsgehalt des § 2 wird in einen neuen Absatz 1 eingefügt und dort wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Universität immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 Satz 1 HmbHG).«
 - b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt
»(2) Infolge der Immatrikulation ist die Universität berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren, insbesondere Dokumente in den Account einzustellen.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 4 erhält folgende Fassung:
»Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt oder, soweit bestimmt, in

elektronischer Form innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Antrag ist für ein Sommersemester bis zum 31. Januar, für ein Wintersemester bis zum 30. Juni zu stellen.«
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.«

5. In § 8 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

- »Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag, im Übrigen für ein Sommersemester bis zum 31. Januar und für ein Wintersemester bis zum 30. Juni, für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.«

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17. Juli 2020
Universität Hamburg

ANHANG XIII

Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)

Vom 24. Januar 2020

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird verordnet:

§ 1 Pflichtfächer

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. Grundlagen des Privatrechts,

2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):

aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen): Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), Titel 2 (Juristische Personen) ohne Stiftungen,

bb) Abschnitte 2 bis 7 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Sicherheitsleistung),

b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):

aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen, Erlöschen der Schuldverhältnisse, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern) ohne Draufgabe, §§ 336 bis 338,

bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge), Titel 3 Untertitel 2 bis 4 (Finanzierungshilfen

zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen), Titel 5 Untertitel 5 (Landpachtvertrag), Titel 7 (Sachdarlehensvertrag), Titel 8 Untertitel 2 (Behandlungsvertrag), Titel 9 Untertitel 2 (Reisevertrag), Titel 11 (Auslobung), Titel 12 Untertitel 3 (Zahlungsdienste), Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten), Titel 18 (Leibrente), Titel 19 (unvollkommene Verbindlichkeiten) und Titel 25 (Vorlegung von Sachen),

c) Buch 3 (Sachenrecht) ohne Abschnitt 5 (Vorkaufsrecht), Abschnitt 6 (Reallasten), Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 (Rentenschuld) und Abschnitt 8 Titel 2 (Pfandrecht an Rechten),

d) Aus dem Buch 4 (Familienrecht) im Überblick:

aa) Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe) Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben, aus Titel 6 (Eheliches Güterrecht) Untertitel 1 (Gesetzliches Güterrecht) allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft,

bb) Abschnitt 2 (Verwandtschaft) Titel 1 (Allgemeine Vorschriften) sowie aus Titel 5 (Elterliche Sorge) die Vorschriften zur Vertretung des Kindes (§§ 1626,

- 1626a, 1629 und 1643) und zur Beschränkung der elterlichen Haftung (§ 1664),
- e) aus dem Buch 5 (Erbrecht) im Überblick:
- aa) Abschnitt 1 (Erbfolge),
 - bb) Abschnitt 2 Titel 1 § 1943 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), Titel 2 Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten), Titel 3 (Erbschaftsanspruch), Titel 4 (Mehrheit von Erben) ohne die §§ 2061 bis 2063,
 - cc) Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6 (Testamentsvollstrecker),
 - dd) Abschnitt 4 (Erbvertrag),
 - ee) Abschnitt 5 (Pflichtteil) und
 - ff) aus Abschnitt 8 (Erbschein) Wirkungen des Erbscheins,
3. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Begründung, Beendigung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses auch unter Einbeziehung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
4. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflicht),
5. das Produkthaftungsgesetz im Überblick,
6. aus dem Handelsgesetzbuch im Überblick:
- a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
 - aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),
 - bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,
 - cc) der Dritte Abschnitt (Handelsfirma) ohne Registerverfahren,
 - dd) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
 - b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
 - aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften ohne Kontokorrent und Kaufmännische Orderpapiere),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
7. aus dem Gesellschaftsrecht:
- a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und Stille Gesellschaft):
 - aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
 - b) das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz,
 - c) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Überblick:
 - aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
 - bb) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
8. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:
- a) aus der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO/Brüssel-Ia-VO):
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen),
 - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit): Abschnitte 1 und 2 (Allgemeine Bestimmungen und Besondere Zuständigkeiten), Abschnitt 4 (Zuständigkeit bei Verbrauchersachen), Abschnitte 6 und 7 (Ausschließliche Zuständigkeiten, Vereinbarung über die Zuständigkeit),
 - b) aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I):
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen): Artikel 3 (Freie Rechtswahl), Artikel 4 (Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht) und Artikel 6 (Verbraucherverträge),
 - cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften): Artikel 19 bis 21 (Gewöhnlicher Aufenthalt, Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung und die Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts),
 - c) aus der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertrag-

- liche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II):
- aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) Artikel 4 (Allgemeine Kollisionsnorm),
 - cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen) ohne Artikel 13,
 - dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl),
 - ee) aus Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23 (Gewöhnlicher Aufenthalt), Artikel 24 (Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung) und Artikel 26 (Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts),
9. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:
- a) aus dem Erkenntnisverfahren: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, Verfahrensgrundsätze, Verfahren im ersten Rechtszug insbesondere Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze und vorläufiger Rechtsschutz,
 - b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, von den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage (§§ 767 und 771 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
- a) aus dem Allgemeinen Teil:
 - aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
 - cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Erste Titel (Strafen) ohne Nebenfolgen, aus dem Dritten Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen) die Tateinheit und die Tatmehrheit,
 - dd) der Vierte Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen) im Überblick,
 - b) aus dem Besonderen Teil:
 - aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
 - bb) aus dem Siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
 - cc) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
 - dd) der Vierzehnte Abschnitt (Beleidigung),
 - ee) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,
 - ff) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - gg) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung,
 - hh) der Neunzehnte Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung) ohne Entziehung elektrischer Energie,
 - ii) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
 - jj) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei,
 - kk) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmisbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
 - ll) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer

- Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, Mittelbare Falschbearkundung, Urkundenunterdrückung,
- mm) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung,
- nn) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Brandstiftung mit Todesfolge, Fahrlässige Brandstiftung, Tätige Reue, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, Schienenbahnen im Straßenverkehr, Einziehung, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen,
2. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, Verfahrensgrundsätze, Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Untersuchungshaft, Vorläufige Festnahme, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel und Beweisverbote.
- (3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:
1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Finanzverfassung, Verteidigungsfall, Notstandsverfassung,
 2. das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungszustellungsgesetz ohne Besondere Verfahrensarten (Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes), im Überblick: Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht außer der Beitreibung von Geldforderungen (Teil 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes),
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
- a) Polizei- und Ordnungsrecht, im Überblick: Versammlungsrecht,
 - b) aus dem Baurecht im Überblick:
 - aa) das Bauordnungsrecht,
 - bb) aus dem Bauplanungsrecht: Bauleitplanung (§§ 1 bis 13a des Baugesetzbuchs), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 bis 18 des Baugesetzbuchs), Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs) einschließlich der Baunutzungsverordnung, die Vorschriften über die Planerhaltung (§§ 214 bis 216 des Baugesetzbuchs),
 - c) im Überblick: Umweltrecht (Allgemeine Grundlagen, Immissionsschutzrecht),
4. aus dem Verfahrensrecht:
- a) aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick: die Verfassungsbeschwerde, die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, die Bund-Länder-Streitigkeit, das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes,
 - b) aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel, Vorläufiger Rechtsschutz, Vorverfahren,
5. aus dem Europarecht (Primärrecht) im Überblick: die Entwicklung, Organe und Kompetenzen / Handlungsformen der Europäischen Union, Rechtsquellen, das Verhältnis zum mitgliedstaatlichen Recht, die Umsetzung des Unionsrechts in mitgliedstaatliches Recht, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem das Vorabentscheidungsverfahren und das Vertragsverletzungsverfahren.

§ 2 Bezüge der Pflichtfächer

(1) Die Pflichtfächer schließen die europa- und völkerrechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner die rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen, die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 3 Überblick

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind, wird lediglich die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte

Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur verlangt.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Studierende, die ab dem Jahr 2024 an der schriftlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen. Im Übrigen ist die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Hamburg, den 24. Januar 2020.

Die Justizbehörde

ANHANG XIV

Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung

Vom 24. August 2021

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468, 469), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527), wird verordnet:

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 der Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Textstelle »Draufgabe, §§ 336 bis 338« durch die Textstelle »die Vorschriften zur Draufgabe (§§ 336 bis 338)« ersetzt.
2. In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle »Titel 9 Untertitel 2 (Reisevertrag)« durch die Textstelle »Titel 9 Untertitel 4 (Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen)« ersetzt.
3. Buchstabe d Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:
 »aa) aus dem Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe):
 Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben, aus Titel 6 (Eheliches Güterrecht) Untertitel 1 (Gesetzliches Güterrecht), Untertitel 2 (Vertragliches Güterrecht) Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften), Kapitel 2 (Gütertrennung), Kapitel 3 (Gütergemeinschaft) Unterpunkt 1 (Allgemeine Vorschriften),«.

4. Buchstabe e wird wie folgt geändert:

4.1 Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

»bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben): aus Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts) §§ 1942 bis 1947 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), aus Titel 2 (Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten) Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten), Titel 3 (Erbschaftsanspruch) und Titel 4 (Mehrheit von Erben) ohne §§ 2061 bis 2063,«.

4.2 Doppelbuchstabe ff erhält folgende Fassung:

»ff) aus dem Abschnitt 8 (Erschein) §§ 2365 bis 2367,«.

Hamburg, den 24. August 2021.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

VII. HILFSMITTELVERFÜGUNGEN

ANHANG A

Verfügung

Hilfsmittelverfügung für Klausuren der Zwischenprüfung

vom 08. Dezember 2015

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den für die Zwischenprüfung erforderlichen Klausuren trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 13. Mai 2015, (StPrO) mit Wirkung vom 09. Dezember 2015 folgende Regelung:

I. MITZUBRINGENDE GESETZESTEXTE

Die für die Anfertigung der Klausur mitzubringenden Gesetzestexte werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung reicht mit den Sachverhalten/Aufgabentexten ein Deckblatt ein, aus dem sich Folgendes ergibt: Wie der Klausurersteller bzw. der Vertreter des Klausurerstellers während des Telefontermins erreichbar ist und welche Hilfsmittel als zulässige Hilfsmittel angegeben wurden.

II. EINTRAGUNGEN IN DEN GESETZESTEXTEN

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und /oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z. B. vier Paragraphenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragraphenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

1. Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z. B. Nr. 37 Anhang LBO.

• Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als ein Paragraphenhinweis.

- Paragraphenketten (z. B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398–413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z. B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z. B.** »+«, »–«, »()«, »!«, »?«, »→«, »=«, »[]«, »<>«, »&«, »~«, »∞«, »i. V. m.«, »analog«, »RFV«, »RGV«, »EQ« oder Durchstreichungen **unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

2. Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art. 1 Abs. 1 GG wird der Satz »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s.o.).

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z. B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z. B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

3. Register

- Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

III. TECHNISCHE HILFSMITTEL

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u. ä. Speichermedien, sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone) sind nicht zugelassen. Diese sind ausgeschaltet in Jacke oder Tasche zu verstauen, die sich nicht am Arbeitsplatz befinden. Werden technische Hilfsmittel dagegen am Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist, ob es genutzt wurde oder ob es am Körper getragen wird. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit solch einem Gerät, wird dies ebenfalls als Täuschungsversuch gewertet. Es wird daher empfohlen, alle Telefone und sonstige Wertsachen nicht mit in den Klausorraum mitzubringen.

IV. WÖRTERBÜCHER

Für die Anfertigung der Klausur ist die Verwendung eines allgemeinsprachlichen Wörterbuches (keine Rechtswörterbücher) für Fremdsprachen der entsprechenden Muttersprache zulässig. Dieses darf keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten. Die Verwendung eines elektronischen Wörterbuches ist nicht zulässig.

V. VERLASSEN DES KLAUSURRAUMES: TÄUSCHUNGSVERSUCH; ABBRUCH DER KLAUSUR

Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum ist der Sachverhalt/Aufgabentext zusammen mit dem Lichtbildausweis bei der Aufsicht abzugeben. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit dem Sachverhalt/Aufgabentext oder seinen Klausuraufzeichnungen, gilt dies als Täuschungsversuch.

Keht der Prüfling, der den Klausorraum verlassen hat, nicht binnen 15 Minuten zurück, gilt dies als Abbruch der Klausur.

VI. RECHTSFOLGEN BEI TÄUSCHUNGSVERSUCHEN

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 21 StPro). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet.

*gez. Prof. Dr. Markus Kotzur
Vorsitzender des Prüfungsausschusses*

ANHANG B

Verfügung

Hilfsmittel für Klausuren im Hauptstudium

vom 01.03.2021

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei Klausuren, die im Hauptstudium geschrieben werden, trifft das Dekanat gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19.06.2013, zuletzt geändert am 16.12.2020 (**SPO**) mit Wirkung vom **11.03.2021** folgende Regelung:

:

I. MITZUBRINGENDE GESETZESTEXTE

Die für die Anfertigung der Klausur mitzubringenden Gesetzestexte werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung reicht mit den Sachverhalten / Aufgabentexten ein Deckblatt ein, aus dem sich Folgendes ergibt: Wie der Klausurersteller bzw. der Vertreter des Klausurerstellers während des Telefontermins erreichbar ist und welche Hilfsmittel als zulässige Hilfsmittel angegeben wurden.

II. EINTRAGUNGEN IN DEN GESETZESTEXTEN

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z. B. vier Paragraphenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragraphenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

1. Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z. B. Nr. 37 Anhang LBO.

• Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als ein Paragraphenhinweis.

- Paragraphenkettens (z. B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398–413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z. B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z. B.** »+«, »-«, »()«, »!«, »?«, »→«, »=«, »[]« »<>«, »&«, »~«, »∞«, »i.V.m.«, »analog«, »RFV«, »RGV«, »EQ« oder Durchstreichungen **unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

2. Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art. 1 Abs. 1 GG wird der Satz »*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*« unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s. o.).

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z. B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z. B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

3. Register

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

III. TECHNISCHE HILFSMITTEL

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien, sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone) sind nicht zugelassen. Diese sind ausgeschaltet in Jacke oder Tasche zu verstauen, die sich nicht am Arbeitsplatz befinden. Werden technische Hilfsmittel dagegen am Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist, ob es genutzt wurde oder ob es am Körper getragen wird. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit solch einem Gerät, wird dies ebenfalls als Täuschungsversuch gewertet. Es wird daher empfohlen, alle Telefone und sonstige Wertsachen nicht mit in den Klausorraum mitzubringen.

IV. WÖRTERBÜCHER

Für die Anfertigung der Klausur ist die Verwendung eines allgemeinsprachlichen Wörterbuches (keine Rechtswörterbücher) für Fremdsprachen der entsprechenden Muttersprache zulässig. Dieses darf keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten. Die Verwendung eines elektronischen Wörterbuches ist nicht zulässig.

V. VERLASSEN DES KLAUSURRAUMES: TÄUSCHUNGSVERSUCH; ABBRUCH DER KLAUSUR

Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum ist der Sachverhalt/Aufgabentext zusammen mit dem Lichtbildausweis bei der Aufsicht abzugeben. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit dem Sachverhalt/Aufgabentext oder seinen Klausuraufzeichnungen, gilt dies als Täuschungsversuch.

Keht der Prüfling, der den Klausorraum verlassen hat, nicht binnen 15 Minuten zurück, gilt dies als Abbruch der Klausur.

VI. RECHTSFOLGEN BEI TÄUSCHUNGSVERSUCHEN

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 21 SPO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Studienleistung mit »ungenügend« bewertet.

gez. Prof. Dr. Repgen

Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft

ANHANG C

Verfügung

Hilfsmittelverfügung

vom 19. Januar 2022

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei der Klausur und in der mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß §§ 38 Abs. 3 und 40 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 (**SPO**) mit Wirkung zum **20. Januar 2022** folgende Regelung:

Die bei der Anfertigung der **Klausur** und der **mündlichen Prüfung** mitzubringenden Gesetzestexte werden vom Prüfungsamt mit der Ladung zu dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt gegeben. Es handelt sich im

Schwerpunktbereich I: besondere Hilfsmittel sind nicht zugelassen

Schwerpunktbereich II

(Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international) – gültig bis 30.09.2024:

Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung **oder** Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und** FamFG (Verlag C. H. Beck oder Nomos Verlag), Jayme / Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (Verlag C. H. Beck)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich II

(Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) – gültig ab 13.12.2021:

Jayme / Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht; BGB, ZPO und FamFG (Verlag gleichgültig; z. B. Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung oder Beck-Texte im dtv)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich III:

neben dtv-Textausgabe Privatversicherungsrecht (Beck-Texte), dtv-Textausgabe Bankrecht und dtv-Textausgabe Kapitalmarktrecht (Beck-Texte) **entweder** Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) sowie Beck'sche Textausgaben Wirtschaftsgesetze, Loseblattsammlung (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich IV:

um 1. Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblatt-Textsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) und 2. entweder dtv-Textausgabe Arbeitsgesetze (Beck-Texte im dtv) oder Nipperdey I, Arbeitsrecht, Loseblatt-Textsammlung (Verlag C. H. Beck) und 3. entweder Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze,

Loseblatt-Textsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) oder dtv-Textausgabe Bürgerliches Gesetzbuch (Beck-Texte im dtv) und 4. Entweder Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich V: (derzeit nicht belegt)

Schwerpunktbereich VI: um das Bürgerliche Gesetzbuch, das Aktiengesetz, den Deutschen Corporate Governance Kodex, das GmbH-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Mitbestimmungsgesetz, die SE-Verordnung, das SE-Ausführungsgesetz, das Wertpapierhandels- und Wertpapierübernahmegesetz, das Markengesetz, das Patentgesetz und das Urheberrechtsgesetz **oder** Gesetzessammlungen, in denen genannte Normen enthalten sind wie z. B. Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und** Beck-Texte zum Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Bankrecht, Aktienrecht und GmbH-Recht sowie einen Taschenrechner, der lehrstuhlseitig gestellt und zu Beginn der Prüfung ausgegeben wird
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich VII: um 1. **entweder** Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und** 2. **entweder** Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) **und** 3. Fechner/Meyer (Hrsg.) Medienrecht – Vorschriftensammlung (Verlag C. F. Müller)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich VIII: um 1. **entweder** Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) – bei Verwendung der zweitgenannten Sammlung aus dem Nomos Verlag sind, solange diese darin nicht enthalten sind, zusätzlich die Texte der europäischen Verträge sowie die Anlagen zum UVP-Gesetz erforderlich, die zum Beispiel durch die dtv-Textausgaben Europa-Recht (Beck-Texte im dtv) und Umweltrecht (Beck-Texte im dtv) oder gleichwertige Textausgaben abgedeckt werden können – **und** 2. dtv-Textausgabe Bundes-Immisionsschutzgesetz (Beck-Texte im dtv) **und** 3. Landesrecht Hamburg, Textsammlung (Hrsg.: Hoffmann-Riem / Schwemer, Nomos Verlag)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich IX: um 1. **entweder** »Steuergesetze« oder »Steuergesetze, Gebundene Ausgabe« (jeweils Verlag C. H. Beck; klarstellende Anmerkung: angesprochen ist jeweils die »große« Sammlung, nicht zu verwechseln mit »Aktuelle Steuertexte« aus demselben Verlag) **und** 2. **entweder** »Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungs-

gesetze« (ohne Ergänzungsband) **oder** »Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Gebundene Ausgabe« (jeweils Verlag C. H. Beck) oder »NomosGesetze Öffentliches Recht« (Nomos Verlag) **und 3. entweder** »Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze« (ohne Ergänzungsband) **oder** »Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Gebundene Ausgabe« (jeweils Verlag C. H. Beck) **oder** »NomosGesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht« (Nomos Verlag) **und 4.** den Text des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, der lehrstuhlseitig gestellt und im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegeben wird, **und 5.** einen Taschenrechner, der lehrstuhlseitig gestellt und zu Beginn der Prüfung ausgegeben wird
jeweils in der aktuellen Auflage bzw. Fassung

Schwerpunktbereich X: um Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) **und** Sartorius II: Internationale Verträge, Europarecht (Verlag C. H. Beck)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XI: um 1. Beck'sche Textausgaben Strafrecht, Loseblattsammlung (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Strafrecht (Nomos Verlag) **und 2. zusätzlich für das Gebiet »Völkerstrafrecht«** Esser (Hrsg.): Europäisches und Internationales Strafrecht – Vorschriftensammlung
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XII: **um 1. entweder** die Beck'sche Textausgaben Handelsrecht: HGB (Verlag C. H. Beck) **oder** die Textsammlung Transportrecht (Bundesanzeiger-Verlag) **und 2. entweder** Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und 3. entweder** Sartorius II: Internationale Verträge, Europarecht (Verlag C. H. Beck) **oder** Beck'sche Textausgaben: VölkerR (Verlag C. H. Beck) **oder** Tomuschat / Walter (Hrsg.), Völkerrecht (Nomos Verlag)
jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XIII: **um 1.** Habersack [vormals Schönfelder], Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C. H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und 2.** Arbeitsgesetze (Beck-Texte im dtv, Nr. 5006) oder Nipperdey, Arbeitsrecht (Verlag C. H. Beck) **und 3.** EU-Arbeitsrecht (Beck-Texte im dtv, Nr. 5751) oder KODEX EU-Arbeitsrecht 2016/17 (Linde Verlag)
jeweils in aktueller Auflage

Hinsichtlich der Loseblattsammlungen gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem Klausurtag / vor der mündlichen Prüfung erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Ebenso sind die gebundenen Gesetzsammlungen in einer Auflage mitzubringen, die nicht später als zwei Monate vor dem Klausurtag / vor der mündlichen Prüfung erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig!**

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und / oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z. B. vier Paragraphenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragraphenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z. B. Nr. 37 Anhang LBO.

• Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als **ein** Paragraphenhinweis.

- Paragraphenkettens (z. B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398–413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z. B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z. B.** »+«, »-«, »()«, »!«, »?«, »→«, »=«, »[]«, »<>«, »&«, »~«, »∞«, »i. V. m.«, »analog«, »RFV«, »RGV«, »EQ« oder Durchstreichungen **unzulässig sind!!** Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in

sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

• Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art.1 Abs.1 GG wird der Satz »*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*« unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s. o.).

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z. B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z. B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. **Schriftliche oder telefonische Anfragen zu dieser Hilfsmittelverfügung werden nicht beantwortet.**

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u. ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches etc. sind, **soweit nicht ausdrücklich vom Schwerpunktbereich gestattet**, nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

Die Verwendung von **Wörterbüchern** ist **nicht zulässig**.

d) Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 21 SPO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet.

gez. Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli

Vorsitzender des Prüfungsausschusses